

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

1. Mai 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung das Vernehmlassungsverfahren zur neuen Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und äussert sich dazu wie folgt:

1. Ausgangslage

Aufgrund von potenziell gravierenden Auswirkungen auf Leib und Leben, den Ruf des Wirtschaftsstandorts Schweiz sowie bleibenden Schäden an technischen Infrastrukturen, fordert der Regierungsrat seit August 2022 einen Verzicht der Massnahme "zyklische Netzabschaltungen". Im Gegenzug schlägt der Regierungsrat im allgemeinen lagebedingte, höhere Kontingentierungssätze und freiwillige Massnahmen vor, namentlich Verbrauchsreduktionen gegen (ggf. auktionierte) Entschädigungen. Es gilt, zyklische Netzabschaltungen oder gar Blackouts mit allen Mitteln zu verhindern.

Im Jahr 2021 gab es eine Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG), die dem Bundesrat erweiterte Kompetenzen im Bereich der Sicherheit von Informationen sowie von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten einräumt. Zudem schickte der Bundesrat im November 2023 eine Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) in die Vernehmlassung, deren Fokus auf der Gewährleistung der Stromversorgung der Mobilfunknetze lag. Mit der aktuellen Vorlage werden die Art und die Abfolge der branchenspezifischen Massnahmen festgelegt, welche die Mobilfunkkonzessionärinnen im Fall einer Strommangellage im Mobilfunk durchführen. Dies, wenn im Fall einer schweren Strommangellage in der Schweiz die Stromversorgung durch die Bewirtschaftungsmassnahmen Kontingentierung, Sofortkontingentierung und Netzabschaltungen eingeschränkt würde. Dabei sind die Verbrauchsstätten, die der Aufrechterhaltung des Festnetzes und des Mobilfunks dienen, davon ausgenommen. Die vorliegende Verordnung stützt sich auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) und wird erst im Fall einer schweren Strommangellage vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Zudem wird der Verordnungsentwurf fortlaufend stets an die jeweilige Mangellagensituation angepasst.

2. Handlungsbedarf

Grundsätzlich erscheinen dem Regierungsrat die vorgeschlagenen Regelungen sinnvoll zu sein. Sie berücksichtigen, dass die Telekommunikationsfähigkeit selbst von vitaler Bedeutung für die Energieversorgung und deren Gewährleistung beziehungsweise Aufrechterhaltung während einer schweren Strommangellage ist. Ein Ausfall der Telekommunikationsinfrastruktur wäre fatal, weshalb eine Konzentration auf wichtige Telekommunikationsdienste als Strombewirtschaftungsmassnahme angebracht erscheint. Besonders positiv bewertet der Regierungsrat den Einbezug der betroffenen Branche, deren Konzept als Grundlage für die Verordnung dient, welche Stromeinsparungen in der Telekommunikation regelt.

3. Administrativer Aufwand

Aus Sicht des Regierungsrats dürfte der administrative Aufwand für Betreiber von Kommunikationsinfrastrukturen handhabbar sein, zumal das Konzept von der Branche ausgearbeitet wurde. Eine Herausforderung dürfte eher die Koordination zwischen den Konzessionärinnen sein, wenn es um die Abschaltung von Mobilfunkantennenstandorten geht (Art. 1b). Hier wäre ein ergänzender Hinweis sinnvoll, der die Verantwortlichen dazu festhält. Die zeitnahe und transparente Kommunikation zu den Massnahmen gegenüber der Öffentlichkeit ist in der Verordnung bereits erwähnt. Der Regierungsrat unterstreicht deren Notwendigkeit und räumt ihr Priorität ein.

Antrag

Ergänzung Art. 1b Abs. 1: Jede Mobilfunkkonzessionärin schaltet mindestens 10 % ihrer Makro-Antennenstandorte vollständig ab. **Die Konzessionärinnen koordinieren sich dabei, um Abdeckungs-lücken zu vermeiden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatschreiberin

Kopie

• energie@bwl.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 2. Mai 2024

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk zur Vernehmlassung bis zum 21. Mai. 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Stossrichtung der neuen Verordnung grundsätzlich, beantragt jedoch folgende Änderungen resp. Präzisierungen:

Antrag 1

Die Abschaltung hat gemäss erläuterndem Bericht ein "hohes Risiko für unvorhersehbare Systemstörungen oder Systemausfälle". Dadurch entsteht die Gefahr, dass im Zusammenhang mit der Massnahme der Stufe 3 bzw. Art. 1b der Verordnung (Abstellen von 10 % der Makro-Antennenstandorte) die notfallmässige Grundversorgung der Bevölkerung bezüglich Kommunikation im Krisenfall nicht mehr garantiert werden kann.

Die Verordnung ist daher dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen, dass Notrufe, die Information der Bevölkerung sowie der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Antrag 2

Präzisierung des erläuternden Berichts:

- Es ist nicht klar, was die vorgeschlagenen Massnahmen für ein Stromsparpotential aufweisen, relativ zum Gesamtverbrauch der Mobilfunkbetreiberinnen und absolut auf die Schweiz bezogen. Dies ist zu ergänzen.



- Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die neue Verordnung mit der Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) steht, die bis zum 16. Februar 2024 in Vernehmlassung war. Beide Verordnungen adressieren das Thema der Strommangellage bei Mobilfunknetzen; es ist daher essenziell, das Zusammenspiel zu verstehen.
- Auf Seite 4 des Berichts wird im Abschnitt "Übergangsbestimmungen" darauf hingewiesen, dass im Falle der Umsetzung der Verordnung ein hohes Risiko für unvorhersehbare Systemstörungen oder Systemausfälle bestehe und die Auswirkungen der Massnahmen auf die Netzstabilität und die Versorgung noch unbekannt seien. Es ist nicht verständlich, dass eine Massnahme vorgeschlagen wird, aber das Risiko der Umsetzung der Massnahmen nicht bekannt ist. Das Risiko ist daher besser zu analysieren und Minimierungsmassnahmen zu beschreiben und zu implementieren.
- Der Einfluss der Massnahmen auf folgende Themenbereiche ist unklar und muss genauer erläutert werden:
 - Erreichbarkeit von Notrufzentralen im Zusammenhang mit Notrufen.
 - Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, insbesondere durch Apps wie Alertswiss.
 - Einschränkungen des Datenverkehrs der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
energie@bwl.admin.ch

Appenzell, 8. Mai 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf das beiliegende Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Markus Dörig, Ratschreiber, info@rk.ai.ch, +41 71 788 93 11

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die neue Verordnung sieht im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage eine situationsangepasste Reduktion des Stromverbrauchs durch die Mobilfunknetzbetreiber vor. Die Ständekommission begrüsst die Stossrichtung der neuen Verordnung grundsätzlich, beantragt jedoch folgende Änderungen respektive Präzisierungen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1b	<p>Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Notrufe, - die Information der Bevölkerung - und auch der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. 	<p>Die Abschaltung hat gemäss Erläuterndem Bericht ein «hohes Risiko für unvorhersehbare Systemstörungen oder Systemausfälle». Es besteht die Gefahr, dass im Zusammenhang mit der Massnahme der Stufe 3 oder Art. 1b der Verordnung (Abstellen von 10% der Makro-Antennenstandorte) die notfallmässige Grundversorgung der Bevölkerung bezüglich Kommunikation im Krisenfall nicht mehr garantiert werden kann.</p>
Erläuternder Bericht	<p>Präzisierung des Erläuternden Berichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht klar, was die vorgeschlagenen Massnahmen für ein Stromsparpotential aufweisen, relativ zum Gesamtverbrauch der Mobilfunknetzbetreibenden und absolut auf die Schweiz bezogen. Dies ist zu ergänzen. - Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die neue Verordnung mit der Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) steht, welche bis zum 16. Februar 2024 in der Vernehmlassung war. Beide Verordnungen behandeln das Thema der Strommangellage bei Mobilfunknetzen; es ist daher essenziell, das Zusammenspiel aufzuzeigen. - Auf Seite 4 des Berichts wird im Abschnitt «Übergangsbestimmungen» darauf hingewiesen, dass im Falle der Umsetzung der Verordnung ein hohes Risiko für unvorhersehbare Systemstörungen oder Systemausfälle bestehe und die Auswirkungen der Massnahmen auf die Netzstabilität und die Versorgung noch unbekannt seien. Es ist unverständlich, dass eine Massnahme vorgeschlagen wird, aber die Risiken der 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Umsetzung nicht bekannt sind. Die Risiken der Massnahmen sind daher zu analysieren und Minimierungsmassnahmen zu beschreiben und zu implementieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Einfluss der Massnahmen auf folgende Themenbereiche ist unklar und muss genauer erläutert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit von Notrufzentralen im Zusammenhang mit Notrufen. • Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, insbesondere durch Apps wie Alertswiss. • Einschränkungen des Datenverkehrs der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen. 	

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF), Bern

energie@bwl.admin.ch

Liestal, 14. Mai 2024

Vernehmlassung betreffend Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vorlage unterstützen.

Ein wichtiger Aspekt ist die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der Notrufzentralen. Wir bitten Sie, sicherzustellen, dass die Notrufe nicht durch die Stromsparmassnahmen beeinträchtigt werden. Die Bevölkerung muss jederzeit in der Lage sein, Notrufzentralen zu erreichen. Im Weiteren muss die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kanton mittels Apps (insbesondere Alertswiss) stets gewährleistet sein. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit auf den Mobilfunknetzen darf nicht eingeschränkt werden.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Per Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Basel, 7. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk; Vernehmlassung

Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk.

Den vorgelegten Verordnungsentwurf und den verfolgten Ansatz erachten wir grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ergeben sich für uns Fragen, was die konkrete Umsetzung angeht.

So wird im Verordnungsentwurf kein quantitatives Energiereduktions- beziehungsweise Stromeinsparungsziel oder entsprechende Erwartungen genannt. Es ist zwar plausibel, dass mit Anwendung jeder der drei Stufen der Stromverbrauch verringert wird, in welchem Umfang das geschieht, ist aber nicht einschätzbar.

Damit kann auch nicht eingeschätzt werden, ob die geplanten Massnahmen in Bezug auf den angestrebten geringeren Stromverbrauch verhältnismässig sind. In jedem Fall sehen wir es als zentral an, dass eine Abschaltung von Mobilfunkservice und Mobilfunkantennen nur Bereiche betrifft, die nicht systemrelevant sind, wie zum Beispiel Services im Unterhaltungsbereich (Streamingdienste, bestimmte soziale Plattformen etc.).

Ebenso sollten Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze berücksichtigt werden. So ist für uns unklar, ob die vorgeschlagene Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die flächendeckende Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen.

Sollten die Massnahmen wie vorgelegt implementiert werden, ist unser Antrag die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkanbieter flächendeckend dafür zu sorgen haben, dass:

- die Notrufzentralen für die Bevölkerung jederzeit erreichbar sind;
- die Informierung der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kanton mittels Apps (insbesondere Alertswiss) stets möglich ist; und
- der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

RRB Nr.: 452/2024 8. Mai 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektronischer Energie im Mobilfunk Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, an der obengenannten Vernehmlassung teilzunehmen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für diese Möglichkeit und lässt Ihnen die nachstehenden Bemerkungen und Anträge zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat kommt nach eingehender Prüfung des erläuternden Berichts zum Schluss, dass die Verhältnismässigkeit der dargelegten Massnahmen zu wenig deutlich aufgezeigt werden konnte.

Es bleibt fraglich, ob mit dem Ausschalten einzelner Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt und die Sprach- sowie die Datenübertragung der Blaulichtorganisationen (BORS) auch weiterhin zuverlässig sichergestellt werden kann. Demzufolge beurteilt der Regierungsrat die Risiken für die Kommunikation der BORS als zu hoch. Er bezweifelt, dass die Mobilfunkanbieter sicherstellen können, dass die genannten Massnahmen keine Auswirkungen auf die Notrufabdeckung haben (Artikel 1b, Absatz 2). Gemäss dem erläuternden Bericht können die Mobilfunkkonzessionärinnen zudem die Abschaltungen aus technischen Gründen nicht untereinander koordinieren.

Aus dem Bericht geht nicht klar hervor, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre wirksam sein würde und ob somit auch die Frequenzbänder deaktiviert werden könnten, ohne dass dadurch die Funktionalität der Mobilfunknetze beeinträchtigt werden würde. Die Kantonspolizei Bern geht deshalb davon aus, dass die Bevölkerung nach einer Abschaltung der Frequenzbänder nur noch eingeschränkt mit Informationen versorgt werden könnte.

Im Anhang steht ferner, dass der Bundesrat von der Sperrung einzelner Domains absehen kann, wenn diese die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen könnte. Es wird aber nicht ausgeführt, wie dies genau bestimmt wird.

In den Erläuterungen zu Artikel 4 steht, dass die Risiken unvorhersehbarer Systemstörungen oder Systemausfälle im Telekommunikationssystem noch unbekannt seien. Wenn diese Risiken unbekannt sind, ist es schwieriger, die nachgelagerten Folgen für kritische Infrastrukturen zu bestimmen, die vom Telekommunikationssystem abhängig sind.

Bemerkungen zum Mobilfunknetze des Schienenverkehrs (GSM-R)

In der Vorlage werden die drei Mobilfunkkonzessionärinnen angesprochen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Aufrechterhaltung des sicherheitsrelevanten Mobilfunknetzes des Schienenverkehrs (GSM-R) allenfalls im Anhang als Ausnahme definiert wird (vgl. erläuternder Bericht zum Anhang) respektive diesbezügliche Massnahmen bereits innerhalb der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene definiert werden. Dies betrifft insbesondere Mobilfunkanlagen, welche möglicherweise sowohl von den Mobilfunkkonzessionärinnen als auch von Eisenbahninfrastrukturbetrieben gemeinsam genutzt werden.

Antrag 1

Aufgrund der einleitenden Anmerkungen bedarf es aus Sicht des Regierungsrates einer Ergänzung bezüglich der Verpflichtungen von Mobilfunkanbietern für den Fall, dass die Verordnung in Kraft gesetzt werden sollte.

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen, dass:

1. Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung flächendeckend jederzeit in der Lage ist, die Notrufzentralen zu erreichen;
2. die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone mittels Apps (insbesondere Alertswiss) stets gewährleistet ist;
3. der Datenverkehr und die Netzabdeckung für die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt werden.

Antrag 2

Anstatt wie in Artikel 1 vorgesehen, die hohen Frequenzen abzuschalten, ist der Zugang zu diesen Frequenzen auf der Grundlage der SIM-Kartenregistrierung auf Einsatzpersonal zu beschränken.

Die Regelung in Artikel 1 geht nach Einschätzung des Regierungsrates zu weit. Die DNS-Sperre ist erforderlich, um Frequenzen des Mobilfunks abzuschalten; Ersteres muss dem Zweiten vorausgehen, um einen Datenstau zu verhindern, der jegliche Datenbewegung stoppt. Hochfrequenzbänder (d. h. im Grunde 5G) sind im Allgemeinen energieeffizienter, verbrauchen aber durch die wesentlich höhere Datentransportkapazität letztlich mehr Energie als mittlere und niedrige Frequenzbänder (4G und 3G).

In Anbetracht der Tatsache, dass Karten und andere Dateien (Filme, Fotos usw.), die bei einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis ausgetauscht werden könnten, heutzutage ein viel grösseres Format haben als früher, kann die Abschaltung des 5G-Netzes als erste Massnahme und

dann des 4G-Netzes als Folgemaßnahme die Aktivitäten der Führungsorgane bei der Reaktion auf ein Ereignis erheblich beeinträchtigen. Da in der Schweiz derzeit kein Notfallnetz zur Unterstützung der Einsatzorganisationen besteht, die Führungsorgane auf die Informationsbeschaffung am Ereignisort angewiesen sind und somit nicht auf das Festnetz zurückgreifen können, ist diese Massnahme für diese nicht tragbar.

Antrag 3

Im erläuternden Bericht steht auf Seite 4, dass im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage das gesamte Festnetz durch die Massnahmen zusätzlich durch Datenverkehr belastet werden wird, der nicht über das Mobilfunknetz transportiert werden kann und darum über das Festnetz transportieren wird. Das sei sinnvoll, da im Festnetz die Daten viel energieeffizienter transportiert werden könnten als im Mobilfunk. Die Massnahmen der Verordnung lenken daher die Bevölkerung eindeutig weg vom Mobilfunknetz hin zum Festnetz.

Dagegen weist der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bevölkerung in einer Strommangellage auf das Mobilnetz ausweichen werde, da bei einem Stromausfall das Festnetz nicht mehr funktionieren würde.

Die Diskrepanz zwischen diesen beiden Aussagen ist zu prüfen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie de la formation et
de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : energie@bwl.admin.ch

Fribourg, le 7 mai 2024

2024-376

Le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile – Consultation des cantons

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 21 février 2024 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous relevons que le Service cantonal responsable de l'informatique estime que la mise en œuvre du projet d'ordonnance fédérale est susceptible d'avoir un impact non négligeable sur le fonctionnement et l'accessibilité des systèmes d'information de l'Etat de Fribourg. En effet, selon ce service, un maintien des seules basses fréquences afin de favoriser la couverture supposerait une réduction drastique du débit, mais également un blocage DNS qui couperait l'accès aux gros fournisseurs de contenus.

Au-delà de ces considérations, le Conseil d'Etat prend acte des mesures figurant dans le présent projet d'ordonnance et vous informe qu'il n'a pas d'autre remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelles ;

à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 15 mai 2024

Le Conseil d'Etat

2058-2024

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral Est
3003 Berne

Concerne : procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 21 février 2024, vous avez convié notre canton à prendre position sur le dossier mentionné en concerne et nous vous remercions de cette possibilité.

Notre gouvernement est favorable au projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile. Comme nous l'avons déjà exprimé dans le cadre de la consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les services de télécommunication, initiée par le DETEC en novembre 2023, nous soutenons les mesures impactant les services de streaming, compte tenu de l'importance de leur consommation électrique, si elles permettent de sauvegarder les communications essentielles pour la population (appels d'urgence, communications des autorités, notamment).

Notre Conseil estime en effet crucial de mettre en place des mesures permettant spécifiquement au secteur des télécommunications de garantir une certaine stabilité des réseaux et qualité de la couverture en cas d'effondrement de l'approvisionnement en électricité.

Nous soulignons que les concessionnaires bénéficient d'une grande marge d'appréciation dans la mise en œuvre des différentes étapes prévues par les articles 1 à 1b du projet d'ordonnance. De ce fait, il nous semble nécessaire que les autorités d'exécution, les offices fédéraux de la communication (OFCOM) et pour l'approvisionnement économique du pays (OFAE), disposent de moyens de contrôle étendus, afin de s'assurer de l'effectivité des mesures entre tous les concessionnaires. Les articles 2 et 3 du projet pourraient être complétés dans ce sens.

En outre, il est dommage que l'impact sur la réduction de la consommation d'électricité ne soit pas pleinement pris en compte que ce soit de manière estimative dans le rapport explicatif ou encore sous forme d'objectifs chiffrés à atteindre qui pourraient alors être mentionnés dans le texte de l'ordonnance.

Enfin, nous constatons que le rapport explicatif considère pour acquis que les infrastructures de radiocommunication mobile sont, le cas échéant, exemptées de délestage. Nous tenons à attirer votre attention sur le fait qu'une telle exemption n'est effective que si elle est techniquement réalisable, conformément à l'article 4 du projet d'ordonnance traitant les délestages du réseau et son annexe. Concrètement, selon l'architecture du réseau électrique, il n'est pas possible de garantir une alimentation électrique pour toutes les installations de radiocommunication concernées. C'est pour cette raison que des mesures de renforcement de l'état de préparation des concessionnaires ont été formulées dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication susmentionnée. Ces mesures ne sont toutefois pas encore réalisées. Il est donc impératif de nuancer le propos quant à la garantie de l'alimentation électrique des installations de radiocommunication.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Glarus, 14. Mai 2024
Unsere Ref: 2024-64

Vernehmlassung i. S. Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Im Fall einer schweren Strommangellage in der Schweiz können verschiedene Bewirtschaftungsmassnahmen angewandt werden (Sofortkontingentierung, Kontingentierung, Netzabschaltung). Die entsprechenden Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie in der Telekommunikation müssen geregelt werden.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kann die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen aber nicht abschliessend eingeschätzt werden und bleibt zweifelhaft. Insbesondere liefert der Erläuternde Bericht keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen. Dies erschwert eine umfassende Bewertung der vorgeschlagenen Massnahmen. Demgegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können. Weiter ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Bei der Umsetzung von Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie in der Telekommunikation muss sichergestellt werden, dass 1) Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen. 2) Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist und 3), dass der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Wir beantragen daher die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen, dass Notrufe und die Information der

Bevölkerung sowie der Datenverkehr der BORS durch die vorgesehenen Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kaspar Becker Landammann', is written over the typed name and extends across the typed name of the second official.

Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): energie@bwl.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. Mai 2024

Mitgeteilt den

14. Mai 2024

Protokoll Nr.

421/2024

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

**Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer
Energie im Mobilfunk; Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurden die Kantone eingeladen, zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangel-
lage, kann der Bundesrat gemäss Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landes-

versorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) zeitlich begrenzte Interventionsmassnahmen zur Bewirtschaftung der Stromversorgung treffen. Im Krisenfall sind insbesondere kritische Infrastrukturen in den Sektoren Energie und Verkehr auf funktionierende Telekommunikationsnetze angewiesen, um die Folgen der Krise einzudämmen. Die Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie in der Telekommunikation ist daher gesondert zu regeln.

Die Verordnung sieht in der 1. Stufe eine Domain-Namen-System-Sperre (DNS-Sperre) sowie die Abschaltung der hohen Mobilfunk-Frequenzbänder und in der 2. Stufe dann der mittleren Frequenzbänder vor. Im Rahmen der 3. Stufe werden, wenn die Möglichkeiten zum Energiesparen durch die Abschaltung der verschiedenen Frequenzbänder ausgeschöpft sind, die Makro-Antennenstandorte abgeschaltet.

Die Auswirkungen der geplanten Massnahmen sind gemäss erläuterndem Bericht schwer vorherzusagen. Unklar ist auch, ob mit diesen Massnahmen ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Anträge:

Die Verordnung ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen, dass:

- Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen;
- Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist;
- Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Kopie an:

- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Amt für Energie und Verkehr
- Tiefbauamt
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

Par email : energie@bwl.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 21 mai 2024

Projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile - consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté au sujet du projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile.

Après analyse, le Gouvernement se rallie à la prise de position de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS) et demande à ce que les opérateurs de radiocommunication mobile aient l'obligation d'assurer le fonctionnement normal des appels d'urgence, de l'information à la population, ainsi que du trafic des données des autorités et organisations du domaine du sauvetage et de la sécurité (AOSS), en cas de pénurie d'électricité dans la téléphonie mobile.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

energie@bwl.admin.ch

Luzern, 30. April 2024

Protokoll-Nr.: 459

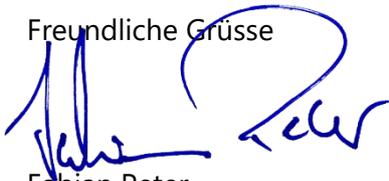
Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, zu einer Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir zu dieser Verordnung keine Einwände und Bemerkungen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
energie@bwl.admin.ch
Office fédéral pour l'approvisionnement
économique du pays (OFAE)
3003 Berne

Ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile.

Le Conseil d'État salue le fait que l'accent soit mis sur le maintien d'un bon fonctionnement des réseaux de télécommunication, directement liés à des services essentiels à la population, à la continuité des infrastructures critiques majeures et à la gestion de crise. Il est favorable, par conséquent, au fait que les télécommunications soient réglementées séparément dans le cadre des mesures de gestion de l'électricité et ne soient pas soumises au régime des mesures générales de contingentement et de contingentement immédiat.

L'analyse des documents a été menée avec une focale sur les aspects en lien avec la protection de la population et les activités de police et des organisations chargées du sauvetage et de la sécurité (AOSS).

Le Conseil d'État ne formule pas d'objection particulière aux mesures spécifiques de réduction de la consommation électrique dans la radiocommunication mobile telles que proposées dans le projet d'ordonnance. Toutefois, nous rendons attentifs aux réserves et questionnements suivants :

- Quel impact les mesures prévues pour la radiocommunication mobile pourraient-elles avoir sur le fonctionnement des organisations chargées du sauvetage et de la sécurité (AOSS), et pour les applications métiers (transmission et réception d'alarmes, engagement des intervenants, accès à des données polices depuis le terrain, transmission de données depuis le terrain) ?

1. Bien que le réseau radio national Polycom puisse partiellement faire office de redondance, il s'agirait d'un mode dégradé qui n'est pas souhaitable sur le long terme car il ne remplace pas certaines fonctions utilisant la radiocommunication mobile.
 - a) Il conviendrait de s'assurer et mettre en œuvre les dispositions permettant de maintenir les services critiques AOSS tant cantonaux que de la Confédération.
 - b) Il conviendrait de s'assurer que les abonnés AOSS ne soient pas impactés dans leurs activités métiers.
 - c) Il conviendrait de s'assurer que les services privatifs de type CNA ne soient pas impactés par les mesures.
 2. Concernant les appels aux services d'urgences et les restrictions évoqués, il convient de s'assurer que l'acheminement des appels d'urgences (112, 117, 118 et 144) auprès des centrales d'urgences (Public Safety Answering Point – PSAP) soit maintenu par les opérateurs ainsi que les données relatives au NG112, notamment la géolocalisation des smartphones et les données eCall.
 - a) À noter que, selon les évolutions potentielles de moyens de contact aux PSAP, il conviendrait d'adapter les mesures.
- La mise en place d'un projet de communication mobile sécurisé (CMS, MSK en allemand), dont le DDPS (via l'OFPP) est en charge, est planifiée dès 2026 pour remplacer à terme le réseau radio Polycom. Il convient de s'assurer que cette solution future ne sera pas impactée par les mesures prévues et que les services pourront être maintenus.
 - Les réseaux sociaux, visés par d'éventuels blocages DNS, figurent de nos jours parmi les canaux de communication à la population/*au sein* de la population. Ces plateformes étant visées par les restrictions, il s'agirait d'étendre au maximum les délais d'annonce de blocages afin que l'éventuel renforcement d'autres modes d'information aux citoyen-ne-s puisse être mis en place.
 - Quel sera le point de contact et de coordination direct entre les services cantonaux et les différents acteurs nationaux (OFAE, OFCOM, AES, fournisseurs de radiocommunication mobile) assumant des rôles majeurs dans la mise en œuvre des mesures de gestion réglementée ?

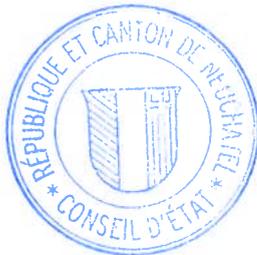
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 15 mai 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



A blue ink signature, likely belonging to A. Ribaux, the President of the Council of State.

A blue ink signature, likely belonging to S. Despland, the Chancellor of the Council of State.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössische Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. Mai 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1 Ausgangslage

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Bewirtschaftung der Stromversorgung sind dringend, doch wir finden, dass der erläuternde Bericht nicht ausreichend konkretisiert, welche Energieeinsparungen zu erwarten sind. Ohne diese Informationen ist eine umfassende Bewertung der Verhältnismässigkeit der Massnahmen schwierig.

2 Herausforderungen

Besonders besorgniserregend ist das Risiko, dass die Implementierung der Massnahmen, insbesondere die Reduktion des Datenverkehrs mittels DNS-Sperren und die Abschaltung von Frequenzbändern, die Stabilität und Funktionalität der Mobilfunknetze beeinträchtigen könnte. Ferner besteht Ungewissheit darüber, ob die Netzabdeckung vollständig funktionsfähig bleibt.

3 Erfordernisse

Für den Fall, dass die Massnahmen dennoch implementiert werden, ist es von kritischer Wichtigkeit, dass:

1. Notrufdienste jederzeit erreichbar bleiben und die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist.
2. Die Kommunikation durch staatliche Organisationen mittels Apps (z. B. Alertswiss) und andere Informationskanäle nicht unterbrochen wird.

3. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) uneingeschränkt funktioniert, um eine effektive Krisenreaktion zu ermöglichen.

4 Antrag

Wir fordern, dass die Verordnung so ergänzt wird, dass die Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die oben genannten kritischen Dienste durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

5 Fazit

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- energie@bwl.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
energie@bwl.admin.ch

Sarnen, 13. Mai 2024/OWSTK.4908

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Senkung von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurden die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Senkung von elektrischer Energie im Mobilfunk eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 21. Mai 2024. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen:

In einer Strommangellage ist die Kontingentierung der Grossverbraucher eine wichtige Massnahme, um Netzabschaltungen zu verhindern. Für einzelne grundversorgungsrelevante Dienstleistungen braucht es jedoch eine spezifische Lösung, welche für die Telekommunikation mit dem Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird. Der Kanton Obwalden kann dem Entwurf, welcher weitgehend auf einem durch die Branche ausgearbeiteten Umsetzungskonzept beruht, unter Vorbehalt der nachfolgenden Überlegungen zustimmen.

Gewährleistung Notrufabdeckung:

Auch in einer schweren Mangellage muss die Notrufabdeckung jederzeit gewährleistet sein. Art. 1b Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung ist jedoch zu wenig verpflichtend und nicht nur auf die Massnahmen der dritten Stufe zu beschränken. In diesem Zusammenhang ist auch eine Ergänzung und Verschärfung von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung dahingehend zu prüfen, dass der Bundesrat bei einer Beeinträchtigung der Notrufabdeckung zu einer Aussetzung der Massnahmen verpflichtet ist. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit muss der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (Blaulichtorganisationen) auf den Mobilfunknetzen ebenfalls uneingeschränkt möglich sein. Diese darf nicht eingeschränkt werden. Eine entsprechende Verpflichtung ist in die Verordnung aufzunehmen.

Der erläuternde Bericht legt nicht genügend dar, wie sich die vorgesehenen Massnahmen auf das Kommunikationskonzept der Behörden in einer Krisenlage auswirken. Die sozialen Medien eignen sich als Kanal zur Verbreitung behördlicher Informationen nur bedingt, da sie über den Mobilfunk nicht mehr erreicht werden können. Es muss zumindest sichergestellt sein, dass der Bund die Bevölkerung über die App Alertsuisse oder mindestens eine unidirektionale, nicht datenbasierte und flächendeckende Kommunikationstechnologie (vgl. Short Message System SMS) auf den mobilen Endgeräten jederzeit erreichen kann. Diesbezügliche Verpflichtungen der Mobilfunkanbieter sind in die Verordnung aufzunehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4908)

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Schaffhausen, 16. Mai 2024

**Vernehmlassung WBF betreffend Verordnung über Massnahmen zur Senkung des
Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter
Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Nach interner Rücksprache können wir Ihnen mitteilen, dass wir die vorgesehenen Massnahmen
als sinnvoll erachten und auf eine detailliertere Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an:
- Finanzdepartement
- Interkantonaales Labor

VERSENDET AM 23. APR. 2024

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch

Schwyz, 16. April 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk zur Vernehmlassung bis 21. Mai 2024 unterbreitet.

Die geplante Regelung wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

GENERALSEKRETARIAT	
15. MAI	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	X
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

14. Mai 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Ausgangslage

Im Fall einer schweren Strommangellage in der Schweiz können verschiedene Bewirtschaftungsmassnahmen angewandt werden (Sofortkontingentierung, Kontingentierung sowie Netzabschaltung). Die entsprechenden Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie in der Telekommunikation müssen geregelt werden.

Herausforderungen

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kann die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen nicht abschliessend eingeschätzt werden und bleibt zweifelhaft. Insbesondere liefert der erläuternde Bericht keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen. Dies erschwert eine umfassende Bewertung der vorgeschlagenen Massnahmen. Demgegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können. Weiter ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Erfordernisse

Bei der Umsetzung von Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie in der Telekommunikation muss sichergestellt werden, dass

1. Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen.

2. Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist.
3. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Antrag

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen, dass Notrufe und die Information der Bevölkerung sowie der Datenverkehr der BORS durch die vorgesehenen Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Hodel
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 17. Mai 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die vorliegende Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk. Allerdings ist zu kritisieren, dass keine konkreten Informationen über die erwarteten Energieeinsparungen durch die geplanten Massnahmen vorliegen. Dies erschwert eine umfassende Bewertung der Effektivität der vorgeschlagenen DNS-Sperren und Frequenzbandabschaltungen.

Ansonsten umfassen die Massnahmen zur Reduzierung des Stromverbrauchs im Mobilfunksektor präventive Schritte wie DNS-Sperren und die stufenweise Abschaltung von Frequenzbändern. Dies dient dazu, Stromengpässe effektiv zu kontrollieren und einen totalen Zusammenbruch der Stromversorgung zu verhindern. Die Ausnahme wesentlicher Dienste wie des Festnetzes sichert die Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit und gewährleistet den Betrieb von Notrufdiensten und kritischen Infrastrukturen.

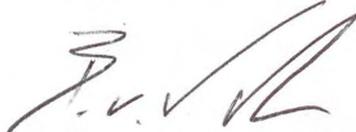
Obwohl die vorgeschlagenen Massnahmen gewisse Einschränkungen mit sich bringen, sind sie angesichts einer aussergewöhnlichen Strommangellage eine unerlässliche Reaktion. Diese Massnahmen bilden eine wohlüberlegte und notwendige Strategie, um die Herausforderungen einer potenziellen Energiekrise wirkungsvoll zu bewältigen, während sie zugleich die Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung sicherstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
energie@bwl.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 7. Mai 2024

Nr. 355

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Vernehmlassung

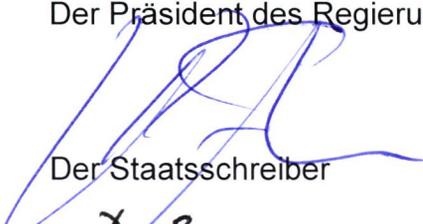
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk.

Mit der Vorlage sind wir grundsätzlich einverstanden. Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



Beilage:

- Antwortformular



Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Adresse / Indirizzo	Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. April 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Sonja Rütimann, Rechtsdienst Departement für Inneres und Volkswirtschaft, sonja.ruetimann@tg.ch, 058 345 54 68

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Eine Aufrechterhaltung des Mobilfunks ist mit dem Standard-Modell für Stromkontingentierungen nicht möglich. Mit der vorliegenden Verordnung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Damit werden die Aufrechterhaltung des Mobilfunks und gleichzeitige Stromeinsparungen sichergestellt.

Da im erläuternden Bericht eine Abschätzung über die zu erwartenden Stromeinsparungen in den drei Eskalationsstufen fehlt, ist eine Einordnung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses dieser Verordnung nicht möglich. Dies wäre jedoch wichtig, da eine allfällige Inkraftsetzung dieser Verordnung weitreichende Folgen für die gesamte Bevölkerung hätte.

Zentral erscheint, dass die Domain threema.ch priorisiert wird. Dieser Messenger wird vom Fachstab in der Katastrophenvorbereitung genutzt.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im Mobilfunk Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Im Fall einer schweren Strommangellage in der Schweiz können verschiedene Bewirtschaftungsmassnahmen angewandt werden (Sofortkontingentierung, Kontingentierung, Netzabschaltung). Die entsprechenden Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie in der Telekommunikation müssen geregelt werden.

Die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen kann anhand der vorliegenden Informationen nicht abschliessend beurteilt werden und bleibt zweifelhaft. Insbesondere enthält der Erläuterungsbericht keine konkreten Angaben zu den zu erwartenden Energieeinsparungen. Dies erschwert eine umfassende Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen. Demgegenüber stehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können. Weiterhin ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduzierung des Datenverkehrs durch DNS-Sperre wirksam ist

und ob Frequenzbänder (Kapazitäten) abgeschaltet werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen. Zudem ist fraglich, ob bei einer Abschaltung der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Bei der Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs in der Telekommunikation ist sicherzustellen, dass

- die Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit die entsprechenden Notrufzentralen erreichen kann;
- die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone mittels Apps (insbesondere Alertswiss) jederzeit gewährleistet ist;
- der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) in den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Der Regierungsrat beantragt, die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen, dass Notrufe und die Information der Bevölkerung sowie der Datenverkehr der BORS durch die vorgesehenen Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Sehr geehrte Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Mai 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
3003 Berne

Envoi par courriel : energie@bwl.admin.ch

Réf. : ID 24_COU_2482

Lausanne, le 8 mai 2024

Consultation fédérale - Projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a été consulté sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile et vous en remercie.

Le Conseil d'Etat salue l'objectif de ce projet d'ordonnance tout en proposant des compléments ainsi que des adaptations permettant de garantir la sécurité de la population lors de la mise en œuvre des mesures proposées.

Les dispositions légales proposées doivent permettre d'éviter un déséquilibre entre l'offre et la demande en énergie. Il s'agit de réduire la consommation pour maintenir un point d'équilibre, tout en s'assurant, de manière impérative, que le dispositif permette en tout temps de fournir à la population les services et prestations essentielles à sa protection et à ses conditions d'existence/subsistance (garantie d'intégrité vitale). A relever que les travaux menés par toutes les organisations compétentes démontrent qu'il faut se préserver - jusqu'à l'extrême - d'en venir aux mesures de délestage, qui ne doivent constituer qu'une réponse ultime. Les résultats de réduction de consommation ne peuvent être atteints que par un effort collectif, consenti par tous les consommateurs d'énergie, principalement « les grands consommateurs », comme cela est d'ailleurs envisagé.

Bien que le Conseil d'Etat salue l'objectif de ce projet d'ordonnance, la documentation du projet, telle que soumise, ne fournit pas d'informations concrètes sur les économies d'énergie attendues et laisse douter de la proportionnalité des mesures proposées tout en rendant difficile une évaluation complète de celles-ci. Le rapport explicatif est particulièrement lacunaire et ne permet pas de se positionner sur les mesures envisagées. Les quantités d'électricité économisées dans chaque phase ne sont, par exemple, pas du tout évoquées. Il est donc impossible de savoir si les restrictions proposées permettent d'économiser 3 % ou 30 % d'électricité dans le domaine de la téléphonie mobile.

Le Conseil d'Etat tient à rappeler que la Confédération prévoit que le contingentement sera poussé à l'extrême afin d'éviter un délestage, qui est à considérer comme l'ultime mesure. Toutefois, de nombreux domaines prioritaires, comme par exemple celui de la santé, ne seront pas en mesure de réduire leur consommation de manière conséquente. Il est donc fort probable que le potentiel d'économie attendu durant les contingentements ne puisse pas être atteint et entraîner l'activation des délestages.

Par ailleurs, la mise en œuvre des mesures proposées pourrait engendrer un risque pour la stabilité des réseaux de téléphonie mobile.

Au vu des éléments précités, le Conseil d'Etat propose les compléments et adaptations, à savoir que lors de leur mise en œuvre, les opérateurs de téléphonie mobile devront veiller à ce que :

- Les appels d'urgence et le service SECUTEL ne soient pas perturbés et que la population soit toujours en mesure de joindre les centrales d'appels d'urgence correspondantes et inversement.
- L'information à la population par les instances fédérales et cantonales au moyen d'apps (notamment Alertswiss) soit toujours garantie.
- Le trafic de données des autorités et organisations chargées du sauvetage et de la sécurité (BORS) sur les réseaux mobiles ne soit pas restreint.

Au vu des inconnues sur les économies de consommation d'électricité proposées, le Conseil d'Etat propose également l'adjonction d'une quatrième phase de mesures pour le contingentement sévère, qui viserait à couper l'intégralité du réseau mobile pour ne conserver que le réseau fixe qui, comme mentionné dans le rapport explicatif, permet de transporter les données « ...de manière plus écoénergétique que sur le réseau mobile. » mais en veillant aux conditions spécifiées au point 1.

Si la proposition d'introduire une quatrième phase de réduction de la consommation par un arrêt complet du réseau de téléphonie mobile est retenue, une information complète des acteurs sur les impacts de cette mesure et la nécessité de passer par le réseau de téléphonie fixe devra être menée par la Confédération. Ceci permettra à la fois de sensibiliser et s'assurer que les acteurs concernés prennent les mesures nécessaires pour garantir les communications vitales.

Le projet d'ordonnance devrait également prévoir une disposition contraignante sur le fonctionnement du réseau de téléphonie mobile dans le cas du délestage, notamment durant la période d'approvisionnement d'électricité commune au niveau national.

Des propositions de modifications des articles ont été formulées dans le sens de ce qui précède dans le formulaire de réponse annexé à la présente lettre.

Enfin, à la lecture de l'ordonnance et de son annexe, il apparaît que les sites susceptibles de voir leur accès restreint en cas de pénurie d'électricité sont principalement les réseaux sociaux (Instagram, TikTok, etc.) puisque ces sites génèrent une grande proportion du trafic de radiocommunication mobile. Toutefois, il semble important de relever que les réseaux sociaux sont beaucoup utilisés par la population jeune pour s'informer. Couper cet accès revient donc à priver une partie de la population de ses canaux d'information privilégiés.

En conclusion, le Conseil d'Etat salue l'objectif de ce projet d'ordonnance tout en proposant des compléments ainsi que des adaptations permettant de garantir la sécurité de la population lors de la mise en œuvre des mesures proposées.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Annexe mentionnée

Copies

- OAE
- DGE

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Etat de Vaud
Adresse / Indirizzo	Place du Château 4, Château Cantonal 1014 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.04.2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Prise de position globale :

Les dispositions légales à prendre doivent permettre d'éviter un déséquilibre négatif entre l'offre d'énergie et la demande. Ce faisant, il s'agit de réduire d'autant la consommation pour maintenir le point d'équilibre mais en s'assurant – en *ultima ratio* et ceci impérativement - que le dispositif des mesures permette en tout temps de fournir à la population les services et prestations essentielles à sa protection et à ses conditions d'existence/subsistance (garantie d'intégrité vitale). A relever que les travaux menés par toutes les organisations démontrent qu'il faut se préserver - jusqu'à l'extrême - d'en venir aux mesures de délestage, qui ne doivent constituer qu'une réponse ultime. Les résultats de réduction de consommation ne peuvent être qu'atteint par un effort collectif, consentis par tous les consommateurs d'énergie, principalement « les grands consommateurs », comme d'ailleurs envisagé.

Quant à la consultation, bien que le projet d'ordonnance soit salué, les remarques suivantes ont été relevées :

La documentation du projet, telle que soumise, ne fournit pas d'informations concrètes sur les économies d'énergie attendues et laisse douter quant à la proportionnalité des mesures proposées ; ce qui rend difficile une évaluation complète de celles-ci. Par ailleurs, il existe des risques pour la stabilité des réseaux de téléphonie mobile qui pourraient survenir lors de la mise en œuvre des mesures.

Fort des éléments précités, des compléments et adaptations, en association avec d'autres partenaires contactés sont proposés, soit :

1. Si les mesures sont néanmoins mises en œuvre, les opérateurs de téléphonie mobile doivent veiller à ce que :

- les appels d'urgence ne soient pas perturbés et que la population soit toujours en mesure de joindre les centrales d'appels d'urgence correspondantes et inversement.
- l'information de la population par les organisations étatiques au niveau de la Confédération et des cantons, au moyen d'apps (notamment Alertswiss) est toujours garantie.
- le trafic de données des autorités et organisations chargées du sauvetage et de la sécurité (BORS) sur les réseaux mobiles ne soit pas restreint.

2. Nous proposons l'adjonction d'une quatrième phase de mesures pour le contingentement sévère, qui viserait à couper l'intégralité du réseau mobile pour ne conserver que le réseau fixe mais en veillant aux conditions spécifiées au point 1, en particulier le service SECUTEL fonctionnant sur réseau mobile.

Le contingentement immédiat permet de réagir rapidement aux évolutions de la disponibilité d'électricité et cet outil risque d'être largement privilégié par rapport au contingentement mensuel. Selon le projet d'ordonnance, il n'est pas prévu que les réductions prévues soient activées dans ce cas en raison du délai de mise en œuvre.

Toutefois, afin d'éviter des mesures plus sévères, il semble vital que chaque consommateur apporte sa contribution à la réduction de consommation d'électricité. Une solution serait de demander à la branche d'activer une ou plusieurs phases en fonction de l'économie attendue sur une durée par exemple de 7 jours. Il est en effet fort probable que le contingentement immédiat soit poursuivi sur plusieurs jours.

Par ailleurs, il est également proposé que les articles précisent quel taux de contingentement général décrété par les ordonnances sur les restrictions et interdictions de l'utilisation de l'énergie électrique activent les seuils de la présente ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1b, al. 2 (projet d'ordonnance)	Les concessionnaires de radiocommunication mobile préservent la couverture des appels d'urgence et ceux nécessaires à la conduite de crise par les organes dédiés des autorités (Confédération, Cantons, Communes et villes).	Voir ci-dessus la prise de position globale
Art. 1c Désactivation du réseau de radiocommunication mobile [Cet article comprend l'échelon 4, en complément des art. 1, 1a et 1b.]	1 Chaque concessionnaire de radiocommunication désactive complètement l'ensemble de ses sites d'antennes.	Au vu des inconnues sur les économies de consommation d'électricité proposées, nous sommes d'avis qu'il est nécessaire d'introduire une quatrième phase pour tenir compte d'un contingentement sévère. Cette phase viserait à couper l'intégralité du réseau mobile pour ne conserver que le réseau fixe qui, comme mentionné dans le rapport explicatif, permet de transporter les données « ...de manière plus écoénergétique que sur le réseau mobile. » et proposons l'article suivant.
		Il est proposé que les articles précisent quel taux de contingentement général décrété par les ordonnances sur les restrictions et interdictions de l'utilisation de l'énergie électrique activent les seuils de la présente ordonnance avec la proposition suivante :
Art. 1	3. L'article 1 s'applique dès qu'un taux général de contingentement (contingentement et contingentement immédiat) inférieur à 10% entre en vigueur.	
Art. 1a	3. L'article 1a s'applique dès qu'un taux général de contingentement (contingentement et contingentement immédiat) supérieur à 10% entre en vigueur.	
Art. 1b	3. L'article 1b s'applique dès qu'un taux général de contingentement (contingentement et	

	contingentement immédiat) supérieur à 20% entre en vigueur.	
Art. 1c	2. L'art. 1c s'applique dès qu'un taux général de contingentement (contingentement et contingentement immédiat) supérieur à 30% entre en vigueur.	
Art. 1d fonctionnement en cas de délestage	<p>1. Durant le délestage 33%, le réseau mobile suisse doit fonctionner au minimum durant 3heures de la phase commune au sens de l'art. 3 de l'ordonnance sur le délestage.</p> <p>2. Le réseau fonctionne selon le mode prévu à l'art. 1a de la présente ordonnance.</p>	Le projet d'ordonnance devrait également prévoir une disposition contraignante sur le fonctionnement du réseau de téléphonie mobile dans le cas du délestage, notamment durant la période d'approvisionnement d'électricité commune au niveau national



Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche (DEFR)
Palais fédéral Est
3003 Berne



Notre réf. SSCM/MCNE
Votre réf.

Date **- 8 MAI 2024**

Projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile
Prise de position relative au projet du 21 février 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Etat du Valais vous remercie de lui permettre de se déterminer au sujet du projet mentionné sous rubrique et a l'honneur de vous communiquer, ci-après, sa prise de position.

Après avoir étudié les documents de la Confédération relatifs à la thématique, nous soutenons le projet soumis d'Ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile.

Toutefois, dans l'incapacité d'évaluer s'il est possible de désactiver des fréquences sans entraver la fonctionnalité des réseaux de radiocommunication mobile, il nous paraît nécessaire de garantir :

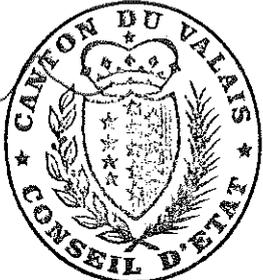
1. le fonctionnement intégral des appels d'urgence et la possibilité, pour la population, d'atteindre en permanence les centrales d'appel d'urgence,
2. le fonctionnement sans interruption de l'information de la population par les organismes étatiques au niveau de la Confédération et des cantons, au moyen d'applications (notamment Alertswiss),
3. le fonctionnement sans restriction du trafic des données des autorités et organisations du domaine du sauvetage et de la sécurité (AOSS) sur les réseaux de radiocommunication mobile.

Dès lors, nous proposons que l'ordonnance soit complétée afin de contraindre les opérateurs de radiocommunication mobile à faire en sorte que, sur l'ensemble du territoire, les mesures prévues n'entravent ni le fonctionnement des appels d'urgence et l'information de la population, ni le trafic des données des AOSS.

En vous remerciant de nous avoir consulté sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre plus haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Franz Ruppen



La chancelière
Monique Albrecht

The seal of the Canton of Valais, Council of State, is circular. It features a central shield with a crown on top, surrounded by a wreath. The text 'CANTON DU VALAIS' is written in a semi-circle above the shield, and 'CONSEIL D'ETAT' is written in a semi-circle below it. There are small stars on either side of the shield.

Copie à

- energie@bwl.admin.ch
- Mme Marie Claude Noth-Ecoeur, cheffe du Service de la sécurité civile et militaire
- M. Christian Varone, Commandant de la police cantonale valaisanne
- M. Fredy Michel-Roten, Directeur de l'OCVS

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

energie@bwl.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 15. Mai 2024 RW/las/syb
Laufnummer: 55070

**Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie
im Mobilfunk
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) wurde die oben erwähnte Verordnung vorbereitet, die im Falle einer schweren Strommangellage vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird. Die Verordnung bildet die rechtliche Grundlage für die branchenspezifischen Massnahmen, welche die Mobilfunkkonzessionärinnen im Falle einer Strommangellage im Mobilfunk durchführen.

Unsere Bemerkungen im Antwortformular in der Beilage beziehen sich auf Änderungen mit Bezug zum Immissionsschutz gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710).

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Seite 2/2

Beilage erwähnt

Kopie mit Beilage an:

- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Versandt am: 16. MAI 2024

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Baudirektion des Kantons Zug
Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. Mai 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Roman Wülser, Generalsekretär, roman.wuelser@zg.ch, T +41 41 594 29 94

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vorlage der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk. Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich auf Änderungen mit Bezug zum Immissionsschutz gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710).

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Reihenfolge zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Mobilfunkkommunikation beinhaltet die Begrenzung des mobilen Datenverkehrs mittels Domain-Namen-System-Sperren (DNS-Sperren) zur Reduktion des Datenverkehrs und die darauffolgende Abschaltung der hohen Mobilfunk-Frequenzbänder (Stufen 1 und 2). In Stufe 3 ist weiter die Abschaltung von mindestens 10 Prozent der Makro-Antennenstandorte vorgesehen. Es ist unklar, ob für die verbleibenden Antennenstandorte der Anlagegrenzwert der NISV weiterhin gilt. In der Vernehmlassung vom September 2023 zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung, wurde die temporäre Aufhebung der Anlagegrenzwerte für Mobilfunkanlagen im Krisenfall erwähnt. Mit einer temporären Aufhebung der Anlagegrenzwerte in der NISV könnte basierend auf dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) im Krisenfall der Ausfall von Mobilfunksendeanlagen teilweise kompensiert werden, indem Lücken im Netz mittels erhöhter Sendeleistung überbrückt werden. Wir gehen davon aus, dass bei den verbleibenden Funkdiensten und Antennenstandorten ausschliesslich die bewilligten Frequenzbänder mit den bereits bewilligten Sendeleistungen betrieben werden dürfen. Da eine Aussage dazu fehlt, gehen wir weiter davon aus, dass eine Umverteilung der Sendeleistung ohne vorherige Meldung eines NIS-Shifts nicht vorgesehen ist. Ansonsten ist eine Information der Bevölkerung gemäss Art. 2 Abs. 4 nicht nur zu Datenengpässen – wie in den Erläuterungen erwähnt –, sondern auch zur Aufhebung der Vorsorgegrenzwerte unerlässlich.

Aus den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 interpretieren wir, dass die Nutzung von nicht gesperrten datenintensiven Diensten für die Nutzenden möglichst unattraktiv werden soll, indem die Übertragung von grossen Datenmengen verzögert wird. Inwieweit die Abschaltung der hohen Mobilfunk-Frequenzbänder, welche mit den neusten Technologien betrieben werden, den Verbrauch von elektrischer Energie senkt, wird nicht erläutert. Wir vermissen generell eine Prognose der Effizienz der Massnahmen.

Weiter sollten unserer Ansicht nach die Makro-Antennenstandorte für die Abschaltung mit der Härtung der Mobilfunknetze mit Notstromaggregaten koordiniert werden.



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an energie@bwl.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT	
23. APR. 2024	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	X
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr.	

17. April 2024 (RRB Nr. 403/2024)

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen, dass auch die Telekommunikationsbranche einen Beitrag an die in einer schweren Strommangellage nötigen Einsparungen zu leisten hat und nicht von Kontingentierungsmassnahmen ausgenommen wird. Dies würde berechtigterweise Begehrlichkeiten anderer Branchen auslösen, was die Wirksamkeit von Kontingentierungen schwächen und in der Folge verschärfte Kontingentierungen oder gar zyklische Stromnetzabschaltungen notwendig machen würde.

Allerdings ist die in der Verordnung vorgeschlagene Abschaltung bestimmter Frequenzbänder und Onlineplattformen für Bevölkerung und Wirtschaft unmittelbar spürbar und mitunter einschneidend und würde die Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung während der Krisensituation erschweren. Im erläuternden Bericht fehlen Angaben zu den Spareffekten, die mit den vorgeschlagenen Massnahmen erzielt werden können. Dies wäre angesichts der erheblichen Unsicherheiten bezüglich der Folgen der Massnahmen auf die Netzstabilität bzw. die Funktionalität der Mobilfunknetze insgesamt jedoch wichtig. Die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist deshalb zweifelhaft.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Wir begrüßen die Regelung, dass sich die Auswahl der zu sperrenden Domains nach der Intensität des Datenverbrauchs bemisst, der insbesondere durch das Videostreaming verursacht wird. Jedoch ist von dieser Massnahme der jüngere Teil der Bevölkerung deutlich mehr betroffen, da sich ein grosser Teil ihrer sozialen Interaktion und Informationsbeschaffung auf den sozialen Medien abspielt. Dieser Umstand verdient aufgrund der Erfahrungen mit der ungleichen Verteilung der negativen Folgen der behördlichen Massnahmen in der Covid-19-Pandemie auf die Generationen besondere Aufmerksamkeit. Da die Domainsperrung auf den Mobilfunk beschränkt ist und die betreffenden Plattformen über private Internetanschlüsse weiterhin erreicht werden können, sind die Einschränkungen in einer schweren Strommangellage vertretbar. Wir regen jedoch die Prüfung von technischen Möglichkeiten an, mit denen bei den wichtigsten sozialen Medien die Videostreaming-Funktionalität unter Beibehaltung der Messaging-Funktionalität blockiert werden kann.

Art. 5

Die Formulierung im erläuternden Bericht, wonach die Verordnung in Kraft gesetzt wird, «sobald sich eine Strommangellage abzeichnet» lässt viel Spielraum. Die Verordnung darf nicht in Kraft gesetzt werden, bevor die Kontingentierungsmassnahmen in Kraft sind. Massgebend ist die Eingriffsintensität in den Alltag der Bevölkerung und Wirtschaft und somit das Schadenpotenzial. Da bezüglich Letzterem bereits bei der ersten Stufe erhebliche Unsicherheiten bestehen, ist die Verordnung nicht bereits in Kraft zu setzen, wenn sich eine Strommangellage «abzeichnet», sondern möglichst spät, d. h. bei deren unmittelbarem Bevorstehen oder erst bei deren Eintritt.

Verpflichtungen für Notdienste

Auch in einer schweren Mangellage muss die Notrufabdeckung jederzeit gewährleistet sein. Art. 1b Abs. 2 der Verordnung ist zu wenig verpflichtend und nicht nur auf die Massnahmen der dritten Stufe zu beschränken. Zu prüfen ist eine Ergänzung und Verschärfung von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung dahingehend, dass der Bundesrat auch bei einer Beeinträchtigung der Notrufabdeckung zu einer Aussetzung der Massnahmen verpflichtet ist. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit muss der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit auf den Mobilfunknetzen ebenfalls uneingeschränkt möglich sein. Eine entsprechende Verpflichtung ist in die Verordnung aufzunehmen.

Der erläuternde Bericht legt nicht ausreichend dar, wie sich die vorgesehenen Massnahmen auf das Kommunikationskonzept der Behörden in einer Krisenlage auswirken. Die sozialen Medien eignen sich als Kanal zur Verbreitung behördlicher Informationen nur bedingt, da sie über den Mobilfunk nicht mehr erreicht werden könnten. Es muss jedoch zumindest sichergestellt sein, dass der Bund die Bevölkerung über die App Alertsuisse



oder mindestens eine unidirektionale, nicht datenbasierte und flächendeckende Kommunikationstechnologie (vgl. Short Message System SMS) auf den mobilen Endgeräten jederzeit erreichen kann. Diesbezügliche Verpflichtungen der Mobilfunk anbietenden sind in die Verordnung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli





piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 21.02.2024 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüessen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Unsere Anpassungsvorschläge:



Art. 1

Anregung:

Keine DNS-Sperren

Begründung:

Art. 1 Abs. 1 verlangt von Mobilfunkkonzessionärinnen die Einführung von DNS-Sperren gemäss dem Anhang der Verordnung. In der vorliegenden Vernehmlassung sind darin beispielsweise Instagram, Youtube, Tiktok, Snapchat und iCloud aufgeführt. Dies soll die erste Stufe der «Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk» sein. Das Internet hat aber keine Grenzen, und dass Netzsperrern weder eine schlaue noch eine praktikable Lösung sind, zeigt die Umsetzung des Geldspielgesetzes.

Wie die Botschaft schreibt, müssen sich Anbieterinnen von Internetzugängen gemäss Art. 12e FMG an die Netzneutralität halten und dürfen diese nur brechen, wenn dies z.B. gesetzlich vorgeschrieben ist (Abs. 2 Bst. a). Das Kriterium soll mit dieser Verordnung erfüllt werden.

Es muss aber direkt festgestellt werden, dass die Sperrliste keinerlei Kriterien unterstellt ist. Der Beispielanhang geht zwar vom Anteil am Datenverkehr aus, um DNS Einträge zu bestimmen, aber diese Voraussetzung ist keineswegs in der Verordnung festgeschrieben. Die Kriterien sollten auch mindestens ersichtlich sein, um eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Einschränkung von Grundrechten nach Art. 36 Abs. 1 BV zu schaffen, da hier mindestens die Meinungs- und Informationsfreiheit eingeschränkt wird.

Das öffentliche Interesse (Art. 36 Abs. 2) könnte gegeben sein, aber es wäre durchaus relevant gewesen, konkrete Daten zu möglichen Einsparungen im Falle einer Strommangellage bereitzustellen. Denn sollten die Einsparungen minimal sein, könnte kaum von einem öffentlichen Interesse (geschweige denn Verhältnismässigkeit) die Rede sein. Aus den Erläuterungen ist dazu nur zu entnehmen, dass es keine Daten zur gleichzeitigen Kapazitätsreduktion in allen Netzen gebe, aber es werde davon ausgegangen, dass die Alternative schlimmer wäre. Ohne Daten lässt sich das leider kaum einschätzen und bleibt auch in den Erläuterungen nur eine Behauptung.

Es stellt sich weiter die Frage, ob die Verhältnismässigkeit (Abs. 3) und der Kerngehalt (Abs. 4) gegeben sind:

Das BJ schreibt in ihrem Bericht „Internetsperre“ und ihre Alternativen, Notiz zum Geldspielgesetz, 4. Juli 2017, dass Netzsperrern gegen Geldspielangebote im Wesentlichen nicht als Zensur zählen, weil es hier nicht um «Kommunikationsgrundrechte» gehe sondern Wirtschaft (vgl. 3.3.3 / 3.4.6). Im vorliegenden Fall geht es allerdings explizit um



Kommunikationsgrundrechte, da u.a. Youtube und andere soziale Medien aufgeführt werden.

Soziale Netzwerke sind, trotz all ihrer datenschutzrechtlichen Probleme und ihrem Unterhaltungswert, wichtige Orte der (relativ) freien Meinungsäusserung und des Informationsaustauschs. Die Sperrung dieser Angebote kann nur mit einem schweren Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit beschrieben werden.

Die Medienfreiheit (Art. 17 BV / Art. 10 EMRK) wird ebenfalls eingeschränkt, da auch Beiträge auf sozialen Medien u.U. diesem zusätzlichen Schutz unterstellt sein können (vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bv17>, Abs. 9ff). Abs. 2 von Artikel 17 verbietet hier explizit Zensur.

Der erläuternde Bericht scheint zu suggerieren, dass es genügt, wenn der Rundfunk mit einer Ausnahme versehen ist. Es scheint zumindest fraglich, ob dies dem Kerngehalt heute noch genügt, da zumindest eine «Lähmung der Meinungsbildung» anzunehmen ist (vgl. <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bv17>, Abs. 76ff.)

Zusätzlich wird im erläuternden Bericht versucht die schwere des Eingriffs durch die Möglichkeit, die Inhalte weiterhin über das Festnetz statt über den Mobilfunk zu erhalten, zu relativieren. Dieses Argument kann in einer Zeit, in der immer mehr Personen all ihre Angelegenheiten nur noch über mobile Geräte abwickeln und Anbieter selbst für den fixen Heimgebrauch Lösungen über das Mobilfunknetz anbieten, nicht mehr greifen. Die Grundrechte dieser Personen können nicht ignoriert werden, nur weil sie auf einen heimischen Festnetzanschluss verzichten.

Zur Verhältnismässigkeit von DNS-Sperren an sich äussert sich der erläuternde Bericht folgendermassen: «Andere [ausser IP- und DNS-Sperren], weniger einschneidende Massnahmen, um die Menge der zu transportierenden Daten zu reduzieren, stehen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht zur Verfügung.»

Nun sind DNS-Sperren aber äusserst ineffizient, da sie leicht zu umgehen sind, beispielsweise mit einem VPN, oder wer den Browser Opera verwendet, kann den dort schon integrierten VPN-Service nutzen. Unter Mac oder Linux/Unix-Betriebssystem sind die Möglichkeiten ähnlich oder die gleichen. Auf Android- oder iOS-Geräten geht es noch leichter, indem eine App wie z.B. "1.1.1.1: Faster Internet" oder "Quad9 Connect" installiert wird.

Im Geldspielgesetz wurde noch das Argument propagiert, dass die meisten Personen ja keine illegalen Inhalte konsumieren wollen, weswegen eine DNS-Sperre effizient sei, um darauf aufmerksam zu machen und diese zu vermeiden (vgl. z.B. 3.4.2 Notiz zum Geldspielgesetz). Dieser Effekt fällt hier gänzlich weg, weil es sich schlicht nicht um illegale



Inhalte handelt. Die Effizienz ist entsprechend nicht gegeben. Womit es sehr wohl auch eine weniger einschneidende Massnahme als DNS-Sperren gibt: Die Bevölkerung dazu aufrufen, möglichst freiwillig zu verzichten.

Nebenbei: In der Notiz zum Geldspielgesetz wird in Punkt 3.4.2 irrigerweise argumentiert, dass die Leichtigkeit der Umgehung sogar für die Verhältnismässigkeit spreche. Dass es nicht schwer ist, die Sperre zu umgehen, kann aber in diesem Fall keineswegs davon ablenken, dass ein Eingriff in die Grundrechte vollzogen wird. Und je vulnerabler die Person ist, desto eingeschränkter wird sie durch diese Massnahme.

Die übrigen Probleme mit Netzsperrern, die schon beim Geldspielgesetz ignoriert wurden (Internetsicherheit, Zensurinfrastruktur, weitere Begehrlichkeiten) sind damit noch nicht mal erwähnt. Wie damals befürchtet, wird die geschaffene Infrastruktur nun für immer weitergehende Zwecke verwendet.

Wenn man auch betrachtet, dass viele User heutzutage ein Smartphone oder Tablet benutzen, deren Stromverbrauch eine bis zwei Grössenordnungen unter der eines durchschnittlichen Fernsehers ist, müsste man vorher auf jeden Fall erstmals ein Fernsehverbot aussprechen, bevor man DNS-Sperren für bspw. Streaming in Betracht zieht.

Fazit: Der Vorschlag scheint generell zu mangelhaft, um den Kriterien von Art. 36 BV zu genügen. Insbesondere die Verhältnismässigkeit nach Art. 36 Abs. 3 BV ist nach den oben aufgelisteten Punkten kaum gegeben. Einerseits sind die angebotenen Relativierungen der Einschränkungen nicht überzeugend und andererseits gibt es eine weniger einschneidende Massnahme, die nicht weniger effizient zu sein scheint, als eine, die sich leicht umgehen lässt. Weiter ist es fraglich, ob der Kerngehalt (Abs. 4) der eingeschränkten Grundrechte gewahrt bleibt.

Generell sollte in einer Interessenabwägung zwischen Wirtschaft, Sicherheit und freier Meinungsäusserung letztere nicht so leicht zurückstehen müssen. Eine schwere Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit sollte in jedem Fall nicht Stufe 1 der Massnahmen sein.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.



Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 21. Mai 2024



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
3003 Bern

Elektronisch an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Falle einer schweren Strommangellage in der Schweiz wird die Stromversorgung durch die Bewirtschaftungsmassnahmen Kontingentierung, Sofortkontingentierung und Netzabschaltungen eingeschränkt. Die Verbrauchsstätten, die der Aufrechterhaltung des Festnetzes und des Mobilfunks dienen, werden davon ausgenommen. Die vorliegende Verordnung legt nun fest, welche branchenspezifischen Massnahmen die Mobilfunkkonzessionärinnen im Falle einer Strommangellage im Mobilfunk durchführen.

Aus Sicht der SVP ist einer funktionierenden Telekommunikation Priorität einzuräumen, denn eine funktionierende Telekommunikation ist Grundlage beinahe aller heutigen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft: Erreichbarkeit von Blaulichtorganisationen, Bewirtschaftung im Lebensmitteldetailhandel, Finanzwesen, Transport und Verkehr sowie öffentliche Sicherheit, Armee, Zivilschutz, kantonale Krisenstäbe usw.

Somit müssen diese Dienstleistungen für die Schweizer Gesellschaft auch während einer Strommangellage möglichst lange uneingeschränkt funktionieren. Dass die vorliegende Verordnung Stromeinsparungen im Mobilfunk ermöglicht, aber gleichzeitig auch die Verbrauchsstätten von den Bewirtschaftungsmassnahmen Sofortkontingentierung und Kontingentierung ausnimmt, ist somit sachlich gerechtfertigt.

Weiter wird die Tatsache, dass sich die vorliegende Verordnungsänderung auf das Konzept der Telekommunikationsbranche abstützt, mit Wohlwollen aufgenommen. Es scheint unter dem Strich unbestritten, dass die Folgen einer Strommangellage für die Netzstabilität und die Versorgungsqualität ohne die vorliegende Verordnung weit aus einschneidender und unvorhersehbarer wären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
Bernastrasse 28
3003 Bern
Per Mail an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 16. Mai 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Im Falle einer schweren Strommangellage in der Schweiz wird die Stromversorgung durch die Bewirtschaftungsmassnahmen Kontingentierung, Sofortkontingentierung und Netzabschaltungen eingeschränkt. Die Kontingentierung und Sofortkontingentierung richten sich an grosse Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh. Bei deren Umsetzung dürfen diese Grossverbraucher während eines festgelegten Zeitraums nur noch einen bestimmten Teil ihres üblichen Verbrauchs an elektrischer Energie beziehen. Die Verbrauchsstätten, die der Aufrechterhaltung des Festnetzes und des Mobilfunks dienen, werden davon ausgenommen. Diese Verordnung legt somit fest, welche branchenspezifischen Massnahmen die Mobilfunkkonzessionärinnen im Falle einer Strommangellage im Mobilfunk durchführen. Die vorgelegte Verordnung bildet die dazu notwendige rechtliche Grundlage.

Diese Verordnung stützt sich auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) und wird erst im Falle einer schweren Strommangellage vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Der Verordnungsentwurf wird dabei stets an die jeweilige Mangellagensituation angepasst.

Die SP Schweiz begrüsst diese Verordnungsänderung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Von: [Lukas Federer](#)
An: [BWL-Energie](#)
Cc: [Info; bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch); ["maeder@arbeitgeber.ch"](mailto:maeder@arbeitgeber.ch); [Alexander Keberle](#)
Betreff: AW: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk – Vernehmlassung der Kantone und weiteren interessierten Kreisen
Datum: Donnerstag, 13. Juni 2024 14:57:14
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Guten Tag [REDACTED]

Herzlichen Dank für ihre Rückfrage. Das wissen wir sehr zu schätzen!

Tatsächlich haben wir bewusst auf eine Stellungnahme verzichtet. Als Dachverband verfolgen wir den Grundsatz, uns im Sinne der Gleichbehandlung aller Branchen nicht zu sektorspezifischen Aspekten des Notfall-Dispositivs zu äussern. Wir haben auch schon bei der Abgrenzung der Verbrauchsbeschränkungen und der Kontingentierung darauf verzichtet.

Ich erlaube mir einzig die Anmerkung, dass die beim UVEK liegende «Härtung» der Mobilfunknetze (FDV-Revision) angesichts dieser Verordnung noch querer in der Landschaft steht, als sie es ohnehin tut. Wir lehnen diese FDV-Revision weiterhin ab, weil wir sie für unverhältnismässig und realitätsfremd halten.

Nochmals besten Dank & freundliche Grüsse

Lukas Federer

Lukas Federer
economiesuisse

MSc, MAS ETH
Stv. Bereichsleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt
economiesuisse
Hegibachstrasse 47
CH - 8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 17
Mobile +41 79 575 68 65
lukas.federer@economiesuisse.ch
www.economiesuisse.ch
www.linkedin.com/in/lukasfederer

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB		
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. März 2024	Christine Bulliard Marbach Präsidentin	Thomas Egger Direktor

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Thomas Egger, Direktor SAB, info@sab.ch, 031 382 10 10

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit der Vorlage soll die Grundlage geschaffen werden, damit im Falle einer Strommangellage der Stromverbrauch durch Mobilfunk eingeschränkt werden kann. Je nach Schwere der Strommangellage wird dazu eine dreistufige Intervention vorgeschlagen. In der ersten und zweiten Stufe soll der Datenverkehr über die Mobilfunknetze eingeschränkt werden. Im Vordergrund steht insbesondere die Einschränkung von datenintensiven Streamingdiensten. In der dritten Interventionsstufe sollen Mobilfunkantennen abgeschaltet werden.

Die SAB teilt die Auffassung, dass sich die Schweiz auf eine mögliche Strommangellage vorbereiten muss. Entsprechend ist es auch richtig, für die verschiedenen Sektoren vor einer allfälligen Strommangellage Konzepte zu erarbeiten. **Die SAB unterstützt deshalb grundsätzlich den vorliegenden Entwurf** der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Interventionsstufen 1 und 2 werden von der SAB unterstützt. Die SAB lehnt jedoch die Interventionsstufe 3 ab und beantragt, diese Stufe zu streichen. Die Erfahrungen aus vergangenen Krisensituationen (Hochwasserereignisse, Lawinenniedergänge, Murgänge und Erdbeben usw.), in denen Verkehrs- und Kommunikationswege unterbrochen und die Bevölkerung quasi von der Aussenwelt abgeschnitten war, zeigt, wie wesentlich die Erreichbarkeit während derartiger Krisensituationen ist. Es besteht ein erhöhtes Informations- und Kommunikationsbedürfnis. Nicht nach Unterhaltungsangeboten wie Streamingdiensten, sondern nach Informationen und persönlichem Kontakt, nur schon um zu wissen, wie es den Betroffenen geht. Eine Abschaltung von Mobilfunkanlagen insbesondere in Berg- und Landregionen, in denen nicht eine Redundanz an Mobilfunkanlagen besteht, ist nicht vertretbar und würde im Gegenteil die Situation für die von einer Krise betroffene Bevölkerung noch weiter verschlimmern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1b	Streichen	Siehe einleitende Bemerkungen.

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [_BWL-Energie](#)
Betreff: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk
– Vernehmlassung der Kantone und weiteren interessierten Kreisen
Datum: Freitag, 15. März 2024 11:10:31
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: [Schreyer-Gonthier Maude](#)
An: [_BWL-Energie](#)
Betreff: Ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile
Datum: Dienstag, 7. Mai 2024 14:52:24
Anlagen: [image001.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 21 février dernier, vous avez soumis l'ordonnance citée en titre à l'Association des Communes Suisses (ACS) pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'ACS.

Toutefois, après avoir étudié les documents, nous vous informons que l'ACS ne prendra pas position sur cet objet.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Maude Schreyer-Gonthier

Nouvelle adresse: Holzikofenweg 8, Case postale, 3001 Bern

Association des Communes Suisses

Responsable de projet
Énergie, aménagement, mobilité
Holzikofenweg 8
Case postale
3001 Berne
T: 031 380 70 03
maude.schreyer-gonthier@chgemeinden.ch
www.chcommunes.ch

Jours de travail : mardi, jeudi, vendredi



ACS – Ensemble pour des communes fortes

L'[Association des Communes Suisses](#) défend les intérêts des communes au niveau fédéral. Elle s'engage à ce que la marge de manœuvre des communes ne soit pas continuellement restreinte. Elle informe dans la «Commune Suisse» – [voici le lien vers l'édition actuelle](#) – sur son site internet et lors des réunions spécialisées sur des dossiers importants en matière de politique communale et sur des bons exemples pratiques. Elle encourage l'échange entre les communes avec le but d'augmenter leur capacité de performance.

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 15.04.2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

In einer Strommangellage ist die Kontingentierung der Grossverbraucher eine wichtige Massnahme, um Netzabschaltungen zu verhindern. Für einzelne grundversorgungsrelevante Dienstleistungen braucht es jedoch eine spezifische Lösung, welche im Falle der Telekommunikation mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird.

Der SGB kann diesem Entwurf, welcher weitgehend auf einem durch die Branche ausgearbeiteten Umsetzungskonzept beruht, ohne wesentliche Vorbehalte zustimmen. Sinnvoll erscheint uns insbesondere, dass die Aufrechterhaltung der Festnetzkommunikation priorisiert wird, da im Festnetz Daten viel energieeffizienter transportiert werden können als im Mobilfunk.

Dass die auf Stufe 1 und 2 vorgesehenen DNS-Sperren gegen die (gesetzlich vorgegebene) Netzneutralität verstossen, muss im Sinne des Ziels der Verordnung, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung einer Strommangellage zu leisten, in Kauf genommen werden – zumal diese Massnahme mit Art. 48a FMG ebenfalls auf einer gesetzlichen Basis fusst.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Zustellung per Mail an:

Bundesamt für wirtschaftliche Landesver-
sorgung BWL

Bernastrasse 28

3003 Bern

Per E-Mail: energie@bwl.admin

Bern, 26. März 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im Mobilfunk - Eröffnung einer Vernehmlassung der Kantone

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

Einleitung

Der erläuterte Bericht liefert keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen, was eine umfassende Bewertung der Massnahmen erschwert. Dem gegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können.

Es ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen.

Ferner ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen sehr zweifelhaft.

Ergänzungen und Anpassungen

Falls die Massnahmen dennoch implementiert werden, müssen die Mobilfunkanbieter sicherstellen, dass:

1. Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen.

Der Präsident

2. Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist.
3. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Antrag:

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen:

- dass Notrufe,
- die Information der Bevölkerung
- und auch der Datenverkehr der BORS durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.: Mitglieder KKPKS

Bundsrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 21. Mai 2024

Stellungnahme zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 21. Februar 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf schafft der Bundesrat die rechtliche Grundlage, damit bei einer schweren Strommangellage branchenspezifische Massnahmen im Mobilfunk durchgeführt werden können. Diese ersetzen die ordentlichen Bewirtschaftungsmassnahmen für die Kontingentierung und die Sofortkontingentierung, von denen Verbrauchsstätten für die Aufrechterhaltung des Festnetzes und des Mobilfunks gemäss Bundesrat ausgenommen sind. asut begrüsst dieses Vorgehen. Die branchenspezifischen Massnahmen tragen den Erfordernissen der Telekomnetze Rechnung, damit im Falle einer schweren Strommangellage während der Kontingentierungsphase die Festnetze und in reduziertem Umfang die Mobilfunknetze weiterbetrieben werden können.

Die Verordnung stützt sich weitgehend auf das Branchenkonzept, welches asut gemeinsam mit den Betreiberinnern der öffentlichen Mobilfunknetze erstellt hat. Wir haben daher nur wenige Anmerkungen und Änderungsanträge zum vorliegenden Verordnungsentwurf.

- Eine schwere Strommangellage stellt eine gravierende Krisensituation dar und es ist daher zu erwarten, dass der Kommunikationsbedarf von Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden während einer solchen Krise zunimmt, auch im Mobilfunk. Die mit der Umsetzung der branchenspezifischen Massnahmen verbundene Einschränkungen im Mobilfunk sollen daher erst als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.
- Die in Art. 1, Art. 1a und Art. 1b beschriebene kaskadierte Reduktion des Datenverkehrs und des Mobilfunkbetriebes wurde in dieser Form vermutlich noch nie für ein Versorgungsgebiet wie die Schweiz durchgeführt. Es braucht daher bei der Umsetzung der Massnahmen ausreichend Flexibilität, um auf unerwartete Ereignisse reagieren zu können (z.B. Netzüberlastungen).

- Die Umsetzung der Massnahmen in einer schweren Strommangellage stellt die Mobilfunknetzbetreiber vor grosse Herausforderungen. Administrative Anforderungen wie beispielsweise die Berichterstattung sind daher möglichst einfach zu gestalten. Konkret soll das BAKOM und nicht die Mobilfunknetzbetreiber für die Kommunikation zu anderen Behörden, Infrastrukturbetreibern, Dienst Anbietern oder sonstigen Dritten zuständig sein.
- Wie oben erläutert, wurden vergleichbare Massnahmen noch nie in diesem Ausmass in drei Mobilfunknetzen umgesetzt. Den ausreichenden Fristen kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Widersprüche und Unklarheiten zwischen Verordnungstext und erläuterndem Bericht sind daher auszuräumen.
- DNS-Sperren werden heute bereits im Rahmen des Geldspielgesetzes angewendet. Die notwendigen Abläufe sind eingeführt und haben sich bewährt. Daher sollen diese Prozesse auch bei der Umsetzung der vorliegenden Verordnung zur Anwendung kommen.
- Die in Art. 1 Abs. 2 und Art. 1a festgehaltenen Priorisierung bei der Abschaltung der Mobilfunkfrequenzen entspricht dem aktuellen Stand. Je nach technologischer Entwicklung sind Veränderungen möglich und die Gültigkeit der genannten Artikel muss vor Inkraftsetzung der Verordnung erneut überprüft werden.

Die detaillierten Änderungsanträge finden sich in der beiliegenden Tabelle.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir mit unseren Experten gerne zur Verfügung.

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)
Adresse / Indirizzo	Hirschengraben 8, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21. Mai 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Christian Grasser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf schafft der Bundesrat die rechtliche Grundlage, damit bei einer schweren Strommangellage branchenspezifische Massnahmen im Mobilfunk durchgeführt werden können. Diese ersetzen die ordentlichen Bewirtschaftungsmassnahmen für die Kontingentierung und die Sofortkontingentierung, von denen Verbrauchsstätten für die Aufrechterhaltung des Festnetzes und des Mobilfunks gemäss Bundesrat ausgenommen sind. asut begrüsst dieses Vorgehen. Die branchenspezifischen Massnahmen tragen den Erfordernissen der Telekomnetze Rechnung, damit im Falle einer schweren Strommangellage während der Kontingentierungsphase die Festnetze und in reduziertem Umfang die Mobilfunknetze weiterbetrieben werden können.

Die Verordnung stützt sich weitgehend auf das Branchenkonzept, welches asut gemeinsam mit den Betreiberinnern der öffentlichen Mobilfunknetze erstellt hat. Wir haben daher nur wenige Anmerkungen und Änderungsanträge zum vorliegenden Verordnungsentwurf.

- Eine schwere Strommangellage stellt eine gravierende Krisensituation dar und es ist daher zu erwarten, dass der Kommunikationsbedarf von Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden während einer solchen Krise zunimmt, auch im Mobilfunk. Die mit der Umsetzung der branchenspezifischen Massnahmen verbundene Einschränkungen im Mobilfunk sollen daher erst als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.
- Die in Art. 1, Art. 1a und Art. 1b beschriebene kaskadierte Reduktion des Datenverkehrs und des Mobilfunkbetriebes wurde in dieser Form vermutlich noch nie für ein Versorgungsgebiet wie die Schweiz durchgeführt. Es braucht daher bei der Umsetzung der Massnahmen ausreichend Flexibilität, um auf unerwartete Ereignisse reagieren zu können (z.B. Netzüberlastungen).
- Die Umsetzung der Massnahmen in einer schweren Strommangellage stellt die Mobilfunknetzbetreiber vor grosse Herausforderungen. Administrative Anforderungen wie beispielsweise die Berichterstattung sind daher möglichst einfach zu gestalten. Konkret soll das BAKOM und nicht die Mobilfunknetzbetreiber für die Kommunikation zu anderen Behörden, Infrastrukturbetreibern, Diensteanbietern oder sonstigen Dritten zuständig sein.
- Wie oben erläutert, wurden vergleichbare Massnahmen noch nie in diesem Ausmass in drei Mobilfunknetzen umgesetzt. Den ausreichenden Fristen kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Widersprüche und Unklarheiten zwischen Verordnungstext und erläuterndem Bericht sind daher auszuräumen.
- DNS-Sperren werden heute bereits im Rahmen des Geldspielgesetzes angewendet. Die notwendigen Abläufe sind eingeführt und haben sich bewährt. Daher sollen diese Prozesse auch bei der Umsetzung der vorliegenden Verordnung zur Anwendung kommen.
- Die in Art. 1 Abs. 2 und Art. 1a festgehaltenen Priorisierung bei der Abschaltung der Mobilfunkfrequenzen entspricht dem aktuellen Stand. Je nach technologischer Entwicklung sind Veränderungen möglich und die Gültigkeit der genannten Artikel muss vor Inkraftsetzung der Verordnung erneut überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Neuer Art. 1 Anordnung der Massnahmen zu Art. 1, Art. 1a, Art. 1b</p> <p>(die bestehenden Art. 1, Art. 1a, Art. 1b sind entsprechend neu zu nummerieren)</p>	<p><u>Das Angebot im Mobilfunkverkehr kann nacheinander in den folgenden drei Stufen eingeschränkt werden. Die einzelnen Stufen sind erst nach einer umfassenden Interessenabwägung anzuordnen.</u></p>	<p>Die in Art. 1, Art. 1a und Art. 1b beschriebenen Massnahmen bauen aufeinander auf und jede Stufe muss nach einer umfassenden Interessenabwägung separat angeordnet werden. Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird hingegen nichts zum Ablauf resp. dem Einsatz der einzelnen Massnahmen gesagt. Man könnte aufgrund von Art. 1a sogar annehmen, dass diese Massnahmen zwingend erfolgen müssen: «Wird der Mobilfunkverkehr aufgrund der DNS-Sperre ausreichend reduziert, so schalten...» Der konkrete Ablauf soll daher anhand der Bestimmungen im neuen Art. 1 in der Verordnung festgehalten werden und nicht nur aus dem erläuternden Bericht klar werden.</p>
<p>Art. 2 Abs. 3 Berichterstattung</p>	<p>Sie informieren <u>Das BAKOM informiert</u> die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen <u>und</u> den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das BAKOM über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.</p>	<p>Die Mobilfunkanbieterinnen müssen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 das BAKOM und das BWL über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen, die Auswirkungen auf das Fernmeldewesen und den Zustand der Mobilfunknetze informieren.</p> <p>Die Information weiterer Kreise und Dritter wie weitere Mobilfunkanbieter, Infrastrukturanbieter, Kantone etc. soll aus Effizienzgründen jedoch durch das BAKOM erfolgen. Einerseits entlastet dies die Mobilfunkanbieter bei der Umsetzung der Massnahmen während einer schweren Strommangellage. Andererseits sind die Mobilfunkanbieter gar nicht im Besitz aller Kontaktangaben der aufgeführten Kreise. Dies kann nur durch eine Behörde erfolgen.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 Berichterstattung</p>	<p>Der Bund informiert die Öffentlichkeit <u>und die von Art. 1 Abs. 1 betroffenen Diensteanbieter</u> über die Auswirkungen der Massnahmen nach dieser Verordnung</p>	<p>Die für die Reduktion des Datenverkehrs notwendigen DNS-Sperren gemäss Art. 1 Abs. 1 haben Auswirkungen auf die davon betroffenen Diensteanbieter. Diese sollen daher vorab durch den Bund über die Auswirkungen informiert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Übergangsbestimmung	Die Mobilfunkkonzessionärinnen setzen ihre Verpflichtungen nach <u>Art. 1 und Art. 2</u> dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten um. <u>Die Verpflichtungen nach Art. 1a und Art. 1b dieser Verordnung setzen die Mobilfunkkonzessionärinnen jeweils innerhalb von zwei Wochen nach deren Anordnungen durch den Bundesrat um.</u>	Die vorgesehenen Massnahmen wurden noch nie in diesem Umfang in kommerziellen Mobilfunknetzen umgesetzt. Daher sind zu deren Umsetzung ausreichende Fristen vorzusehen. Diesbezüglich bestehen Unklarheiten und Widersprüche zwischen dem Verordnungstext und dem erläuternden Bericht. Dies betrifft die Unterschiede zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung und der den Zeitpunkten der Anordnung einzelner Massnahmen nach Art. 1a und Art. 1b. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird diesbezüglich Klarheit geschaffen.
Neuer Art. 4a Grundversorgung	<u>Das BAKOM berücksichtigt bei der Überprüfung der Vorgaben zur Grundversorgung gemäss Artikel 21 FDV die Folgen der Massnahmen nach dieser Verordnung, insbesondere die von der Grundversorgungskonzessionärin nicht kontrollierbaren Faktoren, welche zu Einschränkungen der Grundversorgung führen können.</u>	Im erläuternden Bericht wird hinsichtlich der Grundversorgung festgehalten, dass die Grundversorgungskonzessionärin nicht verantwortlich gemacht werden kann, wenn aufgrund der Umsetzung dieser Verordnung die Auflagen der Grundversorgungskonzession nicht eingehalten werden können. asut begrüsst diese Haltung. In Analogie zur Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr bei einer schweren Strommangellage soll diese Regelung in der Verordnung explizit festgehalten werden. Damit wird für die Grundversorgungskonzessionärin Rechtssicherheit geschaffen.
Anhang	Antrag: Die beispielhafte Liste im Anhang soll gestrichen werden. Stattdessen soll das konkrete Vorgehen für die Erstellung der DNS-Sperrliste gemäss nebenstehender Begründung festgehalten werden.	Welche Dienste mit einer DNS-Sperre eingeschränkt werden müssen, um den Mobilfunkverkehr ausreichend zu reduzieren, kann erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen definitiv bestimmt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll daher die beispielhafte Liste gestrichen werden. Stattdessen sollen im Anhang alle notwendigen Vorgaben aufgeführt werden, die zur Erstellung der DNS-Sperrliste notwendig sind. Dazu gehören insbesondere auch die Mutations-Prozesse, also Änderungen an den DNS-Sperrlisten. Bei der Umsetzung der DNS-Sperre sollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dieselben Prozesse angewendet werden, die sich in den vergangenen Jahren bei der Umsetzung der DNS-Sperren gemäss Geldspielgesetz bewährt haben.

SWISS PUBLIC CONSULTATION 2024/9

CCIA Europe Response to Public Consultation on “Draft Ordinance on Measures to Reduce Electricity Consumption in Mobile Radio Communications”

May 2024

I. Introduction

The Computer & Communications Industry Association welcomes the opportunity to participate in the Swiss consultation no. 2024/09, on a “Draft ordinance on measures to reduce electricity consumption in mobile radio communications” (the “Draft Ordinance”) and welcomes the stated objective of managing and ensuring electricity supply in situations of imminent or existing severe electricity shortage.

The Computer & Communications Industry Association (hereinafter referred to as “CCIA Europe” or “the Association”) however suggests that the Federal Council reconsiders the proposed Draft Ordinance. Indeed, the Association doubts whether the measures proposed in the Draft Ordinance would effectively solve the stated problem, notes the apparent lack of a comprehensive analysis of all the possible solutions and technical justifications for the proposed measures, and believes that the potential negative consequences of the suggested measures would outweigh the stated policy objective.

For these reasons, CCIA Europe respectfully asks the Federal Council to reconsider the current Draft Ordinance, and in particular to:

1. Conduct a more in-depth impact assessment, with a view to identifying the most targeted and proportionate measures to achieve the stated policy objective and avoid potential unintended consequences.
2. Establish a dialogue with the companies who could be potentially impacted, in order to find the best suitable way to achieve the goal of ensuring electricity supply in situations of energy shortages.

II. General remarks

1. Substantial concerns in relation to Article 1 of the Draft Ordinance

CCIA Europe is concerned with the provisions of Article 1 of the Draft Ordinance. In particular, the Association believes that the measures provided in Article 1 might not be the

most effective technical solution to address the severe energy shortages issue identified in the Draft Ordinance.

CCIA Europe in fact believes there are alternative and more targeted measures that could allow for similar or even higher energy savings with less negative impacts on Swiss internet users. For example, the following measure could be taken into consideration by the Federal Council in case of severe energy shortages:

- The Swiss authorities could nudge the population, through phone alerts, into using fixed or Wifi connections instead of mobile connections. Indeed, according to an ARCEP report, the combined use of Fixed connectivity and Wifi is 10 times more energy efficient compared to mobile, and would thus allow for the aimed goal of energy saving.¹ Ultimately, encouraging users to prioritise Wi-Fi connectivity over mobile connections could yield substantial energy savings while ensuring uninterrupted connectivity, especially in essential locations such as homes, schools, universities, and workplaces, where digital services are pivotal for both work and learning.
- The possibility of telecommunication companies prioritising their own voice traffic within their networks could be explored as an energy saving measure.

2. Procedural concerns in relation to Article 1 of the Draft Ordinance

Furthermore, CCIA Europe kindly brings to the attention of the Federal Council the perceived absence of a thorough analysis of the proposed measures. Indeed, the Association notes that any regulatory intervention, especially those resulting in domain name system blocks (“DNS blocking”), should be targeted, proportional and clear to ensure legal certainty.

Indeed, the Draft Ordinance fails to provide:

- Clear concept definitions: the Draft Ordinance fails to properly indicate the legal basis for defining key concepts such as “severe energy shortages” and “crises”, both mentioned throughout the text and in the Annex to the Draft Ordinance. Given the pivotal nature of these instances, a clearer definition, within the text of the Draft Ordinance itself, would be welcomed.
- Timeline indication: the Draft Ordinance does not mention the potential foreseen duration of the proposed measures. Also, in case these measures are implemented, will a review process be established? If so, what will be the frequency of these reviews? How will the affected service providers be informed of these measures, and how long before the measures will be implemented?
- Technical considerations:
 - The Draft Ordinance lacks an estimation of how much energy could be saved by switching off parts of the mobile frequency bands, especially compared to potential alternative measures, such as the ones listed above. In addition, it

¹ ARCEP, Achieving Digital Sustainability, page 11, Figure 3 (15 December 2020), available [here](#).

fails to provide an indication of how much capacity would remain within Swiss networks if mobile frequency bands were deactivated as proposed and thus, how much traffic would need to be blocked in order to prevent network congestion.

- The Draft Ordinance proposes implementing DNS blocking based on the traffic generated by a specific service. However, the evaluation presents no traffic analysis, no evidence on how different services are used by citizens, nor an evaluation of the potential consequences of blocking them, particularly during emergency situations.
- Moreover, the Draft Ordinance provides no indication as to how the list of affected services will be compiled, for example in relation to which metrics will be analysed.
- Finally, while the Draft Ordinance is focused only on mobile communications, DNS blocking might technically also impact fixed connections. Nonetheless, the Draft Ordinance does not indicate whether any measure is being considered to avoid this.

3. Negative consequences of Article 1 of the Draft Ordinance

CCIA Europe would like to note that the potential negative consequences of the measures proposed in the Draft Ordinance seem to outweigh its potential benefits.

First of all, CCIA Europe notes that the measures proposed in Article 1 of the Draft Ordinance appear disproportionate with respect to their end goal. Indeed, while DNS blocking may achieve the stated objective of avoiding a potential congestion of networks, it will also restrict access to the most popular internet websites for an undefined period of time, without any additional safeguards. In the Association's view, this negative outcome holds significant weight, especially given that these services are used by the population not only as a means of entertainment, but increasingly as a primary source of information & communication, including in emergency situations. Furthermore, DNS blockages will substantially impact device functioning and could limit the use of other important services, such as payments and authentication services.

In addition, CCIA Europe would like to recall the crucial nature of access to mobile communications, especially during emergencies. In this respect, CCIA Europe believes the Draft Ordinance's mandate to deactivate high and medium bands, combined with the proposed DNS-blocking, would excessively hinder citizens' access to communication applications, and thus weaken the resilience of communication networks. Nonetheless, should the Federal Council believe these measures to be the most effective, CCIA Europe suggests at least include a provision guaranteeing the continued functioning of emergency communications, also in cases of severe energy shortages.

Finally, CCIA Europe highlights that, as mentioned in the explanatory note of the Draft Ordinance itself, measures of DNS blocking will likely result in a breach of the principle of net neutrality. While CCIA Europe recognises that the DNS blocks would be implemented in line with Swiss regulations, the Association urges the utmost caution in the application of the measures foreseen in Article 1, given the relevance of the affected principle.

III. Conclusion

CCIA Europe welcomes this consultation and the attention of the Swiss government in relation to potential energy shortages. Given the relevance and possible higher frequency of these emergency situations, as well as the above-mentioned considerations, CCIA Europe suggests the current draft to be further scrutinised by the Federal Council, and in particular respectfully asks the Federal Council to:

1. Conduct an in-depth impact assessment, aimed at identifying the most targeted and proportionate measures to achieve the stated policy objective and avoid potential unintended consequences.
2. Establish a dialogue with the companies who could be potentially impacted, in order to find the best suitable way to achieve the goal of ensuring electricity supply in situations of energy shortages.

About CCIA Europe

The Computer & Communications Industry Association (CCIA) is an international, not-for-profit association representing a broad cross section of computer, communications, and internet industry firms.

As an advocate for a thriving European digital economy, CCIA Europe has been actively contributing to EU policy making since 2009. CCIA's Brussels-based team seeks to improve understanding of our industry and share the tech sector's collective expertise, with a view to fostering balanced and well-informed policy making in Europe.

Visit ccianet.org/hub/europe/ or x.com/CCIAEurope to learn more.

For more information, please contact:

CCIA Europe's Head of Communications, Kasper Peters: kpeters@ccianet.org

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Per E-Mail an energie@bwl.admin.ch

Zürich, 20. Mai 2024

Stellungnahme zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Empfänger:innen

Am 21. Februar 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zur Vereinbarung wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die Verordnung sieht im Falle einer schweren Strommangellage DNS-Sperren und die Abschaltung von Frequenzbändern sowie Mobilfunkantennenstandorten vor, um den Verbrauch von elektrischer Energie zu senken. Wir lehnen Netzsperrern vehement ab. Bereits bei früheren Gesetzesvorlagen, wie dem [Geldspielgesetz](#) und dem [Fernmeldegesetz](#) haben wir uns ausdrücklich gegen die Einführung von Netzsperrern ausgesprochen.

Bei der Einführung von Netzsperrern im Geldspielgesetz wurde von Seiten der Politik das Versprechen gemacht, dass keine weiteren Netzsperrern eingeführt würden. Nur wenige Jahre später scheint dieses Versprechen vergessen, und eine weitere Vorlage zu Netzsperrern liegt auf dem Tisch. Wir beobachten diese Entwicklung mit grosser Sorge und befürchten, dass mit der Einführung von Netzsperrern der Damm gebrochen wurde und weitere Netzsperrern folgen werden.

Wir sind uns bewusst, dass bei einer schweren Strommangellage Massnahmen notwendig sind. Netzsperrern sind dafür aber nicht geeignet. Sie sind nicht nur unwirksam, sondern auch gefährlich.

Wir lehnen die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk entschieden ab.

DNS-Sperren

Die Verordnung sieht Netzsperrern in Form von DNS-Sperren vor. Netzsperrern widersprechen der Architektur des Internets, die auf dem freien Austausch von Informationen aufgebaut ist. Sie manipulieren den Internetverkehr technisch und gefährden den sicheren Datenverkehr. Zudem verletzen sie die in Art. 12e Fernmeldegesetz (FMG) festgehaltene Netzneutralität.

Netzsperrern greifen ausserdem schwer in Grundrechte wie die persönliche Freiheit (Art. 10 BV), der Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV), die Medienfreiheit (Art. 17 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) ein.

Grundrechtseinschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Gemäss Art. 32 Landesversorgungsgesetz (LVG) kann der Bundesrat im Fall einer schweren Mangellage zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen und dabei Vorschriften über die Einschränkung einzelner Dienstleistungen erlassen. Ausserdem kann er bei einer ausserordentlichen Lage die Einschränkung des Fernmeldeverkehrs anordnen (Art. 48 FMG). Wir zweifeln jedoch daran, dass mit Art. 32 LVG und Art. 48 FMG genügende gesetzliche Grundlagen bestehen, um Netzsperrern auf Verordnungsstufe einzuführen. Die vorgesehenen Massnahmen haben gravierende und «schwer vorherzusagende» Auswirkungen und ein hohes Risiko «unvorhersehbarer Systemstörungen oder Systemausfälle» sowie «unbekannte Auswirkungen [...] auf die Netzstabilität und die Versorgung» (Erläuternder Bericht, S. 4). Wir erachten DNS-Sperren und die Abschaltung von Frequenzbändern deshalb als schwere Grundrechtseingriffe. Zudem lässt die Verordnung nicht nur in Bezug auf die Auswirkungen grosse Unklarheiten (s. weiter unten). Die Verordnung bietet daher keine genügende gesetzliche Grundlage für die Einführung von Netzsperrern.

Die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen können aber auch mit einer formell gesetzlichen Grundlage nicht gerechtfertigt werden. Gravierende Auswirkungen einer Strommangellage mögen ein überwiegendes Interesse begründen, um gewisse Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. Doch selbst das BAKOM erkennt im erläuternden Bericht (S. 2 f.): «DNS-Sperren können allerdings leicht umgangen werden. Das ist in der Funktionsweise des Internet angelegt.» Es stünden aber «[a]ndere, weniger einschneidende Massnahmen, um die Menge der zu transportierenden Daten zu reduzieren, [...] nicht zur Verfügung». Werden die DNS-Sperren umgangen, wird damit aber auch der Datenverkehr nicht gesenkt. Eine Massnahme, die unwirksam ist, ist ungeeignet und damit unverhältnismässig, selbst wenn sie die am wenigsten einschneidende Massnahme sein mag. DNS-Sperren sind unwirksam und stellen eine Gefahr für den sicheren Datenverkehr dar. Damit sind sie kein taugliches Mittel, um die Strommangellage wirksam zu beheben und können die Grundrechtseingriffe nicht rechtfertigen.

Abschaltung von Frequenzbändern und Mobilfunkantennenstandorten

Die Verordnung sieht drei Stufen für die Abschaltung von Frequenzbändern und Mobilfunkantennenstandorten vor. Viele Menschen haben jedoch keinen Festnetzanschluss mehr. Mobilfunk ist daher eine elementare Infrastruktur. Die Abschaltung gefährdet damit die Kommunikation, deren Auswirkungen für die Gesellschaft nicht zu unterschätzen sind. Stattdessen könnte man YouTube, Play SRF, Netflix etc. dazu verpflichten, die Streams in geringerer Qualität auszusenden.

Wir lehnen diese Massnahmen ab.

Unklarheiten bzgl. Umsetzung

«Die Verordnung tritt in Kraft, sobald sich eine Strommangellage abzeichnet» (Erläuternder Bericht, S. 2). Wann sich eine Strommangellage «abzeichnet», wird jedoch nicht weiter definiert. Art. 2 lit. b LVG definiert zwar eine schwere Mangellage. Was dies in Bezug auf Strommangel bedeutet, wird jedoch nicht klar. Es braucht klare Kriterien, wann sich eine Strommangellage abzeichnet und wann diese als schwer einzustufen ist, damit die Verordnung in Kraft gesetzt werden kann.

Ausserdem hält die Verordnung nicht fest, welche Plattformen konkret von den DNS-Sperren betroffen sein werden. Die zu sperrenden Plattformen sollen erst im Krisenfall festgelegt werden. Das schafft grosse Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen, insbesondere für die Anbieterinnen und die Konsument:innen. Diese Ungewissheit bestärkt das Gefühl von staatlicher Zensur mittels Netzsperrern.

Entschädigung

«Die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen haben Einschränkungen der Versorgungsqualität zur Folge, welche für die Kundinnen und Kunden aller Mobilfunkanbieterinnen deutlich spürbar sein werden» (Erläuternder Bericht, S. 2). Gemäss Art. 48 FMG muss die Entschädigung für die Umsetzung dieser Massnahmen geregelt werden. Die vorliegende Verordnung sieht keine entsprechende Entschädigungen vor. Es müssen Entschädigungen vorgesehen werden.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft. Wir lehnen die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk ausdrücklich ab.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

21. Mai 2024

Vernehmlassung zur Verordnung – Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnung in Bezug auf «Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk» Stellung zu nehmen.

Eniwa begrüsst es, dass der Bundesrat für den Fall einer unmittelbaren drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage zeitlich begrenzte Interventionsmassnahmen zur Bewirtschaftung der Stromversorgung treffen kann. Dass nun der Bereich der Telekommunikation als gesonderte Regelung in einer Verordnung gesetzlich verankert wird, sehen wir aus der Sicht der Stromversorgung als eine wichtige Massnahme.

Wir haben den Verordnungsvorschlag geprüft und die wichtigsten Ergebnisse anschliessend im Detail beschrieben.

Von der Verordnung betroffene Bereiche von Eniwa:

- Operational Technology (OT)

Der Kommunikationsaustausch mit Betriebsmitteln aus dem Bereich der Stromversorgung funktioniert heute teilweise über Mobilfunk (GSM, UMTS). Eine Einschränkung bzw. ein Totalausfall dieses Kommunikationskanals hätte aus Sicht der Versorgungssicherheit schwerwiegende Konsequenzen. Schalthandlungen an den betroffenen Betriebsmitteln (bspw. Trafostation, Schaltanlage) zur Gewährleistung der Stromversorgung könnten nur noch manuell und direkt vor Ort durch die Mitarbeitenden von Eniwa vorgenommen werden. Im Extremfall könnte die Stromversorgung in einem bestimmten Gebiet für eine längere Zeit vollständig ausfallen. Auch im Bereich der Gasinfrastruktur wird der Mobilfunk aktuell noch eingesetzt, primär zum Zweck der Überwachung der Gasversorgung.

- Information Technology (IT)

Bei gewissen Applikationen wird für die Anmeldung eine zweistufige Authentifizierung benötigt. Die zweite Stufe funktioniert in gewissen Fällen via SMS-Zustellung. Falls die SMS-Zustellung im Fall einer Einschränkung des Mobilfunkverkehrs nicht mehr funktioniert, ist eine Anmeldung am entsprechenden System nicht mehr möglich. Eine Einschränkung des Mobilfunkverkehrs hat zudem zur Konsequenz, dass die Alarmierung von Mitarbeitenden bspw. im Fall einer Netzstörung oder für das Aufgebot des Krisenstabs betroffen wäre.

- Messwesen

Bestimmte Einrichtungen im Bereich der Messinfrastruktur wie bspw. Abrechnungszähler bei Stromkundinnen und Stromkunden oder Datenkonzentratoren kommunizieren heute und auch in Zukunft via Mobilfunk. Falls der Datenverkehr für den Mobilfunk eingeschränkt wird, hätte dies u.a. zur Folge, dass die Zuteilung der Kontingentierung im Fall von OSTRAL nicht mehr gewährleistet wäre.

Antrag Eniwa

Zur Gewährleistung einer sicheren und stabilen Stromversorgung ist auf Einschränkungen bzw. Ausfälle der Kommunikationsinfrastruktur im Bereich des Mobilfunks zwingend zu verzichten.

Aus diesem Grund beantragen wir, die Verordnung «Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk» nicht in Kraft zu setzen.

Gerne bedanken wir uns abschliessend für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Eniwa AG



Dr. Hans-Kaspar Scherrer
CEO



Thomas Conrad
Leiter Asset Management

Nationalrat
Franz Grüter

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

21.05.2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk Stellung zu nehmen.

Es ist erfreulich, dass die Bundesämter Pläne für eine drohende Strommangellage entwickeln und sich diesbezüglich auch mit der Mobilfunkbranche auseinandersetzen. Nichtsdestotrotz ist die geplante Nutzung von Domain-Name-System-Sperren (DNS-Sperren) besonders kritisch zu betrachten.

DNS-Sperren verstossen gegen die Netzneutralität, ein wichtiges Gut, das den Zugang zu Informationen sichert und grundlegende Bürgerrechte wie die Informationsfreiheit schützt. Sperren könnten im extremen Fall als Werkzeuge für staatliche Kontrolle und Zensur missbraucht werden.

Besonders im Falle einer Krise darf kein Anschein von Willkür des Staates entstehen. Dies ist mit der vorliegenden Verwaltungsänderung nicht garantiert. Der Bundesrat selbst schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass «nur beispielhaft Domain-Namen für die DNS-Sperre aufgelistet» sind. Ein so unbedachtes Vorgehen ist fahrlässig und für einen demokratischen Rechtsstaat wie die Schweiz sehr bedenklich.

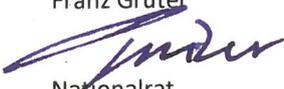
Dies gilt besonders für Kommunikations- und Informationsplattformen. In einer Krise ist es für die Bevölkerung eminent wichtig, sich breit abgestützt informieren und austauschen zu können.

Schliesslich sind DNS-Sperren technisch relativ leicht zu umgehen, was ihre Wirksamkeit zusätzlich in Frage stellt.

Aus den oben genannten Gründen sollte der Bundesrat davon absehen, auf das Instrument von DNS-Sperren zurückzugreifen, auch wenn eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Sollte der Bundesrat sie im Falle einer Strommangellage dennoch einsetzen, darf dies nur im äussersten Notfall geschehen – unter klaren Regeln, basierend auf fundierten Analysen und unter Einbezug der betreffenden Branche.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zum Verordnungsentwurf nehmen zu können und für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse
Franz Grüter



Nationalrat

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile

Organisation / Organizzazione	Franz Grüter, Nationalrat
Adresse / Indirizzo	[REDACTED]
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.05.2024 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion,
Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de
contact (pré-nom, nom, fonction, adresse e-mail et
numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome,
cognome, fun-zione, indirizzo e-mail e numero di
telefono)

Franz Grüter
Nationalrat
franz.grueter@parl.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Es ist erfreulich, dass die Bundesämter Pläne für eine drohende Strommangellage entwickeln und sich diesbezüglich auch mit der Mobilfunkbranche auseinandersetzen. Nichtsdestotrotz ist die geplante Nutzung von Domain-Name-System-Sperren (DNS-Sperren) besonders kritisch zu betrachten.

DNS-Sperren verstossen gegen die Netzneutralität, ein wichtiges Gut, das den Zugang zu Informationen sichert und grundlegende Bürgerrechte wie die Informationsfreiheit schützt. Sperren könnten im extremen Fall als Werkzeuge für staatliche Kontrolle und Zensur missbraucht werden.

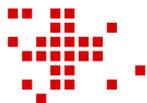
Besonders im Falle einer Krise darf kein Anschein von Willkür des Staates entstehen. Dies ist mit der vorliegenden Verordnungsänderung nicht garantiert. Der Bundesrat selbst schreibt in seinem erläuternden Bericht, dass «nur beispielhaft Domain-Namen für die DNS-Sperre aufgelistet» sind. Ein so unbedachtes Vorgehen ist fahrlässig und für einen demokratischen Rechtsstaat wie die Schweiz sehr bedenklich.

Dies gilt besonders für Kommunikations- und Informationsplattformen. In einer Krise ist es für die Bevölkerung eminent wichtig, sich breit abgestützt informieren und austauschen zu können.

Schliesslich sind DNS-Sperren technisch relativ leicht zu umgehen, was ihre Wirksamkeit zusätzlich in Frage stellt.

Aus den oben genannten Gründen sollte der Bundesrat davon absehen, auf das Instrument von DNS-Sperren zurückzugreifen, auch wenn eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Sollte der Bundesrat sie im Falle einer Strommangellage dennoch einsetzen, darf dies nur im äussersten Notfall geschehen – unter klaren Regeln, basierend auf fundierten Analysen und unter Einbezug der betreffenden Branche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	DNS-Sperren zur Datenverkehrs-Reduktion dürfen nur im äussersten Notfall zur Anwendung kommen. Es darf keine «Senkung der Hemmschwelle» bezüglich deren Implementierung in anderen Kontexten kommen.	Wie im erläuternden Bericht zu Art. 1 Abs. 1 festgehalten, verstossen Domain-Namen-System-Sperren (DNS-Sperren) explizit gegen die Netzneutralität. Zum einen aufgrund der Verletzung dieses wichtigen Grundprinzips per se, verbunden mit einer möglichen Senkung der «Hemmschwelle», die umstrittene Massnahme «DNS-Sperre» auch in anderen Kontexten anzuwenden. Zum anderen aufgrund der negativen, internationalen Signalwirkung.
Art. 1, Art 1a, Art. 1b & Art. 4	Wird an den vorgesehenen DNS-Sperren festhalten werden, so ist es unabdingbar, dass sie unter klaren Regeln, basierend auf fundierten Analysen und unter Einbezug der betreffenden Branche Anwendung finden.	DNS-Sperren verstossen gegen die Netzneutralität, ein wichtiges Gut, das den Zugang zu Informationen sichert und grundlegende Bürgerrechte wie die Informationsfreiheit schützt. Solche Massnahmen könnten im extremen Fall als Werkzeuge für staatliche Kontrolle und Zensur missbraucht werden. Das ist für einen Rechtsstaat wie die Schweiz bedenklich. Wird dennoch an den vorgesehenen DNS-Sperren festhalten werden, so ist es unabdingbar, dass sie unter klaren Regeln, basierend auf fundierten Analysen und unter Einbezug der betreffenden Branche Anwendung findet.
Anhang	Die Liste gemäss Anhang muss auf klaren Regeln, basierend auf fundierten Analysen und unter Einbezug der betroffenen Branche aufbauen. Dabei ist die vor allem auch auf die Bedeutung von Diensten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu achten.	Besonders im Fall einer Krise darf kein Anschein von Willkür des Staates entstehen. Das ist mit der vorliegenden Verordnungsänderung nicht garantiert. Denn wie der Bundesrat im Bericht selbst schreibt, sind im erläuternden Bericht «nur beispielhaft Domain-Namen für die DNS-Sperre aufgelistet» (Anhang). Das Volumen des Datenverkehrs eines DNS-Servers ist nicht das alleinige, zu berücksichtigende Kriterium. Genauso wichtig ist es, zu beurteilen, inwiefern die über den entsprechenden DNS-Server angebotenen Dienstleistungen in einem Krisenfall einen Beitrag dazu leisten, die öffentliche Ordnung zu erhalten. Dies gilt besonders für Kommunikations- und Informationsplattformen. Besonders in einer Krise ist es für die Bevölkerung eminent wichtig, sich breit abgestützt informieren und austauschen zu können.



Herrn Bundesrat
Guy Parmelin, Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 17. Mai 2024 / PRP

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im Mobilfunk

Stellungnahme zum Entwurf vom 21. Februar 2024

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) eingeladen, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Ausgangslage

Im Fall einer schweren Strommangellage in der Schweiz können verschiedene Bewirtschaftungsmassnahmen angewandt werden (Sofortkontingentierung, Kontingentierung, Netzabschaltung). Die entsprechenden Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie in der Telekommunikation müssen geregelt werden.

Herausforderungen

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kann die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen nicht abschliessend eingeschätzt werden und bleibt zweifelhaft. Insbesondere liefert der Erläuternde Bericht keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen. Dies erschwert eine umfassende Bewertung der vorgeschlagenen Massnahmen. Demgegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können. Weiter ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Erfordernisse

Bei der Umsetzung von Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie in der Telekommunikation muss sichergestellt werden, dass 1) Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen. 2) Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist und 3), dass der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Antrag

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen, dass Notrufe und die Information der Bevölkerung sowie der Datenverkehr der BORS durch die vorgesehenen Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



MLaw Petra Prévôt
Generalsekretärin

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch

Per E-Mail an:

energie@bwl.admin.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Abteilung
Ihr Kontakt

Finanzen und Recht
Dr. iur. Felix Schiller
Jurist
Telefon 044 308 22 53
felix.schiller@gvz.ch

16. Mai 2024/scf

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im Mobilfunk – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum rubrizierten Verordnungsentwurf. Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich erlaubt sich folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu stellen:

Grundsätzliches

Der erläuternde Bericht zur Vorlage liefert keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen, was eine umfassende Bewertung der Massnahmen erschwert. Dem gegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können. Es ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen. Ferner ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt. Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Verhältnismässigkeit (i.S.v. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) der vorgeschlagenen Massnahmen anzuzweifeln.

Ergänzungen und Anpassungen

Falls die Massnahmen dennoch implementiert werden, müssen die Mobilfunkanbieter sicherstellen, dass:

1. Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen;
2. die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist; und
3. der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch

Antrag

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen:

- dass Notrufe,
- die Information der Bevölkerung,
- und auch der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Lars Mülli
Direktor


Renato Mathys
Leiter Feuerwehr

Kopie:

Peter Schärer, Sicherheitsdirektion



GEBÄUDE VERSICHERUNG ZUG

Gebäudeversicherung Zug, Grafenastrasse 1, 6300 Zug

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und For-
schung WBF
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per Mail an:
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern
Per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

T direkt +41 41 726 90 75
andreas.borer@zg.ch
Zug, 21. Mai 2024 BONR

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im Mobilfunk; Eröffnung einer Vernehmlassung der Kantone

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Februar 2024 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum oben erwähnten Verordnungsentwurf eröffnet. Gerne nehmen wir daran teil und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und folgenden Antrag zu formulieren.

Einleitung

Der erläuternde Bericht liefert keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen, was eine umfassende Bewertung der Massnahmen erschwert. Dem gegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können. Es ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen. Zudem ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt. Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen zweifelhaft.

Ergänzungen und Anpassungen

Falls die Massnahmen dennoch implementiert werden, müssen die Mobilfunkanbieter sicherstellen, dass:

1. Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen.
2. Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone mittels Apps (insbesondere Alertswiss) stets gewährleistet ist.

3. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Antrag:

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider dazu verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen, dass Notrufe, die Information der Bevölkerung und auch der Datenverkehr der BORS durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Gebäudeversicherung Zug



Richard Schärer
Direktor GVZG



Roland Fässler
Leiter Abteilung Feuerwehr/ Feuerwehrinspektor

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation	Glasfasernetz Schweiz
Adresse	Schauplatzgasse 39 CH-3011 Bern
Datum, Unterschrift	21. Mai 2024; 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer)	Lorenz Jaggi Geschäftsführer Glasfasernetz Schweiz lorenz.jaggi@glasfasernetz.ch +41 31 313 18 55
--	---

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Glasfasernetz Schweiz bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk (Vernehmlassung 2024/9) Stellung nehmen zu können.

Glasfasernetz Schweiz setzt sich für einen raschen und möglichst flächendeckenden Ausbau des Hochbreitbandnetzes ein – sowohl im Mobil- als auch im Festnetzbereich (auf der Basis von Glasfasertechnologie). Leistungsfähige Telekommunikationsnetze leisten einen wichtigen Beitrag für eine prosperierende Wirtschaft, eine vernetzte Gesellschaft, eine effiziente Ressourcennutzung und zur Standortattraktivität der Schweiz.

Glasfasernetz Schweiz begrüsst die vorliegende Vorlage ausdrücklich. Generell stimmen die wesentlichen Eckpunkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Branchenkonzept überein, welches die Telekommunikationsbranche unter dem Lead der asut (Schweizerischen Verband der Telekommunikation) erarbeitet hat.

Nachfolgend werden einzelne Änderungsvorschläge aufgeführt, welche für eine effiziente Umsetzung der Massnahmen durch die Mobilfunkkonzessionärinnen berücksichtigt werden sollten. Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort unseres Mitglieds Swisscom (Schweiz) AG:

- **Art. 2 Abs. 3 Berichterstattung:** Das BAKOM wird gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 von den Mobilfunkkonzessionärinnen umfassend über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen und die Auswirkungen informiert. Die Aufgabe für eine effiziente und korrekte Zustellung von Informationen an die aufgeführten Kantone, Behörden und Organisationen sollte in der Folge konsequenterweise das BAKOM übernehmen.
- **Art. 4 Übergangsbestimmung:** In dieser Bestimmung gibt es Unklarheiten respektive Widersprüche zu den Erläuterungen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte in diesem Artikel vorgegeben werden, welche Fristen für welche Massnahmen nach Inkrafttreten der Verordnung gelten und welche Fristen für welche Massnahmen nach den etappierten Anordnungen des Bundesrates gelten. Um die Unklarheiten zu beseitigen, soll im Artikel 4 konkret festgehalten werden, dass jeweils eine zweiwöchige Umsetzungsfrist für die etappierten Massnahmen gilt.

Wir gehen davon aus, dass sich die verantwortlichen Behörden bei einer sich abzeichnenden Strommangellagen vor Inkrafttreten der Verordnung umgehend mit den Mobilfunkkonzessionärinnen über die Modalitäten der Massnahmen absprechen. So können Unklarheiten vermieden und die Zeit für erste Vorbereitungen genutzt werden.

- **Antrag für eine neue Bestimmung zur Grundversorgung:** In Anlehnung an die in Artikel 4 der Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage enthaltenen Bestimmungen und mit dem Ziel Rechtssicherheit zu schaffen, schlägt Glasfasernetz Schweiz vor, auch für allfällige Auswirkungen auf die Grundversorgung in der Telekommunikation eine konkrete Bestimmung in die Verordnung einzufügen.
- **Anhang:** Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Beseitigung allfälliger Unklarheiten sollten vor dem Inkrafttreten im Anhang der Verordnung alle notwendigen Vorgaben zu den Domain Names (URLs), Formaten, Dateien, "Landing-Page (mehrsprachige Stoppseite)" und Zugriffsmöglichkeiten festgehalten werden. Glasfasernetz Schweiz empfiehlt in diesem Zusammenhang das gleiche Vorgehen wie beim Prozess für die Umsetzung der DNS-Sperlliste auf Grundlage des Geldspielgesetzes. Vorgängig soll eine Konsultation bei den Mobilfunkkonzessionärinnen durchgeführt werden. Zudem sollte genau beschrieben sein, wie allfällige Änderungen respektive Ergänzungen der DNS-Sperlliste erfolgen.

Für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und Anmerkungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse,
Glasfasernetz Schweiz

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 2 Abs. 3 Berichterstattung</p> <p>3 Sie informieren die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das BAKOM über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.</p>	<p><u>3 Das BAKOM informiert die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.</u></p>	<p>Begründung siehe oben im Kasten "Allgemeine Bemerkungen".</p>
<p>Art. 4 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Mobilfunkkonzessionärinnen setzen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten um</p>	<p>Art. 4 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Mobilfunkkonzessionärinnen setzen ihre Verpflichtungen nach <u>Art. 1 und Art. 2</u> dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten um. <u>Die weiteren Verpflichtungen nach Art. 1a und Art. 1c dieser Verordnung setzen die Mobilfunkkonzessionärinnen jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Anordnungen des Bundesrates um.</u></p>	
<p>Antrag für neue Bestimmung zur Grundversorgung</p>	<p><u>Art. 4a Grundversorgung</u></p> <p><u>Das BAKOM berücksichtigt bei der Überprüfung der Vorgaben zur Grundversorgung gemäss Artikel 21 FDV die Folgen der Massnahmen nach dieser Verordnung, insbesondere die von der Grundversorgungskonzessionärin nicht kontrollierbaren Faktoren, welche zu Einschränkungen der Grundversorgung führen können.</u></p>	
<p>Anhang</p> <p>Von der DNS-Sperre erfasste Domain-Namen</p>	<p>Anhang</p> <p>Von der DNS-Sperre erfasste Domain-Namen:</p> <p>Streichen der beispielhaften Liste im Anhang. Vorgehen für die Erstellung einer DNS-Sperrliste gemäss obiger Empfehlung unter allgemeine Bemerkungen.</p>	

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per Mail an:

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern
Per E-Mail: energie@bwl.admin

**Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im
Mobilfunk:
Eröffnung einer Vernehmlassung der Kantone**

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21 Februar 2024 haben Sie den Interverband für Rettungswesen (IVR) eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgend Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Einleitung

Der erläuterte Bericht liefert keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen, was eine umfassende Bewertung der Massnahmen erschwert. Dem gegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können.

Es ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen.

Ferner ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen sehr zweifelhaft.

Ergänzungen und Anpassungen

Falls die Massnahmen dennoch implementiert werden, müssen die Mobilfunkanbieter sicherstellen, dass:

1. Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen.
2. Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist.
3. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Antrag:

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen:

- dass Notrufe,
- die Information der Bevölkerung
- und auch der Datenverkehr der BORS durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Interverband für Rettungswesen IVR



Roman Burkart, Geschäftsführer

Bahnhofstrasse 55
5000 Aarau
Telefon 031 320 11 44
www.144.ch

interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio



STELLUNGNAHME

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per Mail an:

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern
Per E-Mail: energie@bwl.admin

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im Mobilfunk: Eröffnung einer Vernehmlassung der Kantone

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie die Kantonspolizei St.Gallen eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Einleitung

Der erläuterte Bericht liefert keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen, was eine umfassende Bewertung der Massnahmen erschwert. Dem gegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können.

Es ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen.

Ferner ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen sehr zweifelhaft.

Ergänzungen und Anpassungen

Falls die Massnahmen dennoch implementiert werden, müssen die Mobilfunkanbieter sicherstellen, dass:

1. Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen.
2. Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist.
3. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Antrag:

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen:

- dass Notrufe,
- die Information der Bevölkerung
- und auch der Datenverkehr der BORS durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Oberst B. Zanga, Dr. iur.
Polizeikommandant

Verein Politbeobachter
3000 Bern
info@politbeobachter.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch

21. Mai 2024

Vernehmlassung Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und nehmen zur geplanten Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk Stellung.

Die Ausarbeitung von Notfallplänen für eine mögliche Strommangellage ist grundsätzlich begrüssenswert. Massnahmen müssen entsprechendes Einsparpotential aufweisen und die Auswirkungen auf das öffentliche Leben muss berücksichtigt werden. Unter diesen Bedingungen sind Einschränkungen zumutbar, sofern damit eine Strom-Krise überwunden werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt ist jedoch fraglich, ob Netzsperrungen und das Abschalten von Funkfrequenzen gerechtfertigt sind. Diese Massnahmen sind eine Einschränkung der Informationsfreiheit, nach der jede Person das Recht hat, Informationen frei zu empfangen (Art. 16 BV). Weder den Erläuterungen der Vernehmlassung noch mittels einer Literatur Recherche konnte in Erfahrung gebracht werden, ob mit einer selektiven Netzsperrung und dem Abschalten von Funkfrequenzen signifikant Strom eingespart werden kann. Da die Komponenten der Mobilfunkinfrastruktur, unabhängig von der übertragenen Datenmenge, Strom verbrauchen, ist mehr als fraglich, ob ein Sparpotential überhaupt vorhanden ist. Auch fragt man sich, ob sich das BAKOM vertieft mit der Materie auseinandergesetzt hat. So fehlen im Anhang weitere datenintensive Anwendungen wie z.B. Videokonferenzen, TV-Streaming oder Online-Games.

Einschränkungen sind nur zu rechtfertigen, wenn dadurch tatsächlich ein möglicher Blackout verhindert werden könnte und für die Aufrechterhaltung der Netzstabilität keine anderen Massnahmen zur Verfügung stehen. Da das Sparpotential minimal sein dürfte, ist das Verhältnismässigkeitsprinzip für die Einschränkung der Informationsfreiheit nicht gegeben (Art. 5 BV). Auch ist fraglich, ob die Grundrechtseinschränkung einer Netzsperre auf dem Verordnungsweg überhaupt verfassungsmässig ist (Art. 36 BV).

Im Falle einer Krise hätte der Bundesrat bereits heute mit Artikel 48 des Fernmeldegesetzes und Artikel 32 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung die Möglichkeit zielgerichtete Massnahmen zu ergreifen, um eine unmittelbare Gefahr durch eine Strommangellage abzuwenden.

Unter diesen Bedingungen lehnt der Politbeobachter die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk ab.

Mit freundlichen Grüssen

Petra Burri, Co-Präsidentin

Josef Ender, Co-Präsident

Über den Politbeobachter:

Die schweizerische Bundesverfassung muss von allen Instanzen respektiert werden – dafür setzen wir uns ein. Die Ausreizung verfassungsrechtlichen Grenzen durch Parlament und Bundesrat in den letzten Jahren ist ein Zeichen dafür, dass die Schweiz eine aktivere Zivilgesellschaft braucht. Der Politbeobachter hilft Bürgerinnen und Bürger sich im Rahmen der direktdemokratischen Möglichkeiten aktiv ins politische Geschehen einzubringen.

Seit Jahren verlagert sich die politische Macht von der Bevölkerung zur Regierung, zu Lobbyisten und zu internationalen Organisationen. Ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben zu führen ist für uns wichtig. Daher wehren wir uns gegenüber staatlicher Bevormundung, Massenüberwachung und Demokratieabbau.

[REDACTED]

Einschreiben

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
z.H. Geschäftsstelle Energie
Bernastrasse 28
3003 Bern

[REDACTED], 3. März 2024

Meine Vernehmlassungsantwort zur **Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk**

In diesem Verordnungsentwurf müssen folgend Punkte berücksichtigt werden.

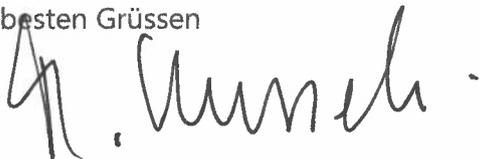
1. Die tägliche Information (auch in Krisensituationen) erfolgt heute hauptsächlich übers Internet. Diesen Zugang für die Bevölkerung zu verwehren, kommt einer Mediensperre gleich. Dies verletzt die Meinungsfreiheit Art. 16 BV und ist nicht statthaft
2. Es ist nicht evident, wie viel Strom durch die teilweise Abschaltung von Webseiten und Internetportalen gespart wird. Erst wenn diese Fakten bekannt sind, kann entschieden werden, in welchem Ausmass diese Massnahme zielführend ist.
3. Das Erlassen solcher Verordnungen bedingt, dass andere gelockert werden müssen, damit der Bürger die Möglichkeit zur Selbsthilfe hat. z.B. Anbringen von Solarpanels an Balkonen, Generatoren und Kraftstofflagerung in eigenen Räumlichkeiten, etc.. Dies wird so gemacht in Südafrika, wo load-shedding (wie von der Kommission vorgeschlagen) seit Jahren in Kraft ist.

Dieser Verordnungsvorschlag verletzt die Meinungsfreiheit gemäss der Verfassung: ohne Zugang zum Internet erfährt der Bürger nur die Information der Behörden und Regierung. Während den Jahren 2020-2023 haben sich Information von genau diesen Stellen als nicht vertrauenswürdig qualifiziert. Der Bürger ist berechtigt, evidenz-basierte Begründung für die Situation auch von anderen Quellen zu erhalten.

Ausserdem liegt keine Grundlage von beweisbarer Zahlen zur möglichen Energie Einsparung vor.

Aus diesen Gründen bin ich mit dieser Verordnung nicht einverstanden.

Mit besten Grüssen



Salt Mobile SA
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens 1

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Eingereicht als pdf und word per email an: energie@bwl.admin.ch

Renens, 21. Mai 2024

Stellungnahme zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk bedanken. Wir nehmen dazu gerne Stellung wie folgt.

Salt Mobile SA («Salt») ist eine Fernmeldediensteanbieterin und Mobilfunkkonzessionärin und betreibt als solche ein eigenes Festnetz und Mobilfunknetz. Salt ist damit direkt von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

Salt ist sich ihrer Verantwortung als Betreiberin von als kritisch und systemrelevant eingestufte Fernmeldeinfrastruktur bewusst. Salt ist entsprechend auch bereit, einen Beitrag für die Sicherheit der Schweiz in einer ausserordentlichen Lage zu leisten.

Es freut uns sehr, dass hier auf Begehren der Branche gemeinsam mit den Behörden eine zielführende Lösung gefunden werden konnte. Wir begrüssen diese Vorlage und hoffen, dass sie gar nie zum Einsatz kommen muss.

1. Vorbemerkungen

Es ist offenbar der Wille von Politik und Behörden und der Blaulichtorganisationen, dass insb. die Mobilnetze im Falle einer Strommangellage weiterhin zur Verfügung stehen sollen. Die Mobilnetzbetreiberinnen sind alsdann zusammen mit ihrem Branchenverband asut auf die Behörden zugegangen, um gemeinsam eine machbare Umsetzung zu diskutieren. So konnte mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, dem Delegierten des Bundesrates und dessen Stellvertreterin sowie dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM diese Spezialverordnung entwickelt werden. Damit können die Mobilnetze mit reduzierten Diensten auch in der Phase der Stromkontingentierung weiter betrieben werden. Dies wäre mit den allgemein gültigen Verordnungen, wo alle Grossverbraucher Strom einsparen sollen, nicht möglich gewesen, und hätte den Weiterbetrieb der Mobilnetze in der letzten Phase der zyklischen Abschaltungen gänzlich verunmöglicht. Mit der aktuellen Lösung sparen die Mobilnetzbetreiberinnen Strom bei den Antennenstandorten, indem deren Kapazität eingeschränkt wird. So kann das Rückgrat der Netze mit den Grossverbrauchern aufrechterhalten werden. Davon profitieren auch alle Festnetzbetreiberinnen.

1.1 Ausgangslage gemäss Begleitschreiben zur Vernehmlassungsvorlage

Im Falle einer schweren Strommangellage in der Schweiz wird die Stromversorgung durch die Bewirtschaftungsmassnahmen Kontingentierung, Sofortkontingentierung und Netzabschaltungen eingeschränkt. Die Verbrauchsstätten, die der Aufrechterhaltung des Festnetzes und des Mobilfunks dienen, werden davon ausgenommen. Diese Verordnung legt somit fest, welche branchenspezifischen Massnahmen die Mobilfunkkonzessionärinnen im Falle einer Strommangellage im Mobilfunk durchführen. Die vorgelegte Verordnung bildet die dazu notwendige rechtliche Grundlage.

1.2 Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

Dieses Beispiel zeigt sehr schön, dass mit einer Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Fernmeldediensteanbieterinnen und deren Expertise machbare Lösungen umgesetzt werden können. In der Zwischenzeit wurden auch in der Energiebranche einige Ansätze diskutiert und sogar bereits umgesetzt. Somit konnte das Risiko einer Strommangellage für die Schweiz reduziert werden. Es ist somit zu hoffen, dass diese Spezialverordnung gar nie in Kraft gesetzt werden muss. Zudem müsste sie nach einer gewissen Zeit allenfalls dann an die neuen technischen Gegebenheiten angepasst werden.

1.3 Konkrete Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln

Für detaillierte Ausführungen und konkrete Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln im Vorentwurf verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes asut (siehe Beilage).

2. Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

- **Wir begrünnen den Entwurf dieser Spezialverordnung für die Mobilnetzbetreiberinnen.**
- **Damit wird ein reduzierter Weiterbetrieb der Mobilnetze in der Phase Kontingentierung ermöglicht.**
- **Dank dem von den Fernmeldediensteanbieterinnen und des Branchenverbandes asut angestossenen Austausch mit den Behörden konnte hier eine umsetzbare Lösung erarbeitet werden.**
- **Diese Verordnung würde erst bei Bedarf in Kraft gesetzt. Wir hoffen, dass es dazu nie kommen muss.**

Wir verweisen auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes asut, welche wir vollends unterstützen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Felix Weber
Senior Regulatory Affairs Manager

Beilage: Stellungnahme der asut auf offiziellem Formular

Per E-Mail:

energie@bwl.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Gilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

Datum 6. Mai 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzter Herr Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bezieht sich auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk. Wir möchten uns angesichts deren Bedeutung für den verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag der SRG zu den geplanten Massnahmen äussern, was wir nachfolgend fristgerecht tun:

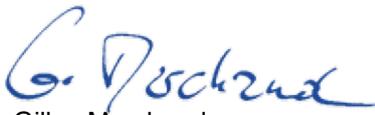
Die SRG begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, im Falle einer Strommangellage auch im Bereich des Mobilfunks das vorhandene Stromsparpotenzial auszuschöpfen und gleichzeitig die besonders für kritische Infrastrukturen unverzichtbaren Telekommunikationsnetze aufrechtzuerhalten. Die angedachte stufenweise Abschaltung von Frequenzbändern sowie die DNS-Sperre scheinen geeignete Massnahmen zu sein, um den Stromverbrauch im Mobilfunk zu senken. Die im Verordnungsentwurf enthaltene Auflistung der potenziell zu sperrenden Domain-Namen orientiert sich sinnvollerweise an deren prozentualen Anteilen am mobilen Datenverkehr. Neben den von den Domains ausgehenden Datenübertragungsmengen sollte die gesellschaftliche Relevanz der einzelnen Webseiten berücksichtigt werden. Zumindest **die konzessionierten und der Bekanntmachungspflicht nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) unterliegenden Veranstalter müssen in jedem Fall von einer DNS-Sperre ausgenommen werden.**

Gerade in Krisensituationen muss die Bevölkerung über verschiedene Kanäle mit verlässlichen Informationen in Echtzeit versorgt werden können. Angesichts der zunehmenden digitalen Nutzung gehören dazu beispielsweise die Echtzeitübertragung von Radio- und Fernsehsendungen (z. B. der Medienkonferenzen des Bundesrates) über den Mobilfunk. Falls ein Engpass in der Stromversorgung zum Ausfall von Radio- und Fernsehgeräten oder des heimischen Internetfestnetzanschlusses führt, bleibt der Zugriff über den Mobilfunk oft die einzige Informationsmöglichkeit. Dasselbe gilt, wenn die Bevölkerung aus anderen Gründen keinen Zugang zu diesen Informationskanälen hat, beispielsweise weil sie unterwegs ist oder zuhause weder Radio- noch Fernsehgeräte besitzt und auch nicht über einen Festnetzanschluss verfügt.

Auf diese Szenarien zielen schliesslich auch die kürzlich vom Bundesrat vorgestellten Massnahmen zur Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung ab, welche gerade bei Stromengpässen die Kommunikation und Informationsbeschaffung der Bevölkerung mit akkubetriebenen Mobiltelefonen sicherstellen sollen. **So ist es folgerichtig, dass das SRG-Angebot nicht im Anhang der von DNS-Sperre erfassten Domain-Namen aufgeführt wird.**

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der Anliegen der SRG.

Freundliche Grüsse



Gilles Marchand
Generaldirektor SRG



Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers

GENERALSEKRETARIAT	
23. APR. 2024	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	✓
BWO	
WERC	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr.	

Schweizerischer Feuerwehrverband,
Morgenstrasse 1, 3073 Gümligen

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Gümligen, 4. April 2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im Mobilfunk - Eröffnung einer Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie den Schweizerischen Feuerwehrverband eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Einleitung

Der erläuterte Bericht liefert keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen, was eine umfassende Bewertung der Massnahmen erschwert. Dem gegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können.

Es ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen.

Ferner ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckendes, voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen in Frage gestellt.

Ergänzungen und Anpassungen

Falls die Massnahmen dennoch implementiert werden, müssen die Mobilfunkanbieter sicherstellen, dass:



Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers

1. Notrufe für die Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen.
2. Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist.
3. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.

Anträge:

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen:

- dass Notrufe,
- die Information der Bevölkerung
- und auch der Datenverkehr der BORS durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Feuerwehrverband

Laurent Wehrli
Präsident

Thomas Widmer
Direktor

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Adresse / Indirizzo	Ruedi Lustenberger, Präsident, Flüebodenmatt 1, 6113 Romoos
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. April 2024 Ruedi Lustenberger, Präsident

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Ruedi Lustenberger, Präsident AG Berggebiet, ruedilustenberger@bluewin.ch; 079 211 63 40

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB)

Mit der Vorlage soll die Grundlage geschaffen werden, damit im Falle einer Strommangellage der Stromverbrauch durch Mobilfunk eingeschränkt werden kann. Je nach schwere der Strommangellage wird dazu eine dreistufige Intervention vorgeschlagen. In der ersten und zweiten Stufe soll der Datenverkehr über die Mobilfunknetze eingeschränkt werden. Im Vordergrund steht insbesondere die Einschränkung von datenintensiven Streamingdiensten. In der dritten Interventionsstufe sollen Mobilfunkantennen abgeschaltet werden.

Die SAB teilt die Auffassung, dass sich die Schweiz auf eine mögliche Strommangellage vorbereiten muss. Entsprechend ist es auch richtig, für die verschiedenen Sektoren vor einer allfälligen Strommangellage Konzepte zu erarbeiten. **Die SAB unterstützt deshalb grundsätzlich den vorliegenden Entwurf** der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Interventionsstufen 1 und 2 werden von der SAB unterstützt. Die SAB lehnt jedoch die Interventionsstufe 3 ab und beantragt, diese Stufe zu streichen. Die Erfahrungen aus vergangenen Krisensituationen (Hochwasserereignisse, Lawinenniedergänge, Murgänge und Erdbeben usw.), in denen Verkehrs- und Kommunikationswege unterbrochen und die Bevölkerung quasi von der Aussenwelt abgeschnitten war, zeigt, wie wesentlich die Erreichbarkeit während derartiger Krisensituationen ist. Es besteht ein erhöhtes Informations- und Kommunikationsbedürfnis. Nicht nach Unterhaltungsangeboten wie Streamingdiensten, sondern nach Informationen und persönlichem Kontakt, nur schon um zu wissen, wie es den Betroffenen geht. Eine Abschaltung von Mobilfunkanlagen insbesondere in Berg- und Landregionen, in denen nicht eine Redundanz an Mobilfunkanlagen besteht, ist nicht vertretbar und würde im Gegenteil die Situation für die von einer Krise betroffene Bevölkerung noch weiter verschlimmern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1b	Streichen	Siehe einleitende Bemerkungen.

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Suissedigital Verband für Kommunikationsnetze
Adresse / Indirizzo	Waaghaus-Passage 8, CH-3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Mai 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Stefan Flück, Leiter Rechtsdienst, stefan.flueck@suissedigital.ch, Tel. 031 328 27 28

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Telekommunikations- inklusive Radio- und Fernsehdienste erbringen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Verordnungsentwurf über die Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk äussern zu können. Der Verordnungsentwurf basiert auf dem Branchenkonzept Telekommunikation, welches in Absprache mit verschiedenen Mobilfunkanbietern und dem Schweizerischen Verband für Kommunikation (asut) entstanden ist. Er trägt damit den tatsächlichen Anforderungen und Bedürfnissen der Branche weitgehend Rechnung, so dass wir den Entwurf grundsätzlich unterstützen können.

Wir sind zudem erleichtert, dass unserem letztjährigen Antrag entsprochen wurde und die der Aufrechterhaltung der Telekommunikationsnetze dienenden Verbrauchsstätten, d.h. Central Offices bzw. Head Ends von den Kontingentierungsmassnahmen bei Strommangellagen ausgenommen werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Telekomnetze und -dienste auch in solchen Ausnahmesituationen und -zeiten funktionsfähig bleiben und die Telekomversorgung flächendeckend für Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet ist. Gemäss Auskunft des WBF/BWL ist vorgesehen, die Ausnahmeregelung nach dem vorliegenden Vernehmlassungsverfahren in die aktualisierte Fassung der Verordnungen zu den Bewirtschaftungsmassnahmen im Bereich Strom aufzunehmen.

In Abstimmung mit unserem Mitglied Sunrise GmbH beantragen wir gewisse Detailänderungen des Verordnungsentwurfes und weisen zudem auf zwei wichtige Punkte hin, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass im gesamten Dispositiv der Massnahmen bei Strommangellagen die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste zur Härtung der Mobilfunknetze der einzige grosse Schwachpunkt darstellt. Wie das Vernehmlassungsverfahren dazu gezeigt hat, bestehen höchst unrealistische Anforderungen und Vorstellungen an die Eigen-Stromversorgung der Netzbetreiber. Aus unserer Sicht kann es nicht Aufgabe von Betreibern kritischer Infrastrukturen sein, die Stromversorgung bei mehrtägigen Stromausfällen sicherzustellen. Ohne ein übergeordnetes Gesamtkonzept zur Krisenvorsorge, wird die vorliegende Lösung ihre Wirkung im Ernstfall nicht voll entfalten können und in der Umsetzung allenfalls zu Verwirrung und Widersprüchen im Mobilfunkbereich führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2		Die Verwendung der Frequenzbänder kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Verordnung ist vor Inkraftsetzung darum unbedingt dahingehend zu überprüfen, ob die Mobilfunk-Frequenzbänder noch gleich verwendet werden, wie zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung.
Art. 1a		Die Verwendung der Frequenzbänder kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Verordnung ist vor Inkraftsetzung darum unbedingt dahingehend zu überprüfen, ob die Mobilfunk-Frequenzbänder noch gleich verwendet werden, wie zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung.
Art. 2 Abs. 3	Sie informieren <u>Das BAKOM informiert</u> die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen <u>und</u> den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das BAKOM über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.	<p>Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 das BAKOM (und zum Teil auch das BWL) über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen, die Auswirkungen auf das Fernmeldewesen und den Zustand der Mobilfunknetze informieren.</p> <p>Der Vorordnungsentwurf verlangt von den Mobilfunkkonzessionärinnen, dass sie diese Informationen auch weiteren Adressaten zustellen (Mobilfunkanbieterinnen, Infrastrukturbetreiber, Kantone, VSE, Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung des BWL).</p> <p>Aus Qualitäts- und Effizienzgründen sollte diese Informationspflicht jedoch durch das BAKOM wahrgenommen werden. Das Bundesamt verfügt in einer Krisensituation nicht nur über sämtliche Informationen aller Mobilfunkkonzessionärinnen, sondern auch über die korrekten Kontakte der entsprechenden Organisationen und Behörden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Die Mobilfunkkonzessionärinnen setzen <u>beginnen mit der Umsetzung</u> ihrer Verpflichtungen nach dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten um .	In der Übergangsbestimmung gibt es Unklarheiten respektive Widersprüche zu den Erläuterungen bezüglich der Fristen, die für die Umsetzung der Massnahmen nach Inkrafttreten der Verordnung einerseits und der Massnahmen nach Art. 1a und Art. 1b andererseits gelten. Die Massnahmen sind zeitlich etappiert umzusetzen und müssen gegenseitig abgestimmt und koordiniert sein.
Anhang	Von der DNS-Sperre erfasste Domain-Namen	<p>Im Anhang sollen alle notwendigen Vorgaben zu den Domain Names (URLs), Formaten, Dateien, "Landing-Pages" (mehrsprachige Stoppseiten) und Zugriffsmöglichkeiten festgehalten werden.</p> <p>Wir empfehlen das gleiche Vorgehen wie bei der Umsetzung der DNS-Sperrliste auf Grundlage des Geldspielgesetzes (siehe technische Spezifikationen). Vorgängig soll eine Konsultation bei den Mobilfunkkonzessionärinnen durchgeführt werden. Ebenfalls sollte genau beschrieben sein, wie allfällige Änderungen respektive Ergänzungen der Sperrliste erfolgen.</p>

**Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung**

Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Sunrise GmbH
Thurgauerstrasse 101B
8152 Glattpark (Opfikon)

+41 76 777 10 52
matthias.forster@sunrise.net

Sunrise.ch

Opfikon, 15. Mai 2024

Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeiten, Ihnen unsere Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Bewirtschaftung des Fernmeldewesens im Falle einer Strommangellage zukommen zulassen. Die Verordnung basiert auf dem Branchenkonzept, das wir unter der Leitung des Schweizerischen Verbands der Telekommunikation (asut) entwickelt haben. Sie trägt denn auch den Anforderungen der Branche in weiten Teilen Rechnung. Gemäss unserer Einschätzung dürfte es mit den Massnahmen und Vorgaben der Verordnung möglich sein, im Falle einer schweren Strommangellage die Festnetze und den Mobilfunk weiterzubetreiben. Entsprechend beantragen wir nur vereinzelte Detailänderungen, die wir jedoch als wichtig erachten:

1. In einer Krisensituation eine grosse Zahl von Behörden und Organisationen über die Umsetzung der Massnahmen zu informieren, kann nicht Aufgabe der einzelnen Mobilfunknetzbetreiberinnen sein. Das ist die Aufgabe des BAKOM, welches über sämtliche Informationen und Kontakte verfügt. (Art. 2 Abs. 3)
2. Widersprüche und Unklarheiten zwischen Verordnungsentwurf und Erläuterungen bezüglich den Umsetzungsfristen sind auszuräumen.
3. Für die DNS-Sperren ist das Vorgehen zu wählen, das vom Vollzug des Geldspielgesetzes bekannt und bewährt ist.

Die Änderungsanträge im Detail sind in der beiliegenden Tabelle zu finden.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Verwendung der Frequenzbänder sich im Laufe der Zeit und mit der technologischen Entwicklung ändern kann. Die Verordnung ist vor Inkraftsetzung unbedingt dahingehend zu überprüfen, ob die Vorgaben in Art. 1 Abs. 2 und Art. 1a noch der Praxis entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcel Huber
Chief Corporate Affairs Officer



Matthias Forster
Senior Regulatory Affairs Manager

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Sunrise GmbH
Adresse / Indirizzo	Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon)
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. Mai 2024
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Matthias Forster, Senior Regulatory Affairs Manager +41 76 777 10 52 / matthias.forster@sunrise.net
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</p> <p>Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.</p> <p>Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeiten, Ihnen unsere Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Bewirtschaftung des Fernmeldewesens im Falle einer Strommangellage zukommen zulassen. Die Verordnung basiert auf dem Branchenkonzept, das wir unter der Leitung des Schweizerischen Verbands der Telekommunikation (asut) entwickelt haben. Sie trägt denn auch den Anforderungen der Branche in weiten Teilen Rechnung.

Gemäss unserer Einschätzung dürfte es mit den Massnahmen und Vorgaben der Verordnung möglich sein, im Falle einer schweren Strommangellage die Festnetze und den Mobilfunk weiterzubetreiben. Entsprechend beantragen wir nur vereinzelte Detailänderungen, die wir jedoch als wichtig erachten:

1. In einer Krisensituation eine grosse Zahl von Behörden und Organisationen über die Umsetzung der Massnahmen zu informieren, kann nicht Aufgabe der einzelnen Mobilfunknetzbetreiberinnen sein. Das ist die Aufgabe des BAKOM, welches über sämtliche Informationen und Kontakte verfügt. (Art. 2 Abs. 3)
2. Widersprüche und Unklarheiten zwischen Verordnungsentwurf und Erläuterungen bezüglich den Umsetzungsfristen sind auszuräumen.
3. Für die DNS-Sperren ist das Vorgehen zu wählen, das vom Vollzug des Geldspielgesetzes bekannt und bewährt ist.

Die Änderungsanträge im Detail sind in der Tabelle unten zu finden.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Verwendung der Frequenzbänder sich im Laufe der Zeit und mit der technologischen Entwicklung ändern kann. Die Verordnung ist vor Inkraftsetzung unbedingt dahingehend zu überprüfen, ob die Vorgaben in Art. 1 Abs. 2 und Art. 1a noch der Praxis entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sunrise GmbH

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2		Die Verwendung der Frequenzbänder kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Verordnung ist vor Inkraftsetzung darum unbedingt dahingehend zu überprüfen, ob die Mobilfunk-Frequenzbänder noch gleich verwendet werden, wie zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung.
Art. 1a		Die Verwendung der Frequenzbänder kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Verordnung ist vor Inkraftsetzung darum unbedingt dahingehend zu überprüfen, ob die Mobilfunk-Frequenzbänder noch gleich verwendet werden, wie zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung.
Art. 2 Abs. 3	<p>Sie informieren <u>Das BAKOM informiert</u> die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen <u>und</u> den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das BAKOM über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.</p>	<p>Die Mobilfunkanbieterinnen müssen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 das BAKOM (und zum Teil auch das BWL) über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen, die Auswirkungen auf das Fernmeldewesen und den Zustand der Mobilfunknetze informieren.</p> <p>Der Vorordnungsentwurf verlangt von den Mobilfunkanbieterinnen, dass sie diese Informationen auch weiteren Adressaten zustellen (übrige Mobilfunkanbieterinnen, Infrastrukturbetreiber, Kantone, VSE, Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung des BWL).</p> <p>Das darf nur schon aus Effizienzgründen nicht den einzelnen Mobilfunknetzbetreiberinnen übertragen werden, sondern muss Aufgabe des BAKOM sein. Das Bundesamt verfügt nämlich in einer Krisensituation nicht nur über sämtliche Informationen aller Mobilfunkanbieterinnen, sondern auch über die korrekten Kontakte der entsprechenden Organisationen und Behörden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Die Mobilfunkkonzessionärinnen setzen ihre Verpflichtungen nach Art. 1 dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten um. Die Verpflichtungen nach Art. 1a und Art. 1b dieser Verordnung setzen die Mobilfunkkonzessionärinnen jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Anordnungen des Bundesrates um.	In dieser Bestimmung gibt es Unklarheiten respektive Widersprüche zu den Erläuterungen bezüglich der Fristen, die für Umsetzung der Massnahmen nach Inkrafttreten der Verordnung einerseits und der Massnahmen nach Art. 1a und Art. 1b andererseits gelten.
Anhang	Von der DNS-Sperre erfasste Domain-Namen: [Streichen der beispielhaften Liste im Anhang. Vorgehen für die Erstellung einer DNS-Sperrliste gemäss obiger Empfehlung unter allgemeine Bemerkungen.]	Im Anhang sollen alle notwendigen Vorgaben zu den Domain Names (URLs), Formaten, Dateien, "Landing-Pages" (mehrsprachige Stoppseiten) und Zugriffsmöglichkeiten festgehalten werden. Wir empfehlen das gleiche Vorgehen wie bei der Umsetzung der DNS-Sperrliste auf Grundlage des Geldspielgesetzes (siehe technische Spezifikationen). Vorgängig soll eine Konsultation bei den Mobilfunkkonzessionärinnen durchgeführt werden. Ebenfalls sollte genau beschrieben sein, wie allfällige Änderungen respektive Ergänzungen der Sperrliste erfolgen.

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Zürich, 21.05.2024

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Swico begrüsst, dass der Bundesrat Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage trifft und Massnahmen vorbereitet, wie mit einer drohenden oder bestehenden, schweren Strommangellage umzugehen wäre. Dazu zählt insbesondere auch der Umgang mit und die Aufrechterhaltung zumindest eines Teils der Telekommunikation. In diesem Zusammenhang anerkennen wir im Bereich Mobilfunk den Bedarf der Abschaltung von Frequenzbändern verbunden mit einer vorangehenden Reduktion der transportierten Datenmenge. Das dafür vorgeschlagene Mittel der DNS-Sperren erachten wir jedoch als kritisch zumal damit ausdrücklich die Netzneutralität verletzt wird. In jedem Fall – und umso mehr, als dass an DNS-Sperren festgehalten würde – ist den ICT- und Internet-Anbietern Gehör zu gewähren. Sie sind frühzeitig und aktiv in die potenzielle Umsetzung allfälliger Massnahmen einzubeziehen, um die Wahrung der öffentlichen Ordnung gerade im Krisenfall sicherzustellen. Zusätzlich würden wir es ausdrücklich begrüssen, wenn die ICT-Branche bei künftigen, thematisch ähnlich gelagerten Vorstössen, direkt in die Lösungserarbeitung einbezogen würde.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen, dass der Bundesrat Massnahmen trifft, um einer möglichen Strommangellage entgegenzuwirken und gleichzeitig mögliche Massnahmen vorbereitet, wie mit einer drohenden oder bereits bestehenden, schweren Strommangellage umzugehen wäre. In diesem Sinne erachten wir es als positiv, dass mit der geplanten Verordnung über «Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk» ein Plan gefasst wird, wie die Aufrechterhaltung zumindest eines Teils der Telekommunikation grundsätzlich sichergestellt werden soll.

Wir anerkennen, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehene Abschaltung von Frequenzbändern, gestützt auf die Kompetenzen des Bundesrats gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG), eine geeignete Massnahme ist, um den Stromverbrauch des Mobilfunknetzes zu reduzieren. Wir verstehen, dass dies einer vorgängigen Reduktion der transportierten Datenmenge bedarf (Art. 1, Art 1a & Art. 1b). Diesen Ansatz können wir grundsätzlich für einen klar definierten ausdrücklichen Krisenfall nachvollziehen. Somit ist jedoch auch klar, dass entsprechende Interventionsmassnahmen nur befristet und als eine Ultima Ratio einer klar definierten Kaskade Anwendung finden dürfen (Art. 5).

Dies ist insofern ausdrücklich zu betonen, als dass mit der entsprechenden Abschaltung, beziehungsweise Datenverkehrs-Reduktion, ein drastischer Rückgang der Versorgungsqualität für eine Vielzahl von wichtigen (Online-) Diensten einhergeht. Dies betrifft Private, wie auch Unternehmen massiv – insbesondere auch deshalb, weil die Telekommunikation heute massgeblich über Internet-Daten stattfindet.

Insbesondere in Anbetracht dieser massiven Auswirkungen, unmittelbar auf die ICT- und Internetindustrie sowie mittelbar auf die gesamte Schweizer Volkswirtschaft, ist es für uns nicht nachzuvollziehen, warum die ICT- und Internetindustrie als absolute Schlüsselbranche nicht vollumfänglich in die Lösungserarbeitung einbezogen wurde. Entsprechend würden wir es begrüssen, wenn wir bei künftigen, thematisch ähnlich gelagerten Vorstössen direkt miteinbezogen würden, um die breitere Abstützung eines Lösungsvorschlags zu ermöglichen.

Frühzeitige und aktive Einbindung der ICT-Anbieter - Gehör gewährleisten

Aufgrund der Tragweite der genannten Massnahmen für die gesamte Schweizer Volkswirtschaft (beispielsweise für Aussendienstmitarbeitende, Händler, die Ihre Dienste via Internetdienste anbieten etc.), ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass deren (potenzielle) Anwendung möglichst frühzeitig, basierend auf einer verlässlichen Datengrundlage, antizipiert wird. Die von der Umsetzung der Massnahmen potenziell betroffenen Akteure – insbesondere der ICT- und Internetbranche, welche die vom massiven Rückgang der Versorgungsqualität betroffenen (Online-) Dienste anbieten (Anhang) – sind durch den Bund frühzeitig und aktiv einzubinden sowie laufend zu informieren (Art. 2 Abs 3 & Art. 3 Abs 3). Den entsprechenden ICT- und Internetanbietern ist ausdrücklich Gehör zu gewähren. Dies, weil die Anbieter einerseits am unmittelbarsten von den Massnahmen betroffen sind. Andererseits, weil ihre Kundinnen und Kunden auch im Krisenfall mit geeignetem Support und Dienstleistungen zu versorgen sind, gerade auch im Sinne des Erhalts der öffentlichen Ordnung im beschriebenen Krisenfall – zu Gunsten der gesamten Schweizer Volkswirtschaft. Darüber hinaus empfiehlt sich diese Einbindung und Zusammenarbeit, um den genannten Anbietern bei Bedarf die Möglichkeit zu geben, zusätzlich zu bestehenden, weiterführende Massnahmen zu implementieren, um den Datenverkehr gezielt weiter zu reduzieren, zum Beispiel mittels Anpassung der Videoqualität an die verfügbare Bandbreite.

Aktive Information der Endkundinnen und Endkunden durch den Bund

Mit Blick auf den Erhalt der öffentlichen Ordnung im Falle der Umsetzung der vorgesehenen Interventionsmassnahmen, begrüssen wir, dass der Bundesrat die Öffentlichkeit informieren soll. Das Ziel muss dabei ausdrücklich sein, dass der Bundesrat mit seiner Information insbesondere die Endkundinnen und Endkunden der Telekom- sowie ICT- und Internetanbieter erreicht (Art. 2 Abs. 4), denn diese sind nebst den Anbietern selbst am unmittelbarsten von den negativen Folgen der Massnahmen betroffen (siehe oben).

Vorgelagert an den Entscheid betreffend den vorgesehenen Interventionsmassnahmen, bietet es sich aus unserer Sicht zudem an, die Bevölkerung aktiv auf noch energieeffizientere Internet-Kanäle aufmerksam zu machen und entsprechende Empfehlung bezüglich deren Nutzung auszusprechen. So ist beispielsweise modernes Wi-Fi Equipment bis zu 10-mal energieeffizienter als der Mobilfunk.

Verletzung der Netzneutralität aufgrund DNS-Sperren kritisch

Wie im erläuternden Bericht zu Art. 1 Abs. 1 festgehalten, verstossen Domain-Namen-System-Sperren (DNS-Sperren) explizit gegen die Netzneutralität. Wir erachten deren Anwendung – auch zwecks Datenverkehrs-Reduktion in einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden, schweren Strommangellage – stets kritisch. Zum einen aufgrund der Verletzung dieses wichtigen Grundprinzips per se, verbunden mit einer möglichen Senkung der «Hemmschwelle», die Massnahme «DNS-Sperre» auch in anderen Kontexten anzuwenden. Zum anderen aufgrund der negativen, internationalen Signalwirkung – trotz der Einbettung im Kontext eines definierten Krisenfalles.

Sollte an den vorgesehenen DNS-Sperren festhalten werden, so ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass diese entlang der vorgesehenen Kaskadierung der Stufen 1 bis 3 (Art. 1, Art 1a & Art. 1b) und mit grösster Umsicht bezüglich Umsetzungs- und Anpassungsfrist (Art. 4) sowie der Konsequenzen betreffend Versorgungsqualität angeordnet werden.

Bedeutung der Dienstleistung für den Erhalt der öffentlichen Ordnung berücksichtigen

Bezugnehmend auf die Notwendigkeit die vorgeschlagenen Massnahmen mit grösster Umsicht anzuordnen, hinterfragen wir den gewählten Ansatz zur Erstellung der Liste der zu sperrenden Domains (Anhang). Einerseits vermissen wir die Begründung, auf Basis welcher technischen Parameter, aus welchen Quellen und über welchen Zeitraum eine Einschätzung bezüglich Datenvolumen vorgenommen wird. Andererseits ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass im Rahmen der Erstellung einer Liste und bei der Abwägung der allfälligen Implementierung von Sperren berücksichtigt werden muss, inwiefern die über die entsprechende Domain angebotenen Dienstleistungen in einem Krisenfall einen Beitrag dazu leisten, die öffentliche Ordnung zu erhalten. In diesem Kontext erfüllen beispielsweise Messenger-Funktionen auf Apps und Plattformen eine wichtige Information- und Kommunikationsfunktion mit einem hohen Grad an Resilienz.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren, gerne ergänzen und konkretisieren wir nachfolgend unsere Ausführungen entlang der von Ihnen zur Verfügung gestellten Vorlage.

Wir danken Ihnen für Möglichkeit, Stellung zum Verordnungsentwurf nehmen zu können und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Adrian Müller
Präsident



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk**Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile****Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile**

Organisation / Organizzazione	Swico
Adresse / Indirizzo	Lagerstrasse 33, 8004 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.05.2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Simon Ruesch Head Legal & Public Affairs / Mitglied der Geschäftsleistung 0798162899 simon.ruesch@swico.ch
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch energie@bwl.admin.ch.</p> <p>Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</p> <p>Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facili-tera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen, dass der Bundesrat Massnahmen trifft, um einer möglichen Strommangellage entgegenzuwirken und gleichzeitig mögliche Massnahmen vorbereitet, wie mit einer drohenden oder bereits bestehenden, schweren Strommangellage umzugehen wäre. In diesem Sinne erachten wir es als positiv, dass mit der geplanten Verordnung über «Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk» ein Plan gefasst wird, wie die Aufrechterhaltung zumindest eines Teils der Telekommunikation grundsätzlich sichergestellt werden soll.

Wir anerkennen, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehene Abschaltung von Frequenzbändern, gestützt auf die Kompetenzen des Bundesrats gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG), eine geeignete Massnahme ist, um den Stromverbrauch des Mobilfunknetzes zu reduzieren. Wir verstehen, dass dies einer vorgängigen Reduktion der transportierten Datenmenge bedarf (Art. 1, Art 1a & Art. 1b). Diesen Ansatz können wir grundsätzlich für einen klar definierten ausdrücklichen Krisenfall nachvollziehen. Somit ist jedoch auch klar, dass entsprechende Interventionsmassnahmen nur befristet und als eine Ultima Ratio einer klar definierten Kaskade Anwendung finden dürfen (Art. 5).

Dies ist insofern ausdrücklich zu betonen, als dass mit der entsprechenden Abschaltung, beziehungsweise Datenverkehrs-Reduktion, ein drastischer Rückgang der Versorgungsqualität für eine Vielzahl von wichtigen (Online-) Diensten einhergeht. Dies betrifft Private, wie auch Unternehmen massiv – insbesondere auch deshalb, weil die Telekommunikation heute massgeblich über Internet-Daten stattfindet.

Insbesondere in Anbetracht dieser massiven Auswirkungen, unmittelbar auf die ICT- und Internetindustrie sowie mittelbar auf die gesamte Schweizer Volkswirtschaft, ist es für uns nicht nachzuvollziehen, warum die ICT- und Internetindustrie als absolute Schlüsselbranche nicht vollumfänglich in die Lösungserarbeitung einbezogen wurde. Entsprechend würden wir es begrüßen, wenn wir bei künftigen, thematisch ähnlich gelagerten Vorstössen direkt miteinbezogen würden, um die breitere Abstützung eines Lösungsvorschlags zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs 3 & Art. 3 Abs 3	<p>Die von der Umsetzung der Massnahmen potenziell betroffenen Akteure – insbesondere der ICT- und Internetbranche – sind durch den Bund frühzeitig und aktiv einzubinden sowie laufend zu informieren. Den entsprechenden ICT- und Internetanbietern ist ausdrücklich Gehör zu gewähren.:</p> <p>Art. 2 Abs 3 <i>Das BAKOM informiert die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die IKT-Anbieter, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das BAKOM über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.</i></p>	<p>Aufgrund der Tragweite der genannten Massnahmen für die gesamte Schweizer Volkswirtschaft (beispielsweise für Aussendienstmitarbeitende, Mitarbeitende im Home-Office, Händler, die Ihre Dienste via Internetdienste anbieten etc.), ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass deren (potenzielle) Anwendung möglichst frühzeitig, basierend auf einer verlässlichen Datengrundlage, antizipiert wird. Die von der Umsetzung der Massnahmen potenziell betroffenen Akteure – insbesondere der ICT- und Internetbranche, welche die vom massiven Rückgang der Versorgungsqualität betroffenen (Online-) Dienste anbieten (Anhang) – sind durch den Bund frühzeitig und aktiv einzubinden sowie laufend zu informieren (Art. 2 Abs 3 & Art. 3 Abs 3). Den entsprechenden ICT- und Internetanbietern ist ausdrücklich Gehör zu gewähren. Dies, weil die Anbieter einerseits am unmittelbarsten von den Massnahmen betroffen sind. Andererseits, weil ihre Kundinnen und Kunden auch im Krisenfall mit geeignetem Support und Dienstleistungen zu versorgen sind, gerade auch im Sinne des Erhalts der öffentlichen Ordnung im beschriebenen Krisenfall – zu Gunsten der gesamten Schweizer Volkswirtschaft. Darüber hinaus empfiehlt sich diese Einbindung und Zusammenarbeit, um den genannten Anbietern bei Bedarf die Möglichkeit zu geben, zusätzlich zu bestehenden, weiterführende Massnahmen zu implementieren, um den Datenverkehr gezielt weiter zu reduzieren, zum Beispiel mittels Anpassung der Videoqualität an die verfügbare Bandbreite.</p>

<p>Art. 2 Abs. 4</p>	<p>Wir fordern ausdrücklich eine aktive Kommunikation des Bundes insbesondere gegenüber den Endkundinnen und Endkunden der Telekom- sowie ICT- und Internetanbieter.</p>	<p>Mit Blick auf den Erhalt der öffentlichen Ordnung im Falle der Umsetzung der vorgesehenen Interventionsmassnahmen, begrüssen wir, dass der Bundesrat die Öffentlichkeit informieren soll. Das Ziel muss dabei ausdrücklich sein, dass der Bundesrat mit seiner Information insbesondere die Endkundinnen und Endkunden der Telekom- sowie ICT- und Internetanbieter erreicht (Art. 2 Abs. 4), denn diese sind nebst den Anbietern selbst am unmittelbarsten von den negativen Folgen der Massnahmen betroffen (siehe oben).</p> <p>Vorgelagert an den Entscheid betreffend den vorgesehenen Interventionsmassnahmen, bietet es sich aus unserer Sicht zudem an, die Bevölkerung aktiv auf noch energieeffizientere Internet-Kanäle aufmerksam zu machen und entsprechende Empfehlung bezüglich deren Nutzung auszusprechen. So ist beispielsweise modernes Wi-Fi Equipment bis zu 10-mal energieeffizienter als der Mobilfunk</p>
<p>Art. 1 Abs. 1</p>	<p>Wir erachten die Anwendung von DNS-Sperren zwecks Datenverkehrs-Reduktion stets kritisch. Es darf keine Senkung der «Hemmschwelle» bezüglich deren Implementierung in anderen Kontexten kommen.</p>	<p>Wie im erläuternden Bericht zu Art. 1 Abs. 1 festgehalten, verstossen Domain-Namen-System-Sperren (DNS-Sperren) explizit gegen die Netzneutralität. Wir erachten deren Anwendung – auch zwecks Datenverkehrs-Reduktion in einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden, schweren Strommangellage – stets kritisch. Zum einen aufgrund der Verletzung dieses wichtigen Grundprinzips per se, verbunden mit einer möglichen Senkung der «Hemmschwelle», die Massnahme «DNS-Sperre» auch in anderen Kontexten anzuwenden. Zum anderen aufgrund der negativen, internationalen Signalwirkung – trotz der Einbettung im Kontext eines definierten Krisenfalles.</p>

<p>Art. 1, Art 1a, Art. 1b & Art. 4</p>	<p>Sollte an den vorgesehenen DNS-Sperren festhalten werden, so ist es unabdingbar, dass diese entlang der vorgesehenen Kaskadierung der Stufen 1 bis 3 (Art. 1, Art 1a & Art. 1b) und mit grösster Umsicht bezüglich Umsetzungs- und Anpassungsfrist (Art. 4) sowie der Konsequenzen betreffend Versorgungsqualität angeordnet werden.</p>	<p>Sollte an den vorgesehenen DNS-Sperren festhalten werden, so ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass diese entlang der vorgesehenen Kaskadierung der Stufen 1 bis 3 (Art. 1, Art 1a & Art. 1b) und mit grösster Umsicht bezüglich Umsetzungs- und Anpassungsfrist (Art. 4) sowie der Konsequenzen betreffend Versorgungsqualität angeordnet werden (siehe auch untenstehende Bemerkung / Begründung zu «Anhang»).</p>
<p>Anhang</p>	<p>Bei der Erstellung der Liste gemäss Anhang ist insbesondere auch die Bedeutung der potenziell von Interventionsmassnahmen betroffenen Diensten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu berücksichtigen.</p>	<p>Bezugnehmend auf die Notwendigkeit die vorgeschlagenen Massnahmen mit grösster Umsicht anzuordnen, hinterfragen wir den gewählten Ansatz zur Erstellung der Liste der zu sperrenden Domains (Anhang). Einerseits vermischen wir die Begründung, auf Basis welcher technischen Parameter, aus welchen Quellen und über welchen Zeitraum eine Einschätzung bezüglich Datenvolumen vorgenommen wird. Andererseits ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass im Rahmen der Erstellung einer Liste und bei der Abwägung der allfälligen Implementierung von Sperren berücksichtigt werden muss, inwiefern die über die entsprechende Domain angebotenen Dienstleistungen in einem Krisenfall einen Beitrag dazu leisten, die öffentliche Ordnung zu erhalten. In diesem Kontext erfüllen beispielsweise Messenger-Funktionen auf Apps und Plattformen eine wichtige Information- und Kommunikationsfunktion mit einem hohen Grad an Resilienz.</p>

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Swisscom (Schweiz) AG
Adresse / Indirizzo	Alte Tiefenastrasse 6, CH-3050 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21. Mai 2024 Martin Vögeli Head of Group Security & Corporate Affairs Thomas Stemmler Head of Regulatory & Policy

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Martin Ghermi, Senior Regulatory Manager, martin.ghermi@swisscom.com, 058 223 29 93

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Namens der Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend "Swisscom") bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf einer Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk (Vernehmlassung 2024/9) Stellung nehmen zu können.

Generell stimmen die wesentlichen Eckpunkte der im Entwurf vorliegenden Verordnungsbestimmungen mit dem unter der Ägide der asut eingereichten Branchenkonzept überein. Swisscom begrüsst deshalb ausdrücklich die vorliegende Vorlage. Im Folgenden seien deshalb nur diejenigen Änderungsvorschläge aufgeführt, welche aus unserer Sicht in der vorgesehenen Verordnung mit Blick auf eine effiziente Umsetzung der Massnahmen durch die Mobilfunkkonzessionärinnen berücksichtigt werden sollten:

- **Art. 2 Abs. 3 Berichterstattung:** Das BAKOM wird gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 bereits von den Mobilfunkkonzessionärinnen über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen und die Auswirkungen informiert. Es kann in der Folge nach dem Verständnis von Swisscom nicht auch noch Aufgabe der Mobilfunkanbieterinnen sein, sämtliche hier aufgeführten Behörden und Organisationen darüber zu informieren. Effizienz und Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung müssen ernsthaft in Frage gestellt werden, denn nur eine Behörde verfügt über eine aktuelle, vollständige und akkurate Liste der Kontaktstellen anderer Behörden und Organisationen für solche Krisensituationen. In diesem Zusammenhang erscheint eine aktive Rolle der verantwortlichen Behörden zweckmässig und angezeigt. Im Weiteren kann zum Beispiel allein schon die Bedeutung und Reichweite des Begriffs "Infrastrukturbetreiber" unklar und ausufernd sein. Hierzu genügt bereits ein Blick auf die grosse Liste der Betreiber kritischer Infrastrukturen, welche gemäss Informationssicherheitsgesetz (ISG) ab 1. Januar 2025 einer Meldepflicht bezüglich Cyberangriffe unterliegen. In diesem Bereich wird der Begriff des "Infrastrukturbetreibers" sehr weitgehend verstanden (vgl. Art. 74b ISG). Die Aufgabe für eine effiziente und korrekte Zustellung von Informationen an die aufgeführten Kantone, Behörden und Organisationen sollte demnach konsequenterweise das BAKOM übernehmen, zumal es bereits gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 über sämtliche Informationen verfügt.
- **Art. 4 Übergangsbestimmung:** In dieser Bestimmung gibt es Unklarheiten respektive Widersprüche zu den Erläuterungen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte in diesem Artikel vorgegeben werden, welche Fristen für welche Massnahmen nach Inkrafttreten der Verordnung einerseits gelten und welche Fristen für welche Massnahmen nach den etappierten Anordnungen des Bundesrates gelten. Artikel 4 spricht von einer Umsetzung "innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten". Vor diesem Hintergrund stellt sich die Grundsatzfrage, ob vorab entsprechend dem stufenweisen bzw. etappierten Vorgehen (nach Art. 1, 1a resp. 1b) nur Art. 1 in Kraft gesetzt würde und Art. 1a bzw. Art. 1b erst später und bei einem ausgewiesenen Bedarf. Auf Seite 2 der Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Verordnung in Kraft gesetzt wird, sobald sich eine Strommangellage abzeichnet, wobei die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen jedoch durch den Bundesrat angeordnet werden. Bei diesem Verständnis und der Annahme, dass der Bundesrat mit dem Inkrafttreten der Verordnung vorab gleichzeitig nur die Umsetzung der ersten Stufe respektive Etappe (also Art. 1) anordnen würde, bestünde mithin nur für diese erste Etappe eine 14-tägige Umsetzungsfrist. In den Erläuterungen ist die Rede von einer "Frist von zwei Wochen zur Umsetzung jeder Einschränkung" und es wird erwähnt, dass "bei jedem Schritt eine ausreichende Umsetzungs- und Anpassungsfrist eingeplant" werden soll, was offensichtlich dahingehend zu verstehen ist, dass für jede Stufe respektive Etappe eine entsprechende Frist von zwei Wochen gilt und die Verordnungsbestimmungen von Art. 1, Art. 1a und Art. 1b ebenfalls etappiert und nur im Bedarfsfalle angeordnet bzw. als verbindlich erklärt werden. Diese Unklarheiten können beseitigt werden, indem im Artikel 4 konkret festgehalten wird, dass jeweils eine zweiwöchige Umsetzungsfrist für die etappierten Massnahmen gelten, also genau im Sinne der Erläuterungen für jede angeordnete Einschränkung. Es versteht sich von selbst, dass bei sich abzeichnenden Strommangellagen vor Inkrafttreten der Verordnung sich die

verantwortlichen Behörden mit den Mobilfunkkonzessionärinnen über die Modalitäten der Massnahmen absprechen, damit möglichst keine Unklarheiten übrigbleiben, es zu keinen Missverständnissen kommt und die Zeit für erste Vorbereitungen bei den Mobilfunkkonzessionärinnen genutzt werden kann.

- **Antrag für eine neue Bestimmung zur Grundversorgung:** In den Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung wird wie folgt Bezug auf die Grundversorgung genommen: "Die Grundversorgungskonzessionärin kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sie aufgrund der Umsetzung der Massnahmen in dieser Verordnung die Grundversorgungskonzession nicht einhalten kann." Unter Berücksichtigung des oben in den Erläuterungen dargelegten Sachverhalts und in Anlehnung respektive Analogie an die in Artikel 4 der Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage enthaltenen Bestimmungen sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit schlägt Swisscom deshalb vor, auch für allfällige Auswirkungen auf die Grundversorgung in der Telekommunikation eine konkrete Bestimmung in die Verordnung einzufügen.
- **Anhang:** Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Beseitigung allfälliger Unklarheiten sollten vor dem Inkrafttreten im Anhang der Verordnung alle notwendigen Vorgaben zu den Domain Names (URLs), Formaten, Dateien, "Landing-Page (mehrsprachige Stoppseite)" und Zugriffsmöglichkeiten festgehalten werden. Swisscom empfiehlt in diesem Zusammenhang das gleiche Vorgehen wie beim bewährten Prozess für die Umsetzung der DNS-Sperlliste auf Grundlage des Geldspielgesetzes (siehe [technische Spezifikationen](#)), und vorgängig eine Konsultation bei den Mobilfunkkonzessionärinnen durchzuführen. Ebenfalls sollte genau beschrieben sein, wie allfällige Änderungen respektive Ergänzungen der DNS-Sperlliste erfolgen.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Änderungsvorschläge in der vorliegenden Stellungnahme respektive im Antwortformular bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse
Swisscom (Schweiz) AG

sign. Martin Vögeli

Martin Vögeli
Head of Group Security & Corporate Affairs

sign. Thomas Stemmler

Thomas Stemmler
Head of Regulatory & Policy

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ingress Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 19971, verordnet:	-	-
Art. 1 DNS-Sperre und Abschaltung hoher Frequenzbänder [Dieser Artikel enthält die Stufe 1] 1 Die Mobilfunkkonzessionärinnen nach Artikel 22a Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 19972 richten eine DNS-Sperre nach dem Anhang ein. 2 Sie schalten die Mobilfunk- Frequenzbänder 2600 MHz und 3600 MHz ab.	-	-
Art. 1a Abschaltung mittlerer Frequenzbänder [Dieser Artikel enthält die Stufe 2, ergänzend zu Artikel 1.] Wird der Mobilfunkverkehr aufgrund der DNS-Sperre ausreichend reduziert, so schalten die Mobilfunkkonzessionärinnen die Mobilfunk-Frequenzbänder 1800 MHz und 2100 MHz an allen Standorten ab, an denen sie auch Frequenzbänder unterhalb	-	-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
von 1800 MHz nutzen.		
Art. 1b Abschaltung von Mobilfunkantennenstandorten [Dieser Artikel enthält die Stufe 3, ergänzend zu den Artikeln 1 und 1a.] 1 Jede Mobilfunkkonzessionärin schaltet mindestens 10 Prozent ihrer Makro-Antennenstandorte vollständig ab. 2 Die Mobilfunkkonzessionärinnen berücksichtigen die Auswirkungen der Abschaltung auf die Notrufabdeckung.	-	-
Art. 2 Abs. 1, 2 Berichterstattung 1 Die Mobilfunkkonzessionärinnen erstatten dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wöchentlich Bericht über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen und die Auswirkungen auf das Fernmeldewesen. 2 Sie erteilen dem BAKOM Auskunft über den Zustand der Mobilfunknetze und über allfällige Versorgungslücken.	-	-
Art. 2 Abs. 3 Berichterstattung		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3 Sie informieren die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das BAKOM über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.</p>	<p><u>3 Das BAKOM informiert die übrigen Mobilfunkanbieterinnen, die Infrastrukturbetreiber, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung über die Umsetzung der Massnahmen nach dieser Verordnung.</u></p>	<p>Begründung siehe oben im Kasten "Allgemeine Bemerkungen".</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 Berichterstattung</p> <p>4 Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Massnahmen nach dieser Verordnung.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Art. 3 Vollzug</p> <p>1 Das BWL vollzieht diese Verordnung. 2 Das WBF kann Massnahmen suspendieren, wenn diese zu Totalausfällen der Mobilfunknetze führen. 3 Das BAKOM stellt die Koordination des Bundes mit den Mobilfunkkonzessionärinnen sicher.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Art. 4 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Mobilfunkkonzessionärinnen setzen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung</p>	<p>Art. 4 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Mobilfunkkonzessionärinnen setzen ihre Verpflichtungen nach <u>Art. 1 und Art. 2</u> dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten um. <u>Die weiteren Verpflichtungen nach</u></p>	<p>Begründung siehe oben im Kasten "Allgemeine Bemerkungen"</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
innerhalb von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten um.	<u>Art. 1a und Art. 1b dieser Verordnung setzen die Mobilfunkkonzessionärinnen jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Anordnungen des Bundesrates um.</u>	
Antrag für neue Bestimmung zur Grundversorgung	<u>Art. 4a Grundversorgung</u> <u>Das BAKOM berücksichtigt bei der Überprüfung der Vorgaben zur Grundversorgung gemäss Artikel 21 FDV die Folgen der Massnahmen nach dieser Verordnung, insbesondere die von der Grundversorgungskonzessionärin nicht kontrollierbaren Faktoren, welche zu Einschränkungen der Grundversorgung führen können.</u>	Begründung siehe oben im Kasten "Allgemeine Bemerkungen".
Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Diese Verordnung tritt am in Kraft. 2 Sie gilt bis zum	-	-
Anhang Von der DNS-Sperre erfasste Domain-Namen	Anhang Von der DNS-Sperre erfasste Domain-Namen: Streichen der beispielhaften Liste im Anhang. Vorgehen für die Erstellung einer DNS-Sperrliste gemäss obiger Empfehlung unter allgemeine Bemerkungen.	Begründung siehe oben im Kasten "Allgemeine Bemerkungen".

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	transfair – der Personalverband
Adresse / Indirizzo	Hopfenweg 21, Postfach, 3000 Bern 14
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. April 2024, Marika Scharen Branchenleiterin ICT  Olivia Stuber Wissenschaftliche Mitarbeiterin 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Olivia Stuber / Wissenschaftliche Mitarbeiterin transfair / olivia.stuber@transfair.ch / Mobile 079 532 38 82 / Telefon 031 370 21 21

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk wahr.

Als anerkannter Sozialpartner der Branche ICT, darunter Swisscom, befürwortet transfair den Verordnungsentwurf grundsätzlich und begrüsst, dass damit Massnahmen festgelegt werden, die im Falle einer schweren Strommangellage bei den Mobilfunkkonzessionärinnen zu einem strukturierten und planbaren Prozess führen.

Die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen führen zu Einschränkungen der Versorgungsqualität, die für die Kundinnen und Kunden der Mobilfunk-anbietenden spürbar sein werden.

Bei schwerer Strommangellage und vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zur Bewältigung dieser, gilt es, die Grundversorgungskonzessionärin Swisscom in angemessener Masse von der Grundversorgungspflicht zu befreien und sie vor Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Grundversorgung zwingend zu schützen.

Aus Sicht des Personalverbands transfair ist es bei der Implementierung sämtlicher Massnahmen überaus wichtig, auf das Personal der Mobilfunkkonzessionärinnen Rücksicht zu nehmen und ihre Arbeitsbedingungen aufrechtzuerhalten. Die verschiedenen Massnahmen führen teils zu direkten personellen Auswirkungen. Weniger Kapazität und Angebot, können zu weniger Arbeit für das Personal führen. Kann das Personal nicht mehr oder nur beschränkt eingesetzt werden, darf dies keine Auswirkungen auf dessen Saläre haben. Die Löhne der Angestellten der Mobilfunkkonzessionärinnen sind deshalb stets zu 100 Prozent fortzuzahlen.

Reduzierte Kapazitäten und Angebote führen bei den Mobilfunkkonzessionärinnen zu Einnahmeausfällen. Resultieren diese Ausfälle aus den vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zur Bewältigung der Strommangellage oder direkt aus der Strommangellage, gilt es die Konzessionärinnen für diese Ausfälle zu entschädigen. Die verschiedenen Einschränkungen führen bei den Mobilfunkkonzessionärinnen ausserdem zu einem extremen Planungs- und Koordinationsaufwand. Es ist daher zentral, dass die Konzessionärinnen so früh wie möglich über die umzusetzenden Massnahmen informiert werden, so dass die dafür nötigen Ressourcen bereitgestellt und die geforderten Anpassungen vorgenommen werden können.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Berichterstattung	<p>Nebst der Kundschaft, müssen auch die Mitarbeitenden der Mobilfunkkonzessionärinnen über die Einschränkungen sowie geplanten Massnahmen laufend informiert werden.</p>	<p>Der Personalverband unterstützt die vorgeschlagenen umfassenden und differenzierten Berichts- und Informationspflichten durch den Bund. Nebst der Information der Kundschaft, müssen allen voran aber auch die Mitarbeitenden der Mobilfunkkonzessionärinnen über die Einschränkungen sowie geplanten Massnahmen laufend informiert werden. Gerade sie müssen sich auf die drohenden Szenarien einstellen und soweit möglich vorbereiten können.</p>
Art. 4 Übergangsbestimmungen	<p>Die Frist zur Umsetzung der Massnahmen durch die Mobilfunkkonzessionärinnen von zwei Wochen ist unzureichend und muss verlängert werden.</p> <p>Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen für die aufgrund der implementierten Massnahmen entstanden Mehraufwände angemessen entschädigt werden.</p>	<p>Für die Umsetzung der Massnahmen durch die Mobilfunkkonzessionärinnen sind zwei Wochen vorgesehen. Diese Frist ist überaus kurz und führt bei den Konzessionärinnen zu extremen Aufwänden, insbesondere auch personeller Natur.</p> <p>transfair begrüsst, dass die Massnahmen zwar nur zeitlich etappiert umgesetzt werden sollen. Doch auch für die Umsetzung einer Massnahme ist eine Implementationsfrist von zwei Wochen wenig.</p> <p>Für die sehr kurzfristigen, extremen Mehraufwände gilt es die Konzessionärinnen angemessen zu entschädigen. Andernfalls drohen ihnen grosse Verluste, die sich auch negativ auf das Personal auswirken könnten.</p>

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures de réduction de la consommation d'énergie électrique dans la radiocommunication mobile

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il consumo di energia elettrica nella radiocomunicazione mobile;

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Adresse / Indirizzo	Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.05.2024  Michael Frank, Direktor  Thomas Marti, Bereichsleiter Netze und Berufsbildung

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Michael Holenweger
OSTRAL Stabschef
Telefonnummer +41 62 825 25 25
Emailadresse michael.holenweger@strom.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Bund hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beauftragt, die nötigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangel- lage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) ins Leben gerufen. Die möglichen Massnahmen und Abläufe im Krisenfall wurden für den Strombereich bereits seit Jahren erarbeitet und geübt. Alle Konzepte der Wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundes sowie alle Umsetzungsdokumente der OSTRAL wurden in einem fundierten Prozess erarbeitet und aufeinander abge- stimmt. Sämtliche Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schulungen innerhalb der Branche, Grossverbraucherinformation) basieren auf diesen Grundlagen.

Der VSE begrüsst, dass der Bundesrat für den Fall einer unmittelbaren drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage zeitlich begrenzte Interventionsmassnahmen zur Bewirtschaftung der Stromversorgung treffen kann. Dass nun der Bereich der Telekommunikation als gesonderte Regelung in einer Verordnung gesetzlich verankert wird, sehen wir aus der Sicht der Stromversorgung als eine wichtige Massnahme.

Wie im erläuternden Bericht festgehalten sind «Im Krisenfall, wie beispielsweise während einer schweren Strommangellage, insbesondere kritische Infra- strukturen in den Sektoren Energie und Verkehr auf funktionierende Telekommunikationsnetze angewiesen, um die Folgen der Krise einzudämmen. Bei den Strombewirtschaftungsmassnahmen ist darum die Telekommunikation gesondert zu regeln.» Weiter wird im erläuternden Bericht festgehalten: «tritt eine schwere Strommangellage ein und kommen die Bewirtschaftungsmassnahmen Sofortkontingentierung und Kontingentierung zur Anwendung, so er- möglicht die vorliegende Verordnung Stromeinsparungen im Mobilfunk. Gleichzeitig werden die Verbrauchsstätten, die der Aufrechterhaltung des Festnet- zes und des Mobilfunks dienen, von den Bewirtschaftungsmassnahmen Sofortkontingentierung und Kontingentierung ausgenommen».

Der VSE weist darauf hin, dass die oben beschriebene Aufrechterhaltung des Mobilfunks im Bereich der Sofortkontingentierung und Kontingentierung v.a. für kleinere Verteilnetzbetreiber zentral ist. Die folgenden Betriebstätigkeiten sind bei der Abschaltung des Mobilfunknetzes betroffen, was wiederum Aus- wirkungen auf die Umsetzung der Strombewirtschaftungsmassnahmen seitens des Bundesrates hat.

1. Information Technology (IT)

Bei gewissen Applikationen wird für die Anmeldung eine zweistufige Authentifizierung benötigt. Die zweite Stufe funktioniert in gewissen Fällen via SMS- Zustellung. Falls die SMS-Zustellung im Fall einer Einschränkung des Mobilfunkverkehrs nicht mehr funktioniert, ist eine Anmeldung am entsprechenden System nicht mehr möglich.

2. Operational Technology (OT)

Der Kommunikationsaustausch mit Betriebsmitteln aus dem Bereich der Stromversorgung funktioniert heute teilweise über Mobilfunk (GSM, UMTS). Eine Einschränkung bzw. ein Totalausfall dieses Kommunikationskanals hätte aus Sicht der Versorgungssicherheit schwerwiegende Konsequenzen. Schalt- handlungen an den betroffenen Betriebsmitteln (bspw. Trafostationen, Schaltanlagen) zur Gewährleistung der Stromversorgung könnten nur noch manuell und direkt vor Ort durch die Mitarbeitenden der Verteilnetzbetreiber vorgenommen werden. Im Extremfall könnte die Stromversorgung in einem bestimmten

Gebiet für eine längere Zeit vollständig ausfallen. Auch im Bereich der Gasinfrastruktur wird der Mobilfunk aktuell noch eingesetzt, primär zum Zweck der Überwachung der Gasversorgung.

3. Messwesen

Bestimmte Einrichtungen im Bereich der Messinfrastruktur wie bspw. Abrechnungszähler bei Stromkundinnen und Stromkunden oder Datenkonzentratoren kommunizieren heute und auch in Zukunft via Mobilfunk. Falls der Datenverkehr für den Mobilfunk eingeschränkt wird, hätte dies u.a. zur Folge, dass die Zuteilung der Kontingentierung im Fall von OSTRAL nicht mehr gewährleistet wäre.

Der VSE ist der Ansicht, dass es notwendig ist, sicherzustellen, dass bei den Strombewirtschaftungsmaßnahmen der Sofortkontingentierung und Kontingentierung die Betriebsführung bei den Verteilnetzbetreibern trotz DNS-Sperren, Abschaltungen der hohen Frequenzbänder und Abschaltung der mittleren Frequenzbänder durchgehend gewährleistet werden kann. Dazu bedarf es bei der Umsetzung der vorliegenden Verordnung Übergangsvorschriften, damit die betroffenen Verteilnetzbetreiber die auf der GSM/UMTS-Technologie basierende Betriebsführung entsprechend umstellen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 DNS-Sperre und Abschaltung hoher Frequenzbänder [Dieser Artikel enthält die Stufe 1]</p> <p>¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen nach Artikel 22a Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 richten eine DNS-Sperre nach dem Anhang ein.</p> <p>² Sie schalten die Mobilfunk-Frequenzbänder 2600 MHz und 3600 MHz ab.</p>	<p>Keine Ergänzung</p>	<p>Bemerkung: Die DNS-Sperren dürfen sich nur auf die im Anhang aufgeführten Domain-Namen beziehen.</p> <p>Bei der Abschaltung der hohen Frequenzbänder von 2600 MHz und 3600 MHz darf die Betriebsführung (IT/ OT/ Messwesen) der Verteilnetzbetreiber nicht eingeschränkt werden. Das BAKOM stellt in Zusammenarbeit mit dem BWL, asut VSE und den Mobilfunkkonzessionärinnen sicher, dass die Bewirtschaftungsmassnahmen der Sofortkontingentierung und Kontingentierung schweizweit umgesetzt werden können.</p>
<p>Art. 1a Abschaltung mittlerer Frequenzbänder [Dieser Artikel enthält die Stufe 2, ergänzend zu Artikel 1.]</p> <p>Wird der Mobilfunkverkehr aufgrund der DNS-Sperre ausreichend reduziert, so schalten die Mobilfunkkonzessionärinnen die Mobilfunk-Frequenzbänder 1800 MHz und 2100 MHz an allen Standorten ab, an denen sie auch Frequenzbänder unterhalb von 1800 MHz nutzen.</p>	<p>Keine Ergänzung</p>	<p>Bemerkung: Die DNS-Sperren dürfen sich nur auf die im Anhang aufgeführten Domain-Namen beziehen.</p> <p>Bei der Abschaltung der mittleren Frequenzbänder von 1800 MHz und 2100 MHz darf die Betriebsführung (IT/ OT/ Messwesen) der Verteilnetzbetreiber nicht eingeschränkt werden. Das BAKOM stellt in Zusammenarbeit mit dem BWL, asut VSE und den Mobilfunkkonzessionärinnen sicher, dass die Bewirtschaftungsmassnahmen der Sofortkontingentierung und Kontingentierung schweizweit umgesetzt werden können.</p>

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per Mail an:

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern
Per E-Mail: energie@bwl.admin

**Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie im Mobilfunk:
Eröffnung einer Vernehmlassung der Kantone**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 haben Sie die Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren (VSBF) eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Einleitung

Der erläuterte Bericht liefert keine konkreten Informationen über die zu erwartenden Energieeinsparungen, was eine umfassende Bewertung der Massnahmen erschwert. Dem gegenüber bestehen Risiken für die Stabilität der Mobilfunknetze, die bei der Umsetzung der Massnahmen auftreten können.

Es ist unklar, ob die vorgeschlagene Massnahme zur Reduktion des Datenverkehrs mit DNS-Sperre effektiv ist und Frequenzbänder (Kapazitäten) deaktiviert werden können, ohne die Funktionalität der Mobilfunknetze zu beeinträchtigen.

Ferner ist fraglich, ob mit dem Ausschalten der oberen Frequenzbänder ein flächendeckend voll funktionsfähiges Mobilfunknetz erhalten bleibt.

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen sehr zweifelhaft.

Ergänzungen und Anpassungen

Falls die Massnahmen dennoch implementiert werden, müssen die Mobilfunkanbieter sicherstellen, dass:

1. Notrufe nicht beeinträchtigt werden und die Bevölkerung jederzeit in der Lage ist, entsprechende Notrufzentralen zu erreichen.
2. Die Information der Bevölkerung durch staatliche Organisationen auf Stufe Bund und Kantone, mittels Apps (insbesondere Alertswiss), stets gewährleistet ist.
3. Der Datenverkehr der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) auf den Mobilfunknetzen nicht eingeschränkt wird.



Antrag:

Die Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mobilfunkprovider verpflichtet werden, flächendeckend dafür zu sorgen:

- dass Notrufe,
- die Information der Bevölkerung
- und auch der Datenverkehr der BORS durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Strohmeier', with a long horizontal flourish extending to the right.

Daniel Strohmeier
Präsident VSBF



CH-3003 Bern, WEKO

Nur per E-Mail (pdf- und word-Version)

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
3003 Bern

Nur per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00011/mud/sca/std
Bern, 08.05.2024

041.1-00011: Vernehmlassung Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk – Stellungnahme Wettbewerbskommission

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte [REDACTED]

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk. Im Ämterkonsultationsverfahren wurde das Sekretariat der Wettbewerbskommission (Sekretariat) nicht zur Stellungnahme eingeladen. Wir bitten Sie daher in Zukunft sicherzustellen, dass das Sekretariat bei Ämterkonsultationen und die Wettbewerbskommission (WEKO) bei Vernehmlassungen zu Bundeserlassen, die den Wettbewerb beeinflussen können, eingeladen werden.¹

Die WEKO nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen können.² Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf die Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Gesetzesänderungen am Grundsatz, dass die Regulierung generell wettbewerbsneutral und im Hinblick auf eine liberale

¹ Vgl. Art. 46 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

² Vgl. Art. 46 Abs. 2 KG.

Wirtschaftsordnung mit einem geringstmöglichen Eingriff auszugestalten ist. Insbesondere sollten durch Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugt oder benachteiligt werden. Dabei ist insbesondere auf die Wahrung der Selbstbestimmung in wirtschaftlichen Belangen sowie Technologieneutralität bzw. Technologieoffenheit von Erläsen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass es zu Fehlallokationen kommt.

Die WEKO begrüsst im Grundsatz, dass vor einer Abschaltung verschiedener Frequenzbänder eine Reduktion der über Mobilfunknetze geleiteten Bandbreiten angestrebt wird, um eine länger andauernde Überlastung und eine damit verbundene generelle Einschränkung der Funktionsweise der Mobilfunknetzes zu vermeiden.

Den Vorschlag einer DNS-Sperre zur Abschaltung von Frequenzbändern erachtet die WEKO allerdings als äusserst wettbewerbsschädigend und nicht verhältnismässig (im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV, SR 101). Allenfalls könnten die angedachten DNS-Sperren als ultima ratio, wenn sämtliche anderen Versuche das Datenaufkommen zu reduzieren gescheitert sind, in Betracht gezogen werden. Die WEKO ist aber der Meinung, dass andere und weniger in die Wirtschaftsfreiheit und den Wettbewerb eingreifende Massnahmen existieren, um die gewünschte Bandbreitenreduktion zu gewährleisten.

Ausgangslage:

Gemäss Artikel 4 der geplanten (Schubladen-)Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk ist eine Frist zur Umsetzung der Verordnung von zwei Wochen vorgesehen. Damit verbleiben den Mobilfunkkonzessionärinnen grundsätzlich zwei Wochen Zeit, um geeignete Massnahmen zur Reduktion der über ihr Netz transportierte Bandbreite zu treffen, um die vorgesehenen Abschaltungen von Antennenstandorten vornehmen zu können.

Geeignete Massnahmen, um eine Reduktion des Datenaufkommens auf den Mobilfunknetzen zu gewährleisten, können in der geplanten Frist von zwei Wochen beispielsweise sein:

- Verhandlungen mit grossen Content-Anbietern, so dass diese ihr eingespeistes Datenaufkommen, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von mobilen Anwendungen selbst reduzieren. Dies können Anbieter von Streaming-Dienstleistern oder Video-Spielen durch eine Reduktion der Qualität und Auflösung der visuellen und audiovisuellen Angebote erreichen.
- Drosselung der beim Netzzugang zur Verfügung stehenden Bandbreite gegenüber Content-Anbietern.
- Drosselung der Bandbreite an Netzübergabepunkten.

Sämtliche der drei oben genannten Massnahmen zur Reduktion der Auslastung der Mobilfunknetze als Voraussetzung für die Abschaltung von Antennenstandorten stellen einen weit aus weniger schwerwiegenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und den Wettbewerb dar als die staatliche Vorgabe gegenüber den Mobilfunkkonzessionärinnen, eine DNS-Sperre einrichten zu müssen.

Zudem wird auf diese Weise ermöglicht, dass die Wirtschaft selbst die Umsetzung der Vorgaben an die Hand nimmt, wobei die Mobilfunkkonzessionärinnen aufgrund einer Ermächtigung entsprechenden Druck auf die Marktgegenseite ausüben können, damit diese das Datenaufkommen entsprechend reduzieren, um die Einsparungsziele zu erreichen. Ein solches Vorgehen würde zu weitaus weniger schwerwiegenden Verzerrungen der Marktverhältnisse führen und würde einen weitaus geringfügigeren staatlichen Eingriff darstellen, um dasselbe Ziel, nämlich die Reduktion des Strombedarfs durch Abschaltung von Frequenzbändern und Antennenstandorten, zu erreichen.

Beantragte Änderungen:

Da in Artikel 4 der geplanten (Schubladen-)Verordnung ohnehin eine Übergangsfrist von zwei Wochen angedacht ist, kann es den Mobilfunkkonzessionärinnen überlassen werden, innerhalb dieser Zeit die geeigneten Massnahmen zu treffen, um eine entsprechende Reduktion der Bandbreite zu erreichen, welche dann die entsprechenden Abschaltungen ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund beantragt die WEKO Artikel 1 der geplanten (Schubladen-) Verordnung wie folgt neu zu formulieren.

Artikel 1 Massnahmen zur Reduktion des Datenaufkommens

¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen nach Artikel 22a Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 treffen die geeigneten Massnahmen, um das Datenaufkommen soweit zu reduzieren, dass sie die Massnahmen der Artikel 1a, 1b und 1c umsetzen können.

² Sie können zur Erreichung der Reduktion des Datenaufkommens in absteigender Reihenfolge die nachfolgenden Massnahmen ergreifen, wobei die jeweils nachfolgende Massnahme immer nur dann ergriffen werden kann, wenn nicht zu erwarten ist, dass mit den bisher ergriffenen Massnahmen die angestrebten Ziele erreicht werden können:

- a. Mit einzelnen Endkunden Vereinbarungen treffen, so dass diese ihr Datenaufkommen entsprechend reduzieren.
- b. Drosselung der zur Verfügung gestellten Bandbreite für die Inhalte der Endkunden mit dem höchsten Datenaufkommen, soweit auf diese in der Summe insgesamt fünfzig Prozent des Netzverkehrs zurückzuführen ist.
- c. Drosselung der Bandbreite an den Netzübergabepunkten.
- d. Einrichtung einer DNS-Sperre für diejenigen Endkunden, welche das grösste Datenaufkommen verursachen.

³ Die Drosselung der Bandbreiten für einzelne Endkunden sowie die Inhalte der Mobilfunkkonzessionärinnen hat in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen und die Mobilfunkkonzessionärinnen dürfen durch die getroffenen Massnahmen gegenüber anderen Endkunden, die von den Massnahmen betroffen sind, keine Vorteile erlangen.

Artikel 1a: Abschaltung hoher Frequenzbänder (Stufe 1)

Die Mobilfunkkonzessionärinnen schalten die Mobilfunk-Frequenzbänder 2600 MHz und 3600 MHz ab.

Artikel 1b: Abschaltung mittlerer Frequenzbänder (Stufe 2)

Die Mobilfunkkonzessionärinnen schalten zusätzlich zu den Massnahmen in Artikel 1a die Mobilfunk-Frequenzbänder 1800 MHz und 2100 MHz ab, an denen sie auch Frequenzbänder unterhalb von 1800 MHz nutzen.

Artikel 1c: Abschaltung von Mobilfunkantennenstandorten (Stufe 3)

¹ Jede Mobilfunkkonzessionärin schaltet zusätzlich zu den Massnahmen in Artikel 1b mindestens 10 Prozent ihrer Makro-Antennenstandorte vollständig ab.

² Die Mobilfunkkonzessionärinnen berücksichtigen die Auswirkungen der Abschaltung auf die Notrufabdeckung.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1:

Um Frequenzbänder abschalten zu können, muss zuerst die Menge der zu transportierenden Daten reduziert werden. Die Reduktion des Datenaufkommens kann am effizientesten durch die Mobilfunkkonzessionärinnen und, soweit möglich, in Absprache mit denjenigen Endkunden erreicht werden, die für das meiste Datenaufkommen verantwortlich sind. Auf diese Weise erhält die Wirtschaft die Möglichkeit entsprechende Massnahmen gemeinsam auf einer Weise zu vereinbaren, welche das Funktionieren der Wirtschaft insgesamt am wenigsten stark einschränkt.

Gleichzeitig sollen die Mobilfunkkonzessionärinnen Instrumente erhalten, mittels denen sie unilateral den Datenverkehr soweit drosseln können, um die entsprechenden Vorgaben (Stufen 1 bis 3) erfüllen zu können. Dies stärkt auch gegenüber den Endkunden die Verhandlungsmacht, so dass gewährleistet werden kann, dass die entsprechenden Massnahmen innerhalb der vorgesehenen zwei Wochen umgesetzt werden können.

Sollte keine Einigung mit den jeweiligen Endkunden erreicht werden können, würden die Mobilfunkkonzessionärinnen einseitig Massnahmen ergreifen können. In einem ersten Schritt könnten sie die Bandbreite der jeweiligen Netzzugänge für diejenigen Endkunden reduzieren, die für das grösste Datenaufkommen verantwortlich sind. Dies dürften insbesondere grössere Content-Anbieter sein, die über das Netz Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte verbreiten oder Software-Updates zur Verfügung stellen. Content-Anbieter können solchen Einschränkungen vergleichsweise einfach begegnen, indem sie die Qualität der Audioinhalte und audiovisuellen Inhalte (z.B. Wechsel von 4K-Qualität auf HD-Qualität) anpassen oder entsprechende Software-Updates zeitlich verschieben. Soweit Mobilfunkkonzessionärinnen selbst Inhalte über das Mobilfunknetz verbreiten und zu den Content-Anbietern mit den grössten Datenaufkommen, auf die insgesamt 50 Prozent des Datenverkehrs zurückzuführen ist, gehören, sollen für sie dieselben Massnahmen gelten. In keinem Fall dürfen die Mobilfunkkonzessionärinnen die Verbreitung ihrer Inhalte bevorzugen.

Sollten Content-Anbieter versuchen, die Datenströme über andere autonome Systeme in das Netz der Mobilfunkkonzessionärin einzuleiten und so versuchen die Beschränkungen zu umgehen, so sollte zusätzlich die Möglichkeit bestehen den Datenverkehr an den jeweiligen Netzzugangspunkten bzw. Interkonnektionspunkten zu drosseln. Erst als letztes Mittel sollte – soweit dies überhaupt noch notwendig ist – zu einer DNS-Sperre gegriffen werden.

Bereits heute können Mobilfunkkonzessionärinnen aufgrund der Tatsache, dass der Verordnungsentwurf öffentlich bekannt ist, mit Endkunden und Autonome Systeme, die ein hohes Datenaufkommen verursachen, entsprechende vertragliche Regelungen zur Reduktion des Datenaufkommens vereinbaren, welche dann im Falle einer Strommangellage zur Anwendung kommen könnten. Auch Content-Anbieter könnten auf diese Weise bereits heute Massnahmen vorsehen, um das von ihnen generierte Datenaufkommen schnell zu reduzieren. Somit würde für alle Beteiligten im Falle einer Strommangellage Planungssicherheit bestehen und alle Beteiligten könnten sich frühzeitig vorbereiten, um entsprechende Massnahmen zur Reduktion des Datenaufkommens schnell und effizient umzusetzen.

Zudem würden die Massnahmen einen geringstmöglichen Eingriff in die wirtschaftliche Tätigkeit der Content-Anbieter und das Konsumverhalten der Mobilfunknutzer haben, da nicht pauschal einzelne Webseiten komplett vom Internetverkehr abgeschnitten würden, sondern in einem ersten Schritt durch Qualitätsreduktionen bzw. bessere Komprimierung der zu übertragenden Inhalte eine entsprechende Reduktion des Datenaufkommens erreicht werden kann.

Zu den Artikeln 1a bis 1c:

Die Anpassungen sind lediglich redaktioneller Natur, weshalb auf entsprechende Erläuterungen verzichtet wird.

Wir bitten die oben aufgeführten Änderungen zu berücksichtigen. Die WEKO ist der Meinung, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Artikel 1 einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde, da die behördlich angeordnete Massnahme einer DNS-Sperre einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellt und im Lichte der vorgehenden Erläuterungen unverhältnismässig erscheint. Damit würde die Massnahme den Anforderungen gemäss Artikel 36 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) nicht genügen.

Freundliche Grüsse

Wettbewerbskommission



Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor